

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
und
unterjährige Prüfungen
der
Stadt Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

Gliederung

- Teil A Bericht über die Prüfung der Stadt Halle (Saale), unter Einbeziehung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2012**

- Teil B Bericht über unterjährige Prüfungen in der Stadt Halle (Saale) im Haushaltsjahr 2012**

TEIL A

Bericht

über die Prüfung

der

Stadt Halle (Saale),

unter Einbeziehung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2012
und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2012	7
A. Prüfungsauftrag	9
B. Grundsätzliche Feststellungen	11
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle	11
II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012	13
III. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2012	15
IV. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik	16
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	18
I. Gegenstand der Prüfung	18
II. Art und Umfang der Prüfung	20
D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	25
I. Haushaltssatzung	25
II. Haushaltsplan	26
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	27
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	27
2. Jahresabschluss	28
3. Rechenschaftsbericht	29
4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss	29
II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	31
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	31
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	31
3. Übertragung von Ermächtigungen	33

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung	34
1. Ergebnisrechnung	34
2. Finanzrechnung	37
3. Vermögensrechnung	38
4. Aufgliederung und Erläuterung	40
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	104
I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	104
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	106

Anlage 1:

Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2012

Anlage 2:

Finanzrechnung zum 31. Dezember 2012

Anlage 3:

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK/HK	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
BBS	Berufsbildende Schule
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
BewG	Bewertungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
etc.	et cetera
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
FÖS	Förderschule
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
ggf.	gegebenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GS	Grundschule

ha	Hektar
HES	Haupterschließungsstraße (Europachaussee)
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
ITC	IT-Consult Halle GmbH
i. V. m .	in Verbindung mit
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
lt.	laut
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVerwA	Landesverwaltungsamt
KAV	Kommunales Anlagevermögen
KG	Kommanditgesellschaft
KGS	Kooperative Gesamtschule
MI	Ministerium des Innern und Sport
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannten
OV	Organisationsverfügung

PPP	Private Public Partnership
Pkt.	Punkt
Prof. Dr.	Professor Doktor
qm	Quadratmeter
RdErl.	Runderlass
S.	Satz oder Seite
SALEG	Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
SGB	Sozialgesetzbuch
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SKS	Sekundarschule
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TOO GmbH	Theater, Oper und Orchester Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	unter anderem, unter anderen
u. ä.	und ähnliche
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich/vergleiche
VNG	Verbundnetz GAS
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadtverwaltung hat zum 01.01.2012 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die dafür erforderliche Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 konnte aus Gründen, die in der Einführung zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz und im Prüfbericht selbst näher dargelegt wurden, nicht in der vom Gesetzgeber eigentlich angedachten Zeitspanne erstellt und dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt werden.

Dies führte dazu, dass erst ca. 1 ½ Jahre nach Einführung der Doppik durch Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2013 die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 festgestellt wurde. Diese Feststellung der Eröffnungsbilanz war Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses 2012, der normalerweise bis zum 30.04.2013 hätte erstellt und der Rechnungsprüfung zur Prüfung hätte übergeben werden müssen.

Wie die Eröffnungsbilanz wurde auch der Jahresabschluss 2012 im Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung geprüft. Dies bedeutet, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung nach Fertigstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzwesen beteiligt wurde und Erkenntnisse der Rechnungsprüfung aus der begleitenden Prüfungstätigkeit bereits bei der Endfassung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden konnten. Als Ergebnis der Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung wurden erneut in nicht unwesentlichem Umfang einvernehmlich Umbuchungen vorgenommen, die somit Eingang in den jetzt vorliegenden Jahresabschluss gefunden haben.

Bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz merkte die Rechnungsprüfung an, dass nach ihrer Auffassung die mit der Einführung der Doppik zwangsläufig verbundene inhaltliche Änderung des gesamten Rechnungswesens und die damit verbundenen notwendigen organisatorischen Veränderungen der bisherigen Prozessabläufe des Rechnungswesens nicht ausreichend berücksichtigt worden waren und unverzüglich ermittelt und sachgerecht geregelt werden sollten. Dabei sollte überlegt werden, ob die dezentrale Buchführung im bisherigen Umfang weiterhin Bestand haben soll, da nach Auffassung der Rechnungsprüfung die dezentrale Verbuchung der Geschäftsvorgänge eine ordnungsmäßige Buchführung und den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems erschwert und die Fehleranfälligkeit steigert.

Veränderungen sind bisher – teilweise auch der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Feststellung der Eröffnungsbilanz und Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 geschuldet – nur ansatzweise erkennbar. Die Rechnungsprüfung fordert daher nachdrücklich, dass der nach ihrer Auffassung dringend erforderliche Schritt der Neuorganisation des Rechnungswesens nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen unverzüglich eingeleitet wird.

Bei der Durchführung der Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung musste erneut festgestellt werden, dass die Dokumentation weiterhin stark verbesserungswürdig ist, so dass für den Prüfer teilweise die vorgenommenen Buchungen nicht nachvollziehbar waren. Ursache hierfür ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung, dass weiterhin Verwaltungsvorschriften fehlen, die das Zusammenspiel der Fachbereiche mit dem Finanzbereich Finanzen und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten regeln. Seitens der Rechnungsprüfung wird hierzu die Auffassung vertreten, dass verantwortlich für die Erstellung und auch Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses nur der Finanzbereich sein kann und dieser daher auch die Zuarbeiten der Fachbereiche bei Erstellung des Jahresabschlusses zu koordinieren und zu überwachen hat.

Als Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ist festzuhalten, dass die vom Fachbereich Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen angesichts der Bilanzsumme von ca. 2 Milliarden EUR nicht so gravierend sind, dass der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder gar zu versagen wäre. Letztendlich kann im Ergebnis festgestellt werden, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 im Wesentlichen die Grundzüge ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden und der Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Halle vermittelt.

Abschließend ergeht seitens der Rechnungsprüfung erneut der dringende Hinweis, gerade im Bereich des Anlagevermögens die vorgenommenen Bewertungen einer systematischen Kontrolle zu unterziehen und insbesondere die angenommenen Nutzungsdauern nochmals zu überprüfen. Dies ist bisher trotz der eindeutigen Aufforderung im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz nur in Einzelfällen erfolgt, sofern sich Veränderungen ergaben. Gemäß § 104b GO LSA kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz nur bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die Hälfte dieser Zeit ist verstrichen, ohne dass die Rechnungsprüfung nennenswerte systematische Aktivitäten zur geforderten Überprüfung der Werte der Eröffnungsbilanz, insbesondere im Anlagevermögen, feststellen konnte.

Mit ihren Feststellungen und Anregungen verbindet die Rechnungsprüfung die Erwartung, dass seitens der Verwaltung unverzüglich die notwendigen Reaktionen erfolgen und der nächste dem Fachbereich Rechnungsprüfung vorzulegende Jahresabschluss einen qualitativ höheren Standard, insbesondere bei der Dokumentation, aufweist.

Die weiteren Einzelheiten sind dem Prüfbericht zum Jahresabschluss zu entnehmen.

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchskonzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchskonzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.
In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Die Innenministerkonferenz beschloss auf dieser Grundlage im Jahre 2003 grundsätzlich die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, wobei als mögliche Alternativen die Doppik und die so genannte erweiterte Kameralistik angeboten wurden.
- 2 Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen und der Modellkommunen in Sachsen-Anhalt zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das „Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 22.03.2006 beschlossen, welches im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt auf S. 128 am 28.03.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006 verkündet wurde. In diesem Artikelgesetz wurden u. a. die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und das Eigenbetriebengesetz an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Kommunen erhielten ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2011, um ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Wegen des gerade in kleineren Kommunen erheblichen Umstellungsaufwandes wurde die Frist durch den Gesetzgeber bis zum 01.01.2013 verlängert.
- 3 Bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse aus dem Jahre 2003 in Landesrecht hatte sich Sachsen-Anhalt zunächst darauf festgelegt, ausschließlich die doppelte Buchführung als Rechnungsstil einzuführen. Infolge des Ergebnisses der Landtagswahl 2011 in Sachsen-Anhalt hatten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Etablierung des doppischen Systems als Verfahren in der kommunalen Buchführung verständigt. Allerdings sollte den Kommunen ein Wahlrecht zwischen dem doppischen System und der erweiterten Kameralistik eingeräumt werden. Nach intensiver Diskussion haben sich die Koalitionspartner Ende September 2011 abschließend darauf verständigt, ein Wahlrecht nicht einzuräumen. In Sachsen-Anhalt wird somit der konsequente Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen für die kommunalen Verwaltungen weiterhin beibehalten.

- 4 Mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 erfasst die

Stadt Halle (Saale)

(im Folgenden kurz Stadt Halle genannt) ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA hat sie zum 31. Dezember 2012 einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

- 5 Entsprechend § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 108 GO LSA.
- 6 Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen ist gem. § 130 Abs. 2 GO LSA dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.
- 7 Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss, nach den Vorgaben des § 130 GO LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- 8 Über die Prüfung des Jahresabschlusses erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gem. § 130 Abs. 3 GO LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle

9 Gem. § 108 Abs. 3 GO LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gem. § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daneben sind erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

10 Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012.

11 Auf folgende wesentliche Darstellungen zur Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister weisen wir hin:

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 reflektiert in Teilen vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der strukturellen Probleme in der Region, insbesondere des Bevölkerungsrückganges und der Altersstruktur, den Haushaltsverlauf der Stadt Halle, der durch die Ausrichtung auf die Konsolidierung der kamerateilbetragten Altfehlbeträge und die weitere Verfolgung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes geprägt war.

Im Rechenschaftsbericht wird daher auf den zunächst nicht ausgeglichenen Ergebnisplan 2012 in Höhe von 11,5 Mio. EUR eingegangen. Um einen genehmigungsfähigen Haushalt 2012 zu erreichen, wurden nach nochmaliger Überprüfung aller Aufwandsansätze und unter Erschließung weiterer Ertragspotentiale ein neuer Ergebnishaushalt beschlossen, welcher nunmehr einen geringen Fehlbedarf in Höhe von 5,2 Mio. EUR vorsah.

Trotz des weiterhin bestehenden Defizites sah das Landesverwaltungsamt von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2012 ab. Gleichwohl wurde angeordnet, dass mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre zu verfügen ist.

12 Im Rechenschaftsbericht werden die Vermögensrechnung zum 31.12.2012 sowie deren wertmäßige Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 anhand einer Strukturbilanz und weiterführender Kennzahlen dargestellt. Insgesamt verminderte sich die Bilanzsumme um 16,0 Mio. EUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind geordnet. Der Anlagendeckungsgrad beläuft sich zum 31. Dezember 2012 auf 44,7 %, die Eigenkapitalquote liegt bezogen auf die Bilanzsumme bei 42,4 %.

- 13 Die Ergebnisrechnung ist durch einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 28,1 Mio. EUR gekennzeichnet. Das Jahresergebnis wird maßgeblich durch die höheren Transferaufwendungen in Höhe von 16,2 Mio. EUR, die höheren sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12,1 Mio. EUR sowie die gestiegenen bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 7,3 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres geprägt. Gegenläufig wirken höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 14,6 Mio. EUR sowie sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 8 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres.
- 14 Als Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Halle werden die konjunkturellen Probleme, die durch die demographische Entwicklung, Abwanderung und strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen begleitet werden, angesehen. Chancen der künftigen Entwicklung ergeben sich insbesondere durch den von der Stadt Halle zum Ende des Haushaltsjahres 2012 entwickelten Haushaltskonsolidierungsplan, der im Wesentlichen Einzelprojekte untersucht, um Beiträge zur Haushaltskonsolidierung und -stabilisierung zu ermitteln.
- 15 Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. Zu diesem Punkt werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 keine Angaben gemacht.
- 16 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Haushaltsverlauf der Stadt Halle insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Halle wiedergeben und die zu erwartenden Risiken von besonderer Bedeutung insgesamt zutreffend widerspiegeln. Gleichwohl regen wir an, die Ausführungen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung erschöpfender darzustellen. Zudem werden die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, nicht dargestellt, (z. B. Berichterstattung zum Juni-Hochwasser 2013).

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012

- 17 Die Aufstellung des ersten Jahresabschlusses, einschließlich der dazugehörigen Anlagen in einer Größenordnung wie bei der Stadt Halle ist ein umfangreiches Projekt, zu dem – zumindest im Bereich der Kernverwaltung – keine Erfahrungen vorhanden waren. Daraus resultierten Verzögerungen im Prozess – von der Erprobungsphase 2007/2008 über die Abgabe der Eröffnungsbilanz – der ursprünglich 2009/2010 abgeschlossen sein sollte bis hin zur ersten Abgabe des Jahresabschlusses 2012.
- 18 Die bisherigen Prüfungserfahrungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Halle haben gezeigt, dass den Prüfungen seitens der Rechnungsprüfung hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Für eine effiziente Rechnungsprüfung sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. Der erste doppelte Jahresabschluss und die darin enthaltenen ordnungsmäßigen als auch korrigierten Wertansätze haben maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch auf die künftige Ergebnisentwicklung.
- 19 Der erste Entwurf des Jahresabschlusses – ohne Finanzrechnung, Darstellung der Ermächtigungsübertragungen sowie Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle – wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 9. September 2013 vorgelegt. Gleichwohl konnte uns eine durch das SAP-System generierte Summen- und Saldenliste erst Mitte November zur Verfügung gestellt werden. Vorprüfungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringem Umfang stattfinden. Die Gründe lagen mit großer Wahrscheinlichkeit in der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 und der hieraus resultierenden teilweise fehlenden Prüfungsfähigkeit der Verwaltung.
- 20 Auch nach der Übergabe des ersten Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen lagen für einige wesentliche Bilanzpositionen noch keine prüfungsfähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung eingeholt bzw. erstellt werden. Dabei ergaben sich, wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, Probleme unterschiedlicher Natur:
- Die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses war - analog der Aufstellung der Eröffnungsbilanz - in weiten Teilen lückenhaft und verstreut, da fast alle Verwaltungsbereiche mit der Aufgabe befasst waren. Anhand der vorgelegten Dokumentationen war ein umfassender Überblick über die angewandten Erfassungs- und Bewertungsverfahren nicht immer gegeben.
 - In vielen Fällen konnten die Prüfungsergebnisse, vorwiegend im Bereich des Sachanlagevermögens und der Rückstellungsbildung mit den dokumentierten Verfahren nicht in Einklang gebracht werden. Teilweise dürfte dies auf Lücken in der Dokumentation zurückzuführen sein, teilweise auf Verfahrensfehler.

- Die Zahlen, die den Bilanzansätzen zugrunde liegen, wurden durch unterschiedliche Verwaltungsbereiche, teilweise mit selbst erstellten Vorgaben, ermittelt und an die Kämmerei geliefert. Damit verbunden war, dass in der Kämmerei zu vielen Bilanzpositionen keine umfängliche Auskunft über die Systematik, Art und Umfang der Wertermittlung zu erhalten war. Des Weiteren stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang fest, dass Kontrollen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wiederholt nicht immer ausreichend stattfanden. Von den mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Mitarbeitern wurden Zuarbeiten aus anderen Bereichen der Stadt Halle in wesentlichem Umfang unkritisch übernommen und nicht nochmals auf Plausibilität überprüft.
- Die Prüfung hat ergeben, dass das SAP-System noch nicht zufriedenstellend eingerichtet ist. Insbesondere die Prozesse zwischen den verschiedenen Fachbereichen und der Abteilung Kämmerei, der Konteneinrichtungen sowie der Erstellung von aussagefähigen Berichten sind noch nicht revisionssicher geregelt und dokumentiert. Hieraus ergeben sich unsererseits Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme und die Sicherheit des Buchhaltungssystems insgesamt (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 67 und 113).
- Wichtiger Bestandteil im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des bestehenden Internen Kontroll Systems (IKS), einschließlich IT-Systemprüfungen. Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass aufgrund der Ergebnisse einer vorzunehmenden System- und Funktionsprüfung des internen Überwachungssystems der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen unter Umständen erheblich reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Beurteilung einzuschränken. Das Interne Kontroll System in der Stadt Halle befindet sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Abwicklung von Finanzbuchhaltungsaufgaben noch im Aufbau bzw. ist in wesentlichen Bereichen noch nicht installiert. Hierdurch ergeben sich ein erhöhter Prüfungsumfang sowie ein höheres Prüfungsrisiko.
- Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA hat eine Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres - also zum 31. Dezember – einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser muss nach § 108a GO LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Infolgedessen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle mit einer Überschreitung der Aufstellungsfrist von fast einem Jahr verbunden war, konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Die ersten Prüfungsunterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 9. September 2013 zur Verfügung gestellt.
Bei zukünftigen Jahresabschlüssen ist es erforderlich, die gesetzlichen Fristen - auch im Hinblick, dass bei Verzögerungen die Grundlage für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung nur eingeschränkt gegeben ist – einzuhalten.

III. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2012

- 21 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Einwendungen:
- Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.
 - Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, wiederholt zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten.
 - Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher erneut, den Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung zu unterziehen.
 - Bei der Bewertung der Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler wurde in weiten Teilen erneut vom Grundsatz des Ansatzes mittels AK/HK, Versicherungswert oder 1,00 EUR Erinnerungswert abgewichen. Es erfolgte auskunftsgemäß ein Ansatz zu Schätzwerten.
 - Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Verwahr- und Vorschusskonten auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, sodass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 256.

IV. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik

22 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik. Eine Berichtigung kann nach § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 wurden Sachverhalte festgestellt, die notwendige Berichtigungen der festgestellten Wertansätze zum 01.01.2012 gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik erforderten. Die im Jahresabschluss eingearbeiteten Korrekturen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zugang in den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung EB ZGM (Konto 27110100) aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000) i. H. v. 3.327.805,00 EUR,
- Umgliederung Sanierungsträger SALEG von liquiden Mittel (Konto 18119100) i. H. v. 1.400.237,96 EUR und Konto 18219100 i. H. v 238.000 EUR in Forderungen (Konto 17910100) i. H. v. 1.638.237,96 EUR
- Umgliederung Sonderrücklage (Konto 20211000) in Sonderposten (Konto 23110209) i .H. v. 5.341.046,95 EUR,
- Umgliederung Sonderrücklage (Konto 20211000) in sonstige Rückstellungen (Konto28910000) i. H. v. 4.138.024,30 EUR,
- Betriebskosten EB ZGM für 2010 i. H. v. 500.082,44 EUR in sonstige Rückstellungen (Konto 2891000) und 2011 i. H. v. 767.888,41 EUR in Verbindlichkeiten (Konto 35110003) aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),
- Rückstellung TOO GmbH aus Saldenbestätigung i .H. v. 412.877,30 EUR in Konto 28910000 aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),
- Rückstellung TOO GmbH aus Rückkehrrecht i. H. v. 6.270.300,00 EUR in Konto 28910000 aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),
- Rückstellung (Konto 28910000) Fördermittelrückzahlung Brüderstraße 2-Städtebauliche Maßnahme i. H. v. 690.545,34 EUR aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),
- Korrektur Anlagevermögen Gebäude Diesterwegstraße i. H. v. 431.346,06 EUR in Konto 03210200 zu den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),
- Anpassung Buchwert Grund und Boden Objekt Wittekind i. H. v. 1.330.020,00 EUR (Konto 03110100) aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz (Konto 20100000),

- Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung durch Anpassung Flächengrößen und Nutzungsdauer i. H. v. 31.030,76 EUR zu Rücklagen der Eröffnungsbilanz.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 23 Die Stadt Halle hat gem. § 108 Abs. 1 GO LSA zum 31. Dezember 2012 einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Halle darzustellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Gem. § 48 GemHVO Doppik sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 108 Abs. 4 GO LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 Abs. 3 GO LSA.

- 24 Für die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses sowie die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Oberbürgermeister die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

- 25 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 der Stadt Halle geprüft. Der Jahresabschluss, der Anhang, der Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO LSA bzw. GemHVO Doppik sowie des RdErl. des MI vom 20.03.2006 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster - aufgestellt.

- 26 Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 27 Der Fachbereich Rechnungsprüfung war in den Abschlussprozess der Erstellung des Jahresabschlusses 2012, im Rahmen einer prüfungsbegleitenden Aufstellung des Jahresabschlusses, eingebunden.
- 28 Schwerpunktmäßig haben wir begleitend ab September 2013 die Bewertung des Sachanlagevermögens und der Rückstellungen in Stichproben geprüft.
- 29 Dies betraf insbesondere die Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen - hier insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtungsanlagen und Brücken und Tunnel - und die Bilanzpositionen sonstige Rückstellungen.
- 30 Hieraus haben sich Feststellungen ergeben, die zu Bewertungskorrekturen führten. Diese wurden im laufenden Prozess der Erstellung des Jahresabschlusses der Verwaltung mitgeteilt.
- 31 Grundlage unserer Prüfung war der uns am 9. September 2013 übergebene Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Halle zum 31. Dezember 2012. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen und Beanstandungen wurden, soweit sich ein Korrekturbedarf ergab, zusammen mit den Buchungen des Fachbereiches Finanzen auf einer Nachbuchungsliste erfasst und zum 31. Dezember 2012 verbucht. Wir verweisen zu den wesentlichen Veränderungen auf unsere Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.
- 32 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik bei Eintritt der dort aufgeführten Tatbestände vorzunehmen. Eine Berichtigung kann gem. § 54 Abs. 2 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf Tz. 22 unseres Berichtes.
- 33 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 9. September 2013 bis zum 16. April 2014 mit Unterbrechungen sowohl in den zuständigen Fachbereichen der Stadt als auch in den Amtsräumen des Fachbereiches Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Fertigung des Prüfberichtes haben wir in unseren Amtsräumen vorgenommen.

- 34 Nach § 108a Abs. 1 GO LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Halle bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der verspäteten Aufstellung und Abgabe des Jahresabschlusses ein fristgerechter Beschluss zum 31. Dezember 2013 nicht gefasst werden konnte. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Über das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14. Mai 2014 und im Stadtrat am 28. Mai 2014 berichtet werden.
- 35 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise konnten auch nach Aufforderungen nicht immer vollständig erbracht werden. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2012 vom 20. März 2014 wurde uns übergeben.
- 36 Die Prüfung haben wir nach §§ 108, 129 und 130 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer vorgenommen.
- 37 Danach prüft nach § 130 Abs. 1 GO LSA das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Halle darstellt.
- 38 Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird bzw., dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Dabei wurden auch Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

- 39 Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.
- 40 Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat der Fachbereich Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt Halle ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IDR und IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Halle, auf Auskünften des Beigeordneten für Finanzen über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, auf ersten analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen internen Kontrollsystems (IKS) der Stadt Halle. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen der kameraleen Jahresrechnungen und der Prüfung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.
- 41 Die Prüfung des Jahresabschlusses schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss und dem Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentliche Einschätzungen des Beigeordneten für Finanzen und Verwaltungsmanagement sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.
- 42 Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und die zu erwartende positive Entwicklung zutreffend darstellen.
- 43 Die Prüfung umfasst allgemeine prüferische Reaktionen, Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie Prüfungsschwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.
- 44 Erkenntnisse aus der Systemprüfung von Teilbereichen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Bestimmung der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

- 45 Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsfelder ergaben sich folgende Schwerpunkte:
- Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz,
 - Vollständigkeit, Nachweis, Bewertung und Entwicklung der Rückstellungen (Anwendung der zutreffenden Bewertungsvorschrift),
 - Angemessenheit der Wertansätze des Sachanlagevermögens (Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Bilanzposition Infrastrukturvermögen),
 - Übereinstimmung von Haupt- und Nebenbuchhaltung (Anlagen-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung),
 - Entwicklung der Liquidität sowie der Kreditverbindlichkeiten.
- 46 Die Prüfung der übrigen Bereiche beschränkte sich auf Stichproben, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe und ihre Erfassung im Buchwerk kontrolliert wurden. Dabei wurde grundsätzlich eine bewusste Stichprobenauswahl vorgenommen.
- 47 Art, Umfang, zeitlicher Ablauf und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt und sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 48 Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.
- 49 Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 21. Juni 2013 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Stadt Halle. Sie wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 beschlossen (Vorlagen Nr. **V/2013/11833**).

- 50 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Sinn Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen sowie folgende Unterlagen und Ergebnisse zur Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 und Beteiligungsbewertung:
- „Bericht über die Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 – Immobilien der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2008 bis 2011 der Stadt Halle (Saale)“ der Deloitte & Touche GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Halle, vom 16. November 2012 und
 - „Berichte der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für die städtischen Beteiligungen“, Stand 31.12.2012

D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

I. Haushaltssatzung

- 51 Auf der Grundlage des § 92 GO LSA hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 die erste doppische Haushaltssatzung sowie das zugehörige Konsolidierungskonzept beschlossen. Diese wurden jedoch durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2012 aufgrund des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt von 11,5 Mio. EUR beanstandet. Da der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2012 nicht ausgeglichen war, stand er demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA nicht im Einklang. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2013 bis 2015 war ebenfalls entgegen § 8 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GemHVO Doppik nicht ausgeglichen und wurde dementsprechend beanstandet.
- 52 Nach nochmaliger Überprüfung aller Aufwandsansätze und unter Erschließung weiterer Ertragspotentiale wurde durch den Stadtrat am 18.07.2012 ein neuer Ergebnishaushalt beschlossen, welcher nunmehr einen geringeren Fehlbedarf in Höhe von 5,2 Mio. EUR vorsah. Die diesbezügliche Ergebnisplanung für die Jahre 2013 bis 2015 wurde ausgeglichen dargestellt. Jedoch wies die mittelfristige Finanzplanung weiterhin höhere Auszahlungen als Einzahlungen aus, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wurde.
- 53 Das Landesverwaltungsamt sah trotz der weiterhin bestehenden Defizite mit Schreiben vom 17.08.2012 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2012 ab. Gleichwohl wurde angeordnet, dass durch die damalige Oberbürgermeisterin mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre zu verfügen war. Damit sollte sichergestellt werden, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden konnten, zu deren Leistung die Stadt Halle rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar waren oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 60 % gefördert wurden.
- 54 Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 29.08.2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Haushaltsplanes erfolgte in der Zeit vom 30.08.2012 bis 5.09.2012 im Foyer der Stadtverwaltung.
- 55 Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.

II. Haushaltsplan

- 56 Der Haushalt ist nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.
- 57 Der Haushaltsplan 2012 enthält im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 546.676.577,99 EUR und Aufwendungen in Höhe von 551.918.505,24 EUR und weist damit einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.241.927,25 EUR aus. Der Ergebnisplan ist damit im Haushaltsjahr 2012 unausgeglichen und steht somit mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.
- 58 Gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.
- 59 Zusammen mit der Haushaltssatzung 2012 hat die Stadt Halle ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept bis zum Jahr 2016 vorgelegt. Zusätzlich zu den in den vergangenen Jahren beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen hat die Stadt Halle insgesamt Konsolidierungssummen in Höhe von 11,7 Mio. EUR beschlossen. Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ist es bereits gelungen, den Ergebnishaushalt auszugleichen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 60 Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Zwar wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert, jedoch verblieb es bei der dezentralen Verbuchung der Geschäftsvorgänge. Dies erschwert die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung deutlich und steigert die Fehleranfälligkeit. Zudem wurde bei der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass für Buchungen Konten verwendet wurden, welche nicht in dem uns aktuell übergebenen Kontenrahmen verzeichnet waren. Für die Zukunft sollte eine zeitnahe Anpassung vorgenommen werden und die Sinnhaftigkeit der Einrichtung dieser Konten verstärkt kontrolliert werden.
- 61 Nach den Prüffeststellungen entspricht die Buchführung unter Beachtung der obigen Anmerkungen gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen der Stadt Halle. Ihr liegt ein ausreichend auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt gegliederter sowie auf die Tätigkeit der Stadt Halle abgestimmter Kontenplan zu Grunde.
- 62 Nach unseren Feststellungen sind die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Wesentlichen fortlaufend, vollständig und zeitnah aufgezeichnet.
- 63 Alle erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden nicht immer vollständig durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen nach Aufforderungen unsererseits erbracht. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen (insbesondere die Inventare und einige Saldenlisten), die Belege, teilweise Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Halle.
- 64 Das Belegwesen ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen geordnet. Die Dokumentation und Belegablage für den Jahresabschluss erfolgte weitgehend dezentral. Die Aussagefähigkeit der Buchungstexte ist indessen verbesserungsbedürftig. Teilweise fehlt der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Auszahlungsanordnung oder dem Originalbeleg und dem Buchungstext.

- 65 Die Stadt Halle bedient sich für die Buchführung der EDV des Rechenzentrums der ITC Halle GmbH. Die Abwicklung erfolgt mittels der Software SAP ERP 2005. Zum Einsatz kommen die auf der Basis von Lizenz- und Wartungsverträgen für den Jahresabschluss genutzten Module Finanzbuchhaltung, PSCD, Anlagenbuchhaltung und Personalwesen. Im Rahmen des Einsatzes einer IT-gestützten Buchhaltung hat das Bundesministerium der Finanzen die **Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** definiert. Sie regeln, auf welche Weise den Nachweis-, Kontroll- und Dokumentationspflichten nachzukommen ist und bilden die Grundlage entsprechender Prüfungshandlungen für den Fachbereich Rechnungsprüfung.
- 66 Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtigkeit der Programmabläufe und Verarbeitungsregeln für einige IT-geschützte Prozessabläufe nicht den vorgenannten **Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** entsprechen dürften und die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Software für diesen Bereich nicht vollständig gegeben ist. Im Einzelnen verweisen wir auf Tz. 113 unseres Berichtes.

2. Jahresabschluss

- 67 Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
- 68 Die Investitionen, gemäß Investitionsplanung, werden einzeln in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesen.
- 69 Der Anhang enthält nach Prüfhinweisen des Fachbereiches Rechnungswesen gem. § 47 GemHVO Doppik und § 108 Abs. 4 GO LSA die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Halle angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.
- 70 Der Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses sowie die Angaben im Anhang stehen nach Prüfhinweisen unsererseits nunmehr im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.
- 71 Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 nunmehr ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3. Rechenschaftsbericht

- 72 Der Rechenschaftsbericht entspricht, mit Ausnahme der unter Tz. 15-16 dieses Berichtes gemachten Feststellungen, nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften.
- 73 Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht
- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
 - insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermittelt,
 - die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen erläutert,
 - eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt,
 - die Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend darstellt,
 - alle weiteren nach § 48 GemHVO Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen im Wesentlichen enthält.
- 74 Für die Zukunft regen wir an, die Ausführungen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung erschöpfender darzustellen. Darüber hinaus sollten die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nachvollziehbarer formuliert werden. Im Einzelnen sind nicht immer die zugrunde gelegten Annahmen mit den tatsächlichen Ergebnissen erklär- bzw. vergleichbar.

4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

- 75 Gemäß § 108 (2) Nr. 4 GO LSA ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze zum Anhang gemäß § 41 GemHVO Doppik i. V. m. § 47 GemHVO Doppik. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Auch die Haftungsverhältnisse, die sonstigen finanziellen Verpflichtungen und die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sind zu erklären und anzugeben.
- 76 Der Anhang enthält, mit Ausnahme der durchschnittlichen Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer - Angabe erfolgte hier stichtagsbezogen zum 31.12.2012 und nicht durchschnittlich - ,die notwendigen erforderlichen Angaben. Ferner weisen wir darauf hin, dass der unter den Ausleihungen aufgeführte Vertrag „Klaus Goldschmidt“ zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 bereits abgeschlossen war und sonach im Anhang zum 1. Januar 2012 hätte genannt werden müssen.

- 77 Dem Jahresabschluss sind gem. § 108 Abs. 3 GO LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.
- 78 Die Anlagenübersicht weist gegenüber dem SAP-Ausweis und den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen der Aktivseite der Vermögensrechnung eine Differenz in Höhe von 9,0 Tsd. EUR im Bereich der Zugänge der Abschreibungen für die Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere aus.
- 79 Die Anlagenübersicht wurde entsprechend dem Muster des § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik ordnungsgemäß gegliedert.
- 80 Der Forderungsspiegel weist entgegen dem Muster zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik unter der Position 2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen aus. Richtigerweise hätte der Ausweis als privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgen müssen. Die Forderungen zum 31. Dezember 2012 werden ausnahmslos dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.
- 81 Der Verbindlichkeitspiegel weist für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Pkt. 1.2, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, in Höhe von 127,1 Tsd. EUR aus. Hierunter wird ein Kredit in Höhe von 26,1 Tsd. EUR ausgewiesen, welcher eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hat. Dieser hätte sonach mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren eingeordnet werden müssen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Pkt. 4, und die sonstigen Verbindlichkeiten, Pkt. 6, werden zudem mit einem Wert und einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr ausgewiesen, welche nicht mit den Werten zum Stand am Ende des Haushaltsjahres übereinstimmen. Darüber hinaus wird abweichend für die sonstigen Verbindlichkeiten zum Stand am Ende des Haushaltsjahres ein Gesamtwert in Höhe von 16.621.246,64 EUR ausgewiesen. Dieser hätte lt. Summen- und Saldenliste 16.621.246,67 EUR betragen müssen. Hieraus ergeben sich insgesamt nicht ordnungsgemäß errechnete Endsummen der Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr und zum Stand am Ende des Haushaltsjahres.
- 82 Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt worden und entsprechen den Maßgaben des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik.
Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt die Darstellung in Anlehnung an die Aussagen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Doppik für die Zukunft vorzunehmen und eine Angabe über die Variante der Übertragung zu treffen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 83 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten zum Bilanzstichtag entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu unsere Ausführungen unter E.III.4.).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 84 Grundlage der Bewertung bildeten die BewertRL LSA und die Verwaltungsvorschriften 09/2012 zur Erfassung und Bewertung von Forderungen sowie die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)).

- 85 Grundsätzlich sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.

- 86 Ein Vermögensgegenstand ist auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen, wenn die Stadt Halle das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Für Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind Ersatzwerte der Bewertung zugrunde zu legen. Zu den Prüfungsfeststellungen der unten aufgeführten Bilanzpositionen verweisen wir auf Gliederungspunkt E.III.4.

- 87 Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

- 88 Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, sie dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

- 89 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen zum Bilanzstichtag, ersatzweise mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR, angesetzt.
- 90 Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese ermittelbar waren. Für die nicht mehr ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens wurden die Bewertungsalternativen gemäß BewertRL LSA und Verwaltungsvorschrift 10/2012 der Stadt Halle in Ansatz gebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter E.III.4.
- 91 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.
- 92 Üblich verzinsten Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen wurde der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 Prozent angesetzt. War die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, wurde diese mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 93 Vorräte wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei galten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.
- 94 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2012 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen. Insgesamt wurden Ausfallrisiken durch Wertberichtigungen in Höhe von 31,5 Mio. EUR berücksichtigt. Mit der Bildung der Wertberichtigungen wurde nach Hinweisen unsererseits im Wesentlichen das strenge Niederstwertprinzip beachtet.
Sonderregelungen wurden für Forderungen gegenüber dem Bund bzw. Land angewandt. Für diese Forderungen wurden keine Wertberichtigungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift 09/2012 vorgenommen.
- 95 Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

- 96 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.
- 97 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.
- 98 Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert. Es wurde dabei das Höchstwertprinzip beachtet.

3. Übertragung von Ermächtigungen

- 99 Gemäß § 20 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.
- 100 Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit sollen insgesamt 13,8 Mio. EUR in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 101 Nach unseren Feststellungen haben sich keine Beanstandungen bezüglich der Übertragungen von Ermächtigungen zum Bilanzstichtag ergeben. Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt für die Zukunft die Darstellung in Anlehnung an die Aussagen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Doppik vorzunehmen und eine Angabe über die Variante der Übertragung zu treffen.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

1. Ergebnisrechnung

102 Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans 2012, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich
in Tsd. Euro					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,0	154.373,7	153.654,1	-719,7
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,0	248.589,8	263.205,2	14.615,4
3	sonstige Transfererträge	0,0	7.595,4	9.846,9	2.251,5
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	45.366,5	46.733,6	1.367,1
5	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,0	31.518,7	30.938,3*	-580,3
6	sonstige ordentliche Erträge	0,0	42.816,5	50.836,3	8.019,8
7	Finanzerträge	0,0	16.416,0	1.921,3	-14.494,7
8	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
9	= Ordentliche Erträge	0,0	546.676,6	557.135,7	10.459,1
10	- Personalaufwendungen	0,0	-117.022,4	-116.817,6	-204,6
11	- Versorgungsaufwendungen	0,0	-120,0	-15,5	-104,5
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,0	-63.755,5	-60.544,3	-3.211,3
13	- Transferaufwendungen	0,0	-196.399,6	-212.623,0	16.223,4
14	- sonstige ordentliche Aufwendungen	0,0	-133.895,6	-146.037,8*	12.142,1
15	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,0	-10.600,4	-11.763,5	1.163,1
16	- bilanzielle Abschreibung	0,0	-30.125,0	-37.408,9	7.283,9
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,0	-551.918,5	-585.210,6	33.292,1
18	Ordentliches Ergebnis	0,0	-5.241,9	-28.074,9	22.833,0
19	- außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
20	+ außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
21	= außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,00	0,00
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (-))	0,0	-5.241,9	-28.074,9	22.833,0

* lt. Summen- und Saldenliste bzw. SAP-Bericht zur Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 betragen die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 30.993,5 Tsd. EUR und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen -146.092,9 Tsd. EUR, vgl. Tz. 113

103 Die Erhöhung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 14.615,4 Tsd. EUR resultiert insbesondere aus der Zunahme der Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt für das Industriegebiet A14, der Zuordnung von Maßnahmen in den Ergebnishaushalt im Bereich Stadtplanung sowie erhöhte Zuschüsse von Dritten im Bereich Liegenschaften und Beteiligungen an den Leistungen Kosten der Unterkunft.

- 104 Die sonstigen Transfererträge haben sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres um 2.251,5 Tsd. EUR erhöht. Dabei sind insbesondere Erträge bei den Schuldendiensthilfen vom Land, die Erträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und die Erträge bei den Hilfen zur Erziehung gestiegen. Die zwei letzteren Erhöhungen sind auf Wertberichtigungen von Forderungen zurückzuführen.
- 105 Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich in Höhe von 8.019,8 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres deutlich verbessert. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Sonderposten, Buchgewinnen bei der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden sowie aus Bußgeldern im Bereich der öffentlichen Ordnung. Des Weiteren wirken die Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit und sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (Forderungsaufösungen) erhöhend. Gegenläufig wirken Mindererträge im Rahmen der Maßnahmen Zukunftsfonds sowie im Bereich Konzessionsabgaben.
- 106 Die Verminderung der Finanzerträge um 14.494,7 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf die Verminderung der Erträge bei den Gewinnanteilen VNG und Shared Service und geringeren Zinseinnahmen aus Steuernachforderungen zurückzuführen. Weitere Mindererträge ergeben sich bei der erst im Haushaltsjahr 2013 durchgeführten Gewinnausschüttung der städtischen Wohnungsunternehmen. Der Stadtrat hatte hierbei beschlossen, eine für 2012 vorgesehene Gewinnausschüttung erst in 2013 umzusetzen.
- 107 Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich in Höhe von 3.211,3 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres vermindert. Diese Verminderung resultiert aus geringeren Aufwendungen im Bereich Sportstätten und Bäder, im Bereich der Umsetzung der energetischen Sanierung aus Mitteln des Zukunftsfonds - Umsetzung ist erst 2013 durchgeführt worden - , im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie auf verminderten Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen im Bereich der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen erhöht.
- 108 Die Erhöhung der Transferaufwendungen um 16.233,4 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ist insbesondere auf die Zunahme der Zuwendungen für laufende Zwecke, die hauptsächlich auf die gestiegenen Zuweisungen für das Industriegebiet an der A14, die gestiegenen Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten sowie die Zuordnung von nicht aktivierbaren Investitionen zum Ergebnishaushalt zurückzuführen sind. Weiterhin sind die Sozialtransferaufwendungen, infolge gestiegener Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII, gestiegen. Gegenläufig wirken die Auflösung der Rückstellungen für Altersteilzeit des Eigenbetriebes Kindertagesstätten, die geringeren Zuschüsse an den Zoologischen Garten sowie Minderaufwendungen für Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe nach SGB II und § 6 Bundeselterngeldgesetz.

- 109 Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich in Höhe von 12.142,2 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Wertveränderung bei Vermögensgegenständen (Wertberichtigung von Forderungen) und die gestiegenen Sachverständigen- und Gerichtskosten zurückzuführen.
- 110 Die bilanziellen Abschreibungen haben sich um 7.283,9 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht.
- 111 Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2012 beträgt 28.074,9 Tsd. EUR.
- 112 Weitere Abweichungen sind im Einzelnen im Rechenschaftsbericht dargestellt.
- 113 Im Verlauf der Prüfung wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung festgestellt, dass der SAP-Bericht zur Ergebnisrechnung 2012 der Stadt Halle gegenüber der SAP-gestützten und abgebildeten Ergebnisrechnung 2012 in der Ertragsart „privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ eine Differenz in Höhe von +55.114,22 EUR ausweist. Gleichzeitig weist der SAP-Bericht zur Ergebnisrechnung 2012 der Stadt Halle gegenüber der SAP-gestützten und abgebildeten Ergebnisrechnung 2012 in der Aufwandsart „sonstige ordentliche Aufwendungen“ eine Differenz in Höhe von -55.114,22 EUR aus. Für die Zukunft muss sichergestellt werden, dass die IT-geschützten Prozessabläufe den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssystemen entsprechen.

2. Finanzrechnung

- 114 Die Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.
- 115 Zum 31. Dezember 2012 hatte die Stadt Halle liquide Mittel in Höhe von 42,126,9 Tsd. EUR, die sich im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag um 31.735,8 Tsd. EUR verringert haben.
- 116 Die Stadt Halle konnte im Berichtszeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

3. Vermögensrechnung

117 In der nachstehenden Übersicht wird in Anlehnung an § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik die Struktur des Jahresabschlusses der Stadt Halle in zusammengefasster Form dargestellt. Die Vermögensrechnung ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Aktivseite	31.12.2012		01.01.2012		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
Anlagevermögen	1.854.321,8	95,0	1.858.759,3	94,4	-4.437,5
Immaterielles Vermögen	748,9	0,0	764,8	0,0	-15,9
Sachanlagevermögen	1.185.138,7	60,7	1.187.495,3	60,3	-2.372,6
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.314,3	5,4	106.229,0	5,4	-914,7
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	444.478,5	22,8	458.536,5	23,3	-14.058,0
Infrastrukturvermögen	534.146,5	27,4	549.935,4	27,9	-15.788,8
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.976,6	0,1	2.021,6	0,1	-45,0
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.189,5	0,5	10.205,4	0,5	-15,9
Maschinen und maschinelle Anlagen, Fahrzeuge	15.344,5	0,8	14.992,7	0,8	351,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.755,8	0,3	5.482,6	0,3	273,2
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	67.933,0	3,5	40.092,2	2,0	27.840,8
Finanzanlagevermögen	668.434,2	34,3	670.499,1	34,1	-2.064,9
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753,4	32,9	643.139,0	32,7	-1.385,6
Beteiligungen	2.209,4	0,1	2.209,4	0,1	0,0
Sondervermögen	22.711,3	1,2	22.913,3	1,2	-202,0
Ausleihungen	1.760,1	0,1	2.237,3	0,1	-477,3
Umlaufvermögen	88.790,0	4,6	101.285,8	5,2	-12.495,7
Vorräte	38,2	0,0	37,0	0,0	1,2
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.907,4	0,2	3.668,2	0,2	239,2
Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	28.013,8	1,4	16.783,5	0,9	11.230,4
privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen	2.812,8	0,2	935,2	0,0	1.877,6
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.561,3	0,2	4.626,5	0,2	-1.065,2
sonstige Vermögensgegenstände	8.329,6	0,4	1.372,7	0,1	6.956,9
Liquide Mittel	42.126,9	2,2	73.862,7	3,8	-31.735,8
AktiveRechnungsabgrenzungsposten	8.518,7	0,4	7.816,8	0,4	701,9
Summe	1.951.630,5	100,0	1.967.861,8	100,0	-16.231,3

- 118 Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Die prozentual größten Anteile an der Bilanzsumme in Höhe von 1.951.630,5 Tsd. EUR haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (22,8 %), das Infrastrukturvermögen (27,4 %), sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (32,9 %).

Passivseite	31.12.2012		01.01.2012		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
<u>Eigenkapital</u>	<u>828.232,9</u>	<u>42,5</u>	<u>878.399,1</u>	<u>44,6</u>	<u>-50.166,2</u>
Rücklagen	823.446,7	42,2	815.504,3	41,4	7.942,4
Sonderrücklagen	32.861,1	1,7	62.894,8	3,2	-30.033,7
Jahresüberschuss / Jahresfehlbeträge (-)	-28.074,9	-1,4	0,00	0,00	-28.074,9
<u>Sonderposten</u>	<u>359.760,3</u>	<u>18,4</u>	<u>343.610,2</u>	<u>17,5</u>	<u>16.150,1</u>
Sonderposten aus Zuwendungen	354.878,1	18,2	338.944,1	17,2	15.934,0
Sonderposten aus Beiträgen	2.820,3	0,1	2.932,2	0,2	-111,9
Übrige Sonderposten	2.061,9	0,1	1.733,9	0,1	328,0
<u>Rückstellungen</u>	<u>201.612,2</u>	<u>10,3</u>	<u>195.522,3</u>	<u>9,9</u>	<u>6.089,9</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>541.212,8</u>	<u>27,7</u>	<u>524.917,4</u>	<u>26,7</u>	<u>16.295,5</u>
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	191.559,8	9,8	211.080,1	10,7	-19.520,3
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	278.300,9	14,3	239.300,9	12,2	39.000,0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	45.660,5	2,3	47.846,0	2,4	-2.185,4
Übrige Verbindlichkeiten	25.691,6	1,3	26.690,4	1,4	-998,8
<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>20.812,3</u>	<u>1,1</u>	<u>25.412,9</u>	<u>1,3</u>	<u>-4.600,6</u>
Summe	1.951.630,5	100,0	1.967.861,8	100,0	-16.231,3

- 119 Die Eigenkapitalquote I, bezogen auf die Bilanzsumme der Stadt Halle, beträgt 42,5 %.
- 120 Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 60,9 % (Eigenkapitalquote II). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.
- 121 Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 44,7 %.
- 122 Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 64,1 %.
- 123 Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen am Immateriellen Vermögen und Sachanlagevermögen beträgt 30,3 %.

4. Aufgliederung und Erläuterung

124 Nachstehend werden die Positionen der Vermögenrechnung sowie Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2012 der Stadt Halle erläutert (Angaben in EURO).

Aktivseite

Anlagevermögen	1.854.321.830,35
-----------------------	-------------------------

- **Immaterielles Vermögen**

Das **Immaterielle Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
DV-Software	191.751,15	82.443,92
Lizenzen	550.493,41	682.444,62
Dienstbarkeiten und verbriefte Rechte	6.690,51	0,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>748.935,07</u>	<u>764.888,54</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Immaterielles Vermögen	748.935,07	764.888,54
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2012		1.558.301,14
Zugang		331.313,60
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2012		<u>1.889.614,74</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2012		793.412,60
Zugang		347.267,07
<hr/>		
Stand 31.12.2012		<u>1.140.679,67</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>748.935,07</u>

- 125 Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, sondern sich aus in Verträgen, Urkunden oder ähnlichen Unterlagen, verbrieften Rechten ergeben.
- 126 Das im Eigentum der Stadt Halle befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend seiner Nutzungsdauer, zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 127 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Lizenzen sowie Software.
- 128 Die Prüfung ergab, dass teilweise die Bewertungen entgegen des „Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle“ vorgenommen wurden. Zur Prüfung lagen zudem häufig keine Buchungsbelege, Verträge oder Urkunden, die als Basis für eine ordnungsgemäße Beleginventur dienen, vor.

Sachanlagevermögen	1.185.138.714,97
---------------------------	-------------------------

- Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.314.289,32	106.228.935,81
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	444.478.489,51	458.536.501,12
Infrastrukturvermögen	534.146.557,94	549.935.374,54
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.976.598,86	2.021.606,78
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.189.525,25	10.205.430,20
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.344.466,94	14.992.650,41
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	5.755.783,71	5.482.567,38
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	67.933.006,44	40.092.243,57
Stand 31. Dezember 2012	<u>1.185.138.717,97</u>	<u>1.187.495.309,81</u>

129 Zum Sachanlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Stadt Halle genutzt zu werden. Alle diese Vermögensgegenstände haben einen wirtschaftlichen Wert, sind einzeln verwertbar und stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle.

130 Das Sachanlagevermögen besteht aus unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen.

131 Die Zuständigkeit für das unbewegliche Sachanlagevermögen obliegt in der Stadt Halle unterschiedlichen Organisationseinheiten gemäß Organisationsverfügung OV 05/2012 (Zuordnung des unbeweglichen Anlagenvermögens). So ergibt sich bspw. der Wertansatz der Bilanzposition Grünflächen aus der geteilten Zuordnung der Vermögensgegenstände auf die Fachbereiche Umwelt (Stadtgrün), Bauen und Liegenschaften.

132 Für die Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist die Verwaltungsvorschrift VV 10/2012 (im Folgenden: VV Bewertung) maßgebend.

133 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung für die Bilanzpositionen unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie das Infrastrukturvermögen zusammengefasst gegeben:

- Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz mithilfe der von IT-Consult Halle GmbH entwickelten Software *KomGIS + KAV, Version 2.2.0* (im Folgenden: KAV) erfasst. Zu diesem Zwecke wurden Bewertungsobjekte gebildet. Im Weiteren sind die Daten entsprechend der Struktur in KAV nach Excel exportiert und anhand aktueller Informationen für die Übernahme in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems aufbereitet worden. Die Anpassungen sind in Differenzenlisten dokumentiert. Das ehemals als Sondervermögen des EB ZGM geführte unbewegliche Sachanlagevermögen wurde in Form testierter Werte mit Stand vom 31. Dezember 2011 ebenfalls in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems übernommen. Die Buchwerte sind vom Modul Anlagenbuchhaltung in das Hauptbuch übertragen worden, auf dessen Basis die Eröffnungsbilanz erstellt und der Jahresabschluss hieraus abgeleitet wurde.
- Stichprobenartig geprüfte Objekte waren nicht immer nachvollziehbar und plausibel. Festgestellt wurden teilweise Abweichungen im Mengengerüst und bei der Bewertung. Sehr oft wurden Bewertungen entgegen des Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle vorgenommen. Es wurden sowohl höhere als auch niedrigere Nutzungsdauern gegenüber dem „Leitfaden“ zu Grunde gelegt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Vermögensgegenstände teilweise über- oder unterbewertet.
- Die von der Anlagenbuchhaltung verwendeten Anlagenklassen sind nicht immer mit dem o. g. Leitfaden abstimmbare. Für die Zukunft sollte daher eine zeitnahe Aktualisierung des Leitfadens bzw. eine nur auf die vorgegebenen Anlagenklassen ausgelegte Nutzung erfolgen.
- Durch die zum Zwecke der Erfassung bedingte Objektbildung konnten teilweise die in Bewertungsobjekten enthaltenen Flurstücke nicht bis auf den letzten Quadratmeter mit der „Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)“ abgeglichen werden. Die Größenordnung erscheint jedoch überwiegend plausibel. Objekte waren zudem im KAV anhand der sogenannten *Übernummer* teilweise nicht auffindbar.
- Für die unter den unbebauten Grundstücken als Sammelposten ausgewiesenen Sonderflächen (8,5 Mio. EUR) wird empfohlen, eine Zuordnung zu den entsprechenden Objekten bzw. Grundstücken vorzunehmen.
- Die Dienstbarkeiten sind als Sammelposten (2,3 Mio. EUR) von der Bilanzposition bebaute Grundstücke abgesetzt worden. Für hochwassergefährdete Objekte sind angemessene Wertkorrekturen berücksichtigt worden.

- Die Zuschreibungen bei den PPP-Objekten waren teilweise nicht nachvollziehbar dargestellt.
- Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Zugänge und Abgänge entsprechen häufig nicht den dokumentierten Geschäftsvorfällen des ehemaligen FB Liegenschaften. Die verschiedenen Angaben sind nicht nachvollziehbar und vergleichbar.
- In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 wurden durch den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften mehrere Verkäufe von kommunalen Grundstücken beschlossen. Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass das Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Anlagenvermögen für die Grundstücke Diesterwegschule und Solebad Wittekind nicht ordnungsgemäß erfolgte. Die sich hieraus ergebenden Korrekturen der jeweiligen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen - Buchung der anteiligen Abschreibung und des vollständigen Anlagenabgangs mit Buchverlust/Buchgewinn wurden im Verlauf der Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommen.
- Im Haushaltsjahr 2011 wurde der Übergang des Grundstücks Schimmelstraße zum Eigenbetrieb Kindertagesstätten durch den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften und den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten zum 01.01.2012 beschlossen. Derzeit wird das Grundstück sowohl im städtischen Anlagevermögen als auch im Anlagevermögen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten geführt. Auskunftsgemäß wurde uns mitgeteilt, dass eine Berichtigung im Verlauf der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2012 die Rückübertragung eines Grundstückes der TOO GmbH an die Stadt Halle. Die erforderlichen Wertberichtigungen wurden nach Prüfungshinweisen im Jahresabschluss vollzogen (vgl. dazu auch Tz. 176).
- Entsprechend den uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten Inventaren befinden sich mehrere Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle außerhalb der Stadtgrenze. Eine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte nicht vollständig.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt unabhängig davon, das unbewegliche Sachanlagevermögen systematisch zu untersuchen und in späteren Jahresabschlüssen gegebenenfalls Korrekturen im Sinne des § 54 GemHVO Doppik vorzunehmen.

• **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grünflächen	48.330.431,71	48.353.010,06
Grünflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	3.509.235,84	3.929.716,00
Ackerland - Grund und Boden	9.654.155,54	9.660.529,57
Ackerland - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	56.484,72	74.315,00
Wald, Forsten	3.723.423,67	3.723.423,67
Wald, Forsten - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.322.216,87	1.379.153,00
Sonderflächen	8.508.149,00	8.508.149,00
Friedhofsflächen	9.499.882,00	9.499.882,00
Friedhofsflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.517.419,35	1.660.212,51
Sonstige unbebaute Grundstücke	19.192.888,62	19.440.543,00
Sonstige unbebaute Grundstücke - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	2,00	2,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>105.314.289,32</u>	<u>106.228.935,81</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.314.289,32	106.228.935,81
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2012		237.336.611,25
Zugang		69.723,04
Abgang		-346.329,80
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2012		<u>237.060.004,49</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2012		131.107.675,44
Zugang		638.039,73
<hr/>		
Stand 31.12.2012		<u>131.745.715,17</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>105.314.289,32</u>

- 134 Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Grund und Boden, teilweise auch um Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und wird nicht abgeschrieben. Zu den unbebauten Grundstücken zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, wenn Zweckbestimmung und Wert der Gebäude gegenüber denen des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (§ 72 BewG).
- 135 Vorhandene Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden in der Regel unter separaten Anlageklassen geführt. Es handelt sich hierbei um abnutzbare Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zum Grund und Boden einem Werteverzehr unterliegen und abzuschreiben sind.
- 136 Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen, grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind (z. B. Erbbaurechte).

137 In der Position **Grünflächen** sind im Wesentlichen die vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten Parks und Grünanlagen (z. B. Südpark, Pestalozzi-Park, Ziegelwiese) nebst den ggf. vorhandenen Aufbauten (z. B. Brückenbauwerke, Spiel- und Bolzplätze, Einfriedungen) enthalten. Eine weitere wesentliche Position sind die vom FB Liegenschaften verwalteten Gartenanlagen (z. B. „Unser Garten“, „Passendorfer Damm“, „Küttener Weg“).

138 In der Position **Friedhofsflächen** sind die ausschließlich vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten städtischen Friedhöfe und die vorhandenen Aufbauten (z. B. Einfriedungen, Kolumbarien, Bewässerungsanlagen u. ä.) erfasst.

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grund und Boden	9.499.882,00	9.499.882,00
Aufbauten	1.517.419,35	1.660.212,51
Stand 31. Dezember 2012	<u>11.014.301,35</u>	<u>11.160.094,51</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Gertraudenfriedhof	4.516.368,00	4.516.368,00
Südfriedhof	2.927.208,00	2.927.208,00
Nordfriedhof	1.164.482,00	1.164.482,00
Sonstige Friedhöfe	891.824,00	891.824,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>9.499.882,00</u>	<u>9.499.882,00</u>

139 Die Position **Ackerland** enthält die überwiegend vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 960 ha.

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	9.250.878,57	9.250.878,57
Grund und Boden (Liegenschaften)	360.690,97	367.065,00
Aufbauten	56.484,72	74.315,00
Grund und Boden (FB Bauen)	42.586,00	42.586,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>9.710.640,26</u>	<u>9.734.844,57</u>

- 140 Unter der Position **Sonderflächen** (8.508.149,00 EUR) sind die bei der Objektbildung entstandenen *Verschnittflächen* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Splitterflächen und Enklaven von jeweils nur geringer Größe, die entsprechend ihrer Nutzung gemäß Flächennutzungsplan (FNP) pauschal bewertet und zum Ansatz gebracht worden sind. Der wesentliche Anteil am Gesamtwert konzentriert sich auf Wohnbauflächen (ca. 4,4 Mio. EUR) und auf sogenannte Sonderbauflächen (ca. 2,7 Mio. EUR).
- 141 Die Position **Wald und Forsten** umfasst hauptsächlich die dem FB Umwelt/Stadtgrün zugeordneten Waldflächen und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Brückenbauwerke, Wege, Treppen). Die Dölauer Heide stellt hierbei die wesentliche Vermögenposition dar (ca. 1,7 Mio. EUR). Bewertet worden ist der Grund und Boden unter der Prämisse, dass es sich bei der Dölauer Heide um Wald- und Forstflächen mit überwiegend wertbeeinflussendem Bestand handelt (0,30 EUR/qm). Der Aufwuchs ist nicht erfasst und bewertet worden.

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	3.420.221,52	3.420.221,52
Grund und Boden (Liegenschaften)	293.501,15	293.501,15
Aufbauten	1.322.216,87	1.379.153,00
sonstige	9.701,00	9.701,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>5.045.640,54</u>	<u>5.102.576,67</u>

- 142 Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich überwiegend um unbebaute Grundstücke mit unmittelbarem Bezug zu Wohnbebauung. Als wesentliche Einzelposten sind zwei im Entwicklungsgebiet Heide-Süd gelegene Objekte zu nennen (Weinbergwiesen, ca. 3,1 Mio. EUR; Wiese an der Scharnhorststraße, ca. 2,9 Mio. EUR).
- 143 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund u. Boden von Grünflächen sowie Grund u. Boden von Ackerflächen.
- 144 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund u. Boden von Grünflächen, Grund u. Boden von Ackerflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

• **bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grund u. Boden mit Wohnbauten	46.324.180,55	49.541.995,70
Grund u. Boden Schulen	40.637.678,00	40.696.690,00
Grund u. Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	45.074.221,60	44.814.380,00
Grund u. Boden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	139.957,37	139.957,37
Grund u. Boden sonstige Gebäude	52.345.929,50	52.430.328,85
Grund u. Boden diverse Dienstbar- keiten	-2.307.775,06	-2.307.775,06
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	28.397,04	31.463,16
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	122.951.726,74	128.550.941,36
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	431.346,06	0,00
Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur- Sport- u. Gartenanlagen	74.206.446,74	76.928.285,21
Gebäude Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.650.832,06	6.850.348,61
Sonstige Gebäude - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	57.995.548,91	60.859.885,92
Stand 31. Dezember 2012	<u>444.478.489,51</u>	<u>458.536.501,12</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	444.478.489,51	458.536.501,12
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2012		664.281.861,20
Zugang		2.069.705,79
Abgang		-4.433.199,55
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2012		<u>661.918.367,44</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2012		205.745.360,08
Zugang		11.724.616,03
Abgänge		30.098,18
<hr/>		
Stand 31.12.2012		<u>217.439.877,93</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>444.478.489,51</u>

- 145 Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind Bauwerke, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sind.
- 146 Die Position **Schulen** enthält im Wesentlichen die im Rahmen von privat-öffentlichen Partnerschaften (PPP – Private Public Partnership) sanierten Schulen, die weiteren städtischen Schulgebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden. Für Grundstücke, bei denen die Stadt Halle Erbbaurechtsgeberin oder Erbbauberechtigte ist, sind Erbbaurechte bilanziert.
- 147 Die **PPP-Objekte** umfassen die acht sanierten im Jahr 2008 fertiggestellten Schulstandorte (KGS Humboldt, GS Hutten, Giebichenstein-Gymnasium, GS Neumarkt, FÖS Pestalozzischule, GS Wittekind, BBS V, SKS Heine) sowie die beiden im Jahr 2011 fertiggestellten Objekte (GS Kröllwitz, GS Diesterweg).

- 148 Die Position **Kultur und Sport** enthält im Wesentlichen den Grund und Boden und die Aufbauten des Kultur- und Sportbereiches, wie bspw. den Erdgassportpark, das Werferzentrum, die Sporthalle Brandberge, den Neubau der Trainingsschwimmhalle und das Stadion Halle-Neustadt (Sport) sowie die Händelhalle (Kultur).
- 149 In der Position **Wohnbauten** (46.352.577,59 EUR) sind im Wesentlichen zur Bebauung vorgesehener Grund und Boden (z. B. Blücherstraße, Bertha-von-Suttner-Platz) sowie bebauter Grund und Boden (z. B. Erbbaurechte zugunsten Zoologischer Garten, Poliklinik Reil) ausgewiesen.
- 150 Die sonstigen Gebäude betreffen im Wesentlichen die ehemals dem EB ZGM zugeordneten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und den dazugehörigen Grund und Boden), so z. B. der Ratshof, die Verwaltungsgebäude „Am Stadion“ in Halle-Neustadt, das Stadthaus, das Stadtarchiv sowie die Feuerwache in Halle-Neustadt und die Südwache. Weiterhin sind unter dieser Position Garagen und Garagenanlagen bilanziert.
- 151 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen sowie Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur-, Sport und Gartenanlagen.
- 152 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden mit Wohnbauten, Grund und Boden sonstige Gebäude, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen sowie Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur-, Sport und Gartenanlagen.

• **Infrastrukturvermögen**

Das **Infrastrukturvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Grund u. Boden Brücken, Tunnel u. sonstiges Infrastrukturvermögen	8.886,00	8.886,00
Grund u. Boden Gleisanlagen und Sicherheitsanlagen	1.549.530,00	1.549.530,00
Grund u. Boden Infrastrukturvermögen	82.240.379,21	82.109.357,04
Brücken und Tunnel	172.340.347,42	176.976.045,73
Entwässerung, Abwasser- beseitigungsanlagen	277.544,28	351.920,67
Regenwasserkanal	5.217.269,10	0,00
Wasserbauliche Anlagen	4.519.689,87	4.588.158,00
Klärwerk	13.500,00	14.250,00
Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen	267.673.159,80	283.995.159,24
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	306.252,26	342.067,86
Stand 31. Dezember 2012	<u>534.146.557,94</u>	<u>549.935.374,54</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Infrastrukturvermögen	534.146.557,94	549.935.374,54
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2012		1.012.975.957,28
Zugang		1.359.109,26
Abgang		-638,37
Umbuchungen		4.003.319,46
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2012		<u>1.018.337.747,63</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2012		463.040.582,74
Zugang		21.150.606,95
<hr/>		
Stand 31.12.2012		<u>484.191.189,69</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>534.146.557,94</u>

153 Das Infrastrukturvermögen beinhaltet sämtliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, welche sich im Eigentum der Stadt Halle befinden. Neben dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind in dieser Bilanzposition Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Straßen, Wege, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Parkleitsysteme und Verkehrsleitrichtungen ausgewiesen.

154 Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2012 einen Bestand in Höhe von 267,7 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 20 Mio.	Magistrale, Europachaussee
> 10 Mio.	Riebeckplatz
> 5 Mio.	Marktplatz, Neustädter Passage, Delitzscher Straße, Reilstraße, Dieselstraße, Chemiestraße, Weststraße
> 2 Mio.	Berliner Straße, Merseburger Straße, Leipziger Straße, Trothaer Straße, Ernst-Kamieth-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Thüringer Straße, Grenzstraße
> 1 Mio.	Dölauer Straße, Hansering, Böllberger Weg, Scharnhorststraße, Blücherstraße, Franckestraße, Am Leipziger Turm, Glauchaer Platz, Dessauer Straße, Stadtforststraße, Bahnhofsplatz, Große Märkerstraße, Mansfelder Straße, Eislebener Straße

155 Die Hälfte des Bestandes an Straßen, Wegen und Plätzen ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

156 Die Brücken und Tunnel in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2012 einen Bestand in Höhe von 177,0 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 30 Mio.	Berliner Brücke, Fußgängertunnel Riebeckplatz
> 20 Mio.	nicht vorhanden
> 10 Mio.	Brücken der Hochstraße, Brücken am Riebeckplatz
> 5 Mio.	nicht vorhanden
> 2 Mio.	Brücken der Europachaussee, Schieferbrücke, Giebichensteinbrücke
> 1 Mio.	Klausbrücke, Brücke Leipziger Chaussee

157 Ein Drittel des Bestandes an Brücken und Tunneln ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

158 Die wasserbaulichen Anlagen enthalten neben einer Grundwasserwanne (Europachaussee / Leipziger Chaussee) städtische Brunnen und Wasserspiele.

159 Die Zugänge betreffen die Anlagenklassen Regenwasserkanal sowie Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

160 Die Umbuchung erfolgte von der Bilanzpositionen geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau in die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen, Anlagenklasse Regenwasserkanal.

• **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
Bauten auf fremden Grund und Boden Mietereinbauten	1.976.597,86	2.021.605,78
Stand 31. Dezember 2012	<u>1.976.598,86</u>	<u>2.021.606,78</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.976.598,86	2.021.606,78

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2012	2.250.397,04

AK / HK Stand 31.12.2012	<u>2.250.397,04</u>
--------------------------	---------------------

kumulierte Abschreibungen

Stand 01.01.2012	228.790,26
Zugang	45.007,92

Stand 31.12.2012	<u>273.798,18</u>
------------------	-------------------

Buchwert 31.12.2012	<u>1.976.598,86</u>
---------------------	---------------------

- 161 Die **Bauten auf fremdem Grund und Boden** (1.976.598,86 EUR) betreffen die Konzerthalle Ulrichskirche (1.976.597,86 EUR) und den Brunnen Schafstätt (1,00 EUR).

• **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die **Kunstgegenstände** und **Kulturdenkmäler** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	9.805.972,45	9.802.566,77
Baudenkmale	383.548,80	402.859,43
Sonst. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
Stand 31. Dezember 2012	<u>10.189.525,25</u>	<u>10.205.430,20</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.189.525,25	10.205.430,20

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2012	10.359.294,77
Zugang	3.405,68

AK / HK Stand 31.12.2012	<u>10.362.700,45</u>
--------------------------	----------------------

kumulierte Abschreibungen

Stand 01.01.2012	153.864,57
Zugang	19.310,63

Stand 31.12.2012	<u>173.175,20</u>
------------------	-------------------

Buchwert 31.12.2012	<u>10.189.525,25</u>
---------------------	----------------------

162 Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände, welche Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung sind. Auf Grund ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung.

- 163 **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** werden gemäß der VV 10/2012 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ersatzweise mit den Versicherungswerten angesetzt. Können diese Werte nicht festgestellt werden, erfolgt der Ansatz pauschal mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR.
- 164 Die bewerteten Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden einzeln in Exceldateien erfasst und in die Anlagenbuchhaltung übertragen. Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgte dabei durch mehrere Organisationseinheiten der Stadt Halle.
- 165 Unter der Bilanzposition Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden alle Vermögensgegenstände einer Anlagenklasse (A 3000) zugeordnet. Eine Differenzierung, wie im „Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle“ vorgesehen, erfolgte wiederholt nicht während der Erstellung des Jahresabschlusses.
- 166 Die Prüfung ergab auskunftsgemäß, dass die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler in Ermangelung konkreter AK/HK und vergleichbaren Versicherungswerten teilweise mit selbstermittelten Werten angesetzt worden. Für die Bewertung wurden zudem in einigen Fällen uneinheitliche Bewertungsverfahren angewandt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle zum 1. Januar 2012.

• **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Fahrzeuge	4.778.802,96	3.631.656,45
Maschinen	586.594,11	683.542,95
Technische Anlagen	9.979.069,87	10.677.451,01
Stand zum Stichtag	<u>15.344.466,94</u>	<u>14.992.650,41</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.344.466,94	14.992.650,41

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2012	25.283.518,76
Zugang	2.079.323,66

AK / HK Stand 31.12.2012	<u>27.362.842,42</u>
--------------------------	----------------------

kumulierte Abschreibungen

Stand 01.01.2012	10.290.868,35
Zugang	1.727.507,13

Stand 31.12.2012	<u>12.018.375,48</u>
------------------	----------------------

Buchwert 31.12.2012	<u>15.344.466,94</u>
---------------------	----------------------

167 Die Zugänge betreffen überwiegend die Anlagenklasse Fahrzeuge.

168 Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

• **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen allgemein	534.128,41	601.084,15
Betriebsvorrichtungen	5.221.655,30	4.881.483,23
Stand zum Stichtag	<u>5.755.783,71</u>	<u>5.482.567,38</u>
	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.755.783,71	5.482.567,38
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2012		10.746.669,97
Zugang		2.029.769,01
AK / HK Stand 31.12.2012		<u>12.776.438,98</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2012		5.264.102,59
Zugang		1.765.552,68
Stand 31.12.2012		7.020.655,27
Buchwert 31.12.2012		<u>5.755.783,71</u>

169 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Betriebsvorrichtungen. Im Speziellen handelt es sich um Zugänge im Bereich der Telekommunikation und EDV-Ausstattung sowie um den Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter.

- 170 Die Prüfung ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben die im „Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle“ angegebenen Nutzungsdauern eingehalten worden waren. Gleichwohl regt die Rechnungsprüfung an, für die Zukunft verstärkt auf die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Bewertung der Anlagengüter zu achten.

• **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die **Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Anlagen im Bau Hochbau	31.844.082,33	0,00
Anlagen im Bau für Altdaten	36.088.924,11	40.092.243,57
Stand 31. Dezember 2012	<u>67.933.006,44</u>	<u>40.092.243,57</u>

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	67.933.006,44	40.092.243,57

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2012	40.092.243,57
Zugang	31.844.082,33
Umbuchungen	-4.003.319,46

AK / HK Stand 31.12.2012	<u>67.933.006,44</u>
--------------------------	----------------------

Buchwert 31.12.2012	<u>67.933.006,44</u>
---------------------	----------------------

- 171 In dieser Bilanzposition werden Zahlungen einer Gemeinde für noch nicht erhaltene Sachanlagen und der Wert, der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ausgewiesen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht erforderlich. Diese Aufteilung wird nach Fertigstellung der Sachanlagen erforderlich.

- 172 Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Diese betreffen zum 01.01.2012 und 31.12.2012 im Wesentlichen u. a. folgende Vorhaben:

	Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost,
> 5 Mio. EUR	Heide-Süd
> 4 Mio. EUR	Delitzscher Straße
> 3 Mio. EUR	Autobahzubringer Halle-Ost
> 2 Mio. EUR	EFRE-Schulsanierung (IGS, J.C. Reil, Am Heiderand)
> 1 Mio. EUR	HES, 3. BA (Europachaussee), Gerbersaale
> 500.000 EUR	Brücke Riebeckplatz, Brücke Carl-Robert-Straße, Beesener Straße

- 173 Der Anstieg der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau resultiert im Wesentlichen aus der Weiterführung und dem Neubeginn von Baumaßnahmen. Darüber hinaus ist die Erhöhung teilweise auch auf unterlassene Aktivierungen von im Jahr 2012 fertiggestellten Bauvorhaben zurückzuführen, wie z. B. Gewerbebestandsgebiet Halle Ost (Los 1, Los 4), Gerbersaale, Brücke Carl-Robert-Straße, Brücke Riebeckplatz; Stadtpark sowie Teichverbund Planena.

Finanzanlagevermögen

668.434.177,31

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	643.139.041,41
Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18
Sondervermögen	22.711.292,70	22.913.305,79
Ausleihungen	1.760.050,15	2.237.322,99
Stand zum Stichtag	<u>668.434.177,31</u>	<u>670.499.080,37</u>

174 In der nachfolgenden Tabelle werden die **verbundenen Unternehmen** aufgeführt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Gesellschaften gezählt, bei denen die Stadt Halle über 50 % der Anteile hält und die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle stehen. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2012	Bewertung 01.01.2012
ARGE SGB II Halle GmbH i. L.	50,40	12.600,00	12.600,00
Bio-Zentrum Halle GmbH	50,96	3.262.516,35	3.262.516,35
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH	100,00	62.683,67	62.683,67
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co KG	100,00	17.932.304,83	17.932.304,83
GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt	100,00	165.846.007,11	165.846.007,11
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	100,00	241.947.973,24	241.947.973,24
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	100,00	1,00	1,00
Stadion Halle Betriebs GmbH	51,00	12.401,46	12.401,46
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	55,00	61.317,31	61.317,31
Stadtwerke Halle GmbH	100,00	172.807.444,16	172.807.444,16
TGZ Halle GmbH	60,00	8.493.418,30	8.493.418,30
Theater, Oper und Orchester Halle	100,00	28.147.094,27*	28.147.094,27
Zoologischer Garten Halle GmbH	100,00	4.553.279,71	4.553.279,71
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	100,00	202.013,09	0,00
Gesamt		641.753.424,28	643.139.041,41

* Ausweis auf Seite 31 der Bewegungsbilanz zum Jahresabschluss fehlerhaft. Ausweis hätte 26.559.464,05 betragen müssen

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	643.139.041,41
		EUR
anteilige AK Stand 01.01.2012		643.139.041,41
Abgang		- 1.587.630,22
Umbuchung		202.013,09
<hr/>		
anteilige AK Stand 31.12.2012		<u>641.753.424,28</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>641.753.424,28</u>

175 Die Einzelwertansätze haben sich gegenüber den Ansätzen der Eröffnungsbilanz um 1.385.617,13 EUR verändert. Es erfolgte nach Hinweisen unsererseits zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 eine Umgliederung bei der BMA Beteiligungs-ManagementAnstalt aus dem Sondervermögen in die Anteile an verbundenen Unternehmen i .H. v. 202.013,09 EUR sowie ein Aktivtausch der TOO GmbH (Thalia) i .H. v. 1.587.630,22 EUR aus dem Finanzanlagenvermögen in das Anlagevermögen (Grund und Boden i. H. v. 259.841,60 EUR und Gebäude i. H. v. 1.327.788,62 EUR, vgl. dazu Tz. 134 unseres Berichtes).

176 In der nachfolgenden Tabelle werden die **Beteiligungen** aufgeführt. Als Beteiligungen werden alle Gesellschaften geführt, an denen die Stadt Halle in der Regel einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Beteiligungen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2012
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH	16,00	957.275,46
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	41,00	393.975,89
Mitteldeutsche Flughafen AG	0,20	800.726,51
Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH	12,45	57.432,32
Gesamt		2.209.410,18

177 Die Einzelwerte haben sich gegenüber den Ansätzen der Eröffnungsbilanz nicht geändert.

- 178 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligungen am Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH sowie an der Mitteldeutschen Flughafen AG unter der Beteiligungsvermutungsgrenze gemäß VV 10/2012 liegen. Gemäß VV 10/2012 hätte der Ausweis sonach nicht unter der Position "Beteiligung" erfolgen müssen. Gleichwohl kann der Beteiligungsbegriff (1/5 Anteil am Unternehmen) weiter gefasst werden, entscheidend für den Ansatz ist nicht der Grad der Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Verbindung (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt Kommentar). Bei den ausgewiesenen Beteiligungen wird von einer dauerhaften Verbindung ausgegangen. Der Ausweis erfolgte nach unserer Auffassung somit ordnungsgemäß.
- 179 Im **Sondervermögen** der Stadt Halle befinden sich die (rechtlich unselbstständigen) Stiftungen sowie die (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetriebe. Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	Bewertung 31.12.2012	Bewertung 01.01.2012
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	0,00*	202.013,09
Eigenbetrieb Arbeitsförderung	37.046,30	37.046,30
Eigenbetrieb Kindertagesstätten	21.085.952,07	21.085.952,07
Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement	1.588.294,33	1.588.294,33
Gesamt	22.711.292,70	22.913.305,79
* Umgliederung in verbundene Unternehmen		

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Sondervermögen	22.711.292,70	22.913.305,79
		EUR
anteilige AK Stand 01.01.2012		22.913.305,79
Umbuchung		-202.013,09
<hr/>		
anteilige AK Stand 31.12.2012		<u>22.711.292,70</u>
Buchwert 31.12.2012		<u>22.711.292,70</u>

- 180 Im Haushaltsjahr 2011 wurde der Übergang des Grundstücks Schimmelstraße zum Eigenbetrieb Kindertagesstätten durch den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften und den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten zum 01.01.2012 beschlossen. Derzeit wird das Grundstück sowohl im städtischen Anlagevermögen als auch im Anlagevermögen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten geführt. Korrespondierend dazu muss in Höhe des Grundstückeinlagenwertes der Einzelwert am Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten angepasst werden. Nach Hinweisen unsererseits wurde uns mitgeteilt, dass eine Berichtigung im Verlauf der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte.

- **Ausleihungen**

Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Bewertung 31.12.2012	Bewertung 01.01.2012
Paul-Riebeck-Stiftung	1.158.444,22	1.250.184,72
HWG	13.314,05	160.750,74
Entwicklungsgesellschaft Industriegesellschaft Entwicklungsgesellschaft Industriegesellschaft Halle-	0,00	309.626,71
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	0,00	5.468,94
Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR	511.291,88	511.291,88
Klaus Goldschmidt	77.000,00	0,00
Gesamt	1.760.050,15	2.237.322,99

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Gesellschaft	1.760.050,15	2.237.322,99
		EUR
Darlehen Stand 01.01.2012		2.237.322,99
Zugänge		77.000,00
Abgänge		-554.272,84
<hr/>		
Darlehen Stand 31.12.2012		1.760.050,15
Buchwert 31.12.2012		<u>1.760.050,15</u>

- 181 Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch langfristige Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gewährte Darlehen. In der Bilanz werden die Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 182 Die Prüfung führte zu keinen Hinweisen oder Beanstandungen.

Umlaufvermögen

88.789.991,62

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Vorräte	38.185,00	36.983,62
öffentlich-rechtliche Forderungen	31.921.194,01	20.451.640,76
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	14.703.691,90*	6.934.471,77
liquide Mittel	42.126.920,71	73.862.706,89
Stand zum Stichtag	<u>88.789.991,62</u>	<u>101.285.802,62</u>

* fehlerhafter Ausweis in Bewegungsbilanz Seite 16

183 Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für die Bewertung des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik zu berücksichtigen.

• **Vorräte**

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
sonstige Vorräte	38.185,00	36.983,62
Stand zum Stichtag	<u>38.185,00</u>	<u>36.983,62</u>

184 Vorräte werden zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei gelten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

185 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

• **öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.907.378,39	3.668.180,91
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	28.013.815,62	16.783.459,85
Stand zum Stichtag	<u>31.921.194,01</u>	<u>20.451.640,76</u>

186 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2011 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen. Diese Ansätze bildeten die Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses.

187 Dieser Position werden Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

188 Forderungen aus dem SoJuHKR wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund ihrer Spezifika pauschal mit 80 % abgewertet. Diese Systematik wurde auch im Jahr 2012 beibehalten.

189 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden wie folgt berichtet:

Forderungen 31.12.2012	56.402.489,90 EUR
Wertberichtigung	24.481.295,89 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	31.921.194,01 EUR

Von den Forderungen vor Wertberichtigung waren zum Prüfungszeitpunkt April 2014 auskunftsgemäß noch 33.662.019,26 EUR offen.

- 190 Im Rahmen der Prüfung war es für die Rechnungsprüfung teilweise nicht immer nachvollziehbar, wie die einzelnen Wertberichtigungen (Wertberichtigungen betragen 43 % der Gesamtforderungen zum 31.12.2012) ermittelt wurden. Der Fachbereich Rechnungsprüfung regt daher an, die Wertansätze, einschließlich der vorgenommenen Wertkorrekturen, für die Zukunft einer systematischen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls im Sinne des Niederstwertprinzips das vollständige Ausbuchen von Forderungen vorzunehmen. Darüber hinaus werden die Forderungen vollständig im Forderungsspiegel als Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr ausgewiesen. Auf Grund der Altersstruktur ist jedoch erkennbar, dass Forderungen ausgewiesen werden, welche älter als 5 Jahre sind. Daher halten wir es für sachgerecht für die Zukunft eine ordnungsgemäße Darstellung der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristig analog des Musters zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik vorzunehmen.
- 191 Im Verlauf der Prüfung wurden nach Hinweisen unsererseits und Erkenntnissen der Verwaltung weitere Wertberichtigungen im Bereich SoJuHKR vorgenommen.

• **privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

Die **privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.812.823,94	935.225,89
sonstige privatrechtliche Forderungen	3.561.301,84	4.626.534,01
sonstige Vermögensgegenstände*	8.333.582,48	1.372.711,87
sonstige Vermögensgegenstände	-4.016,36	0,00

Stand zum Stichtag

14.703.691,90

6.934.471,77

* Die Buchungen erfolgten unter den Konten der „Sonstige Vermögensgegenstände“, analog der Eröffnungsbilanz. Im SAP –System sind diese Buchungen lediglich mit der Überschrift „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ versehen. Im Jahresabschluss 2013 werden die Bezeichnungen identisch sein. Infolgedessen werden sonstige Vermögensgegenstände mit einem negativen Wert ausgewiesen.

- 192 Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

193 Die privatrechtlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände wurden wie folgt berichtet:

Forderungen 31.12.2012	13.408.088,46 EUR
Wertberichtigung	7.033.962,68 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	6.374.125,78 EUR

Von den Forderungen vor Wertberichtigung waren zum Prüfungszeitpunkt April 2014 auskunftsgemäß noch 10.255.166,96 EUR offen.

194 Im Rahmen der Prüfung, wurde durch uns festgestellt, dass die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Forderungsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalles - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalles möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen. Die wertmäßige Erfassung der Forderung erfolgte teilweise erst mit Begleichung der Forderung durch den Geschäftspartner. Dies war durch Einsicht, an Hand der geforderten Inventare zu den einzelnen Bilanzposten, im SAP-Programm für die überprüften Stichproben ersichtlich. Im Verlauf der Prüfung kam es zudem zu einer Umgliederung der durch die Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft treuhänderisch verwalteten städtischen Mittel des Entwicklungsgebietes Heide Süd aus den Liquiden Mittel hin zu den sonstigen Vermögensgegenständen. Zu unseren weiteren Prüffeststellungen verweisen wir auf Tz. 191.

Gemäß des Jahresabschlusschreiben 2012 vom 3. Dezember 2012 i. V. m. VV 13/2007 (Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind privatrechtliche Forderungen abgemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Diese Regelung wird auskunftsgemäß durch die Verwaltung überwiegend nicht eingesetzt.

• **liquide Mittel**

Die **liquiden Mittel** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.171.238,22	16.994.248,00
sonstige Einlagen	39.903.361,67	56.632.029,20
Bargeld	52.320,82	236.429,69
<hr/>		
Stand zum Stichtag	<u>42.126.920,71</u>	<u>73.862.706,89</u>

- 195 Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen. Die zum 1. Januar 2012 ausgewiesenen sonstigen Anlagen wurden im Jahr 2012 in Höhe von 39.903.361,67 EUR höherverzinslich als Tagesgelder angelegt.
- 196 Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. auch Sichteinlagen und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind mit ihren jeweiligen Nennwerten in Euro anzusetzen.
- 197 Im Rahmen der Prüfung erfolgten nur geringfügige Prüffeststellungen. Diese betreffen im Wesentlichen - auf Hinweis des Fachbereiches Rechnungsprüfung - vorgenommene Umgliederungen, siehe dazu unsere Ausführungen zu Tz. 195.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.518.647,90
--	---------------------

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.518.647,90	7.816.762,48
<hr/>		
Stand zum Stichtag	<u>8.518.647,90</u>	<u>7.816.762,48</u>

198 Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

199 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Passivseite

Eigenkapital	828.232.878,86
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	823.446.652,57	815.504.280,90
Sonderrücklagen	32.861.127,65	62.894.832,79
Jahresfehlbetrag	-28.074.901,36	0,00
Stand zum Stichtag	<u>828.232.878,86</u>	<u>878.399.113,69</u>

- 200 Das Eigenkapital besteht aus den Rücklagen, den Sonderrücklagen und dem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag). Die Rücklagen ergeben sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital.

Als Sonderrücklagen wurden im Wesentlichen bei der Stadt Halle die aus der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 resultierende kamerale allgemeine Rücklage, abzüglich der vorgenommenen Umgliederung in die Rückstellungen und Sonderposten, die Veränderungen aus 2012 sowie die Geldgeschenke mit Zweckbindung, aufgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wird es zu einer Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals, durch die Zuführung zur Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aus den bestehenden Sonderrücklagen in Höhe von 12.608.235,19 EUR (VNG-Mittel) kommen, die insgesamt den Wert des Eigenkapitals nicht berühren.

Der **Jahresfehlbetrag** ermittelt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2012.

Sonderposten	359.760.250,81
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	354.878.087,13	338.944.095,27
Sonderposten aus Beiträgen	2.820.266,93	2.932.188,58
Sonstige Sonderposten	2.061.896,75	1.733.869,52
Stand zum Stichtag	<u>359.760.250,81</u>	<u>343.610.153,37</u>

- 201 Die Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. In der kommunalen Bilanz müssen Finanzleistungen Dritter gesondert ausgewiesen und passiviert werden. Sie dürfen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Dadurch werden die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung einer Kommune sichtbar und entsprechen somit der Forderung des Gesetzgebers, mit der Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune darzustellen.
- 202 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift. Die Veränderungen der Sonderposten resultieren überwiegend aus den Zugängen und den ertragswirksamen Auflösungen.
- 203 Unter der Position **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Wesentlichen die Straßenausbaubeiträge erfasst. Zu Grunde liegt eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu dem entsprechenden Infrastrukturvermögen.
- 204 Unter der Position **sonstige Sonderposten** wurden die Ablösebeträge für Stellplätze abgebildet.
- 205 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine wesentlichen Beanstandungen.

Rückstellungen	201.612.194,90
-----------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.483.623,00	2.384.495,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altas-	3.199.000,00	3.199.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	9.714.263,11	6.964.160,20
sonstige Rückstellungen	187.215.308,79	182.974.631,75
Stand zum Stichtag	<u>201.612.194,90</u>	<u>195.522.286,95</u>

206 Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen. Im Gegensatz zu den übrigen Verbindlichkeiten und den antizipativen Schulden der Rechnungsabgrenzung, die in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, stellen Rückstellungen ungewisse Schulden dar. Sie sind der Höhe, dem Grund und/oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens nach noch nicht bestimmt.

207 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

- **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Die **Rückstellung für Pensionen und Beihilfen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Rückstellung Pensionen und Beihilfen	1.483.623,00	2.384.495,00
		EUR
Stand 01.01.2012		2.384.495,00
Inanspruchnahme		138.599,19
Auflösung		762.272,81
Zuführung		0,00
Stand 31.12.2012		<u>1.483.623,00</u>

208 Die Bildung von **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** wurde durch die Stadt Halle entsprechend den Regelungen nach § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik nur zu 50 % und nur für Beamte auf Zeit gebildet, soweit der Kommunale Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts auch nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

209 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die **Rückstellung für die Sanierung von Altlasten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Sanierung von Altlasten	3.199.000,00	3.199.000,00
Stand 01.01.2012		EUR 3.199.000,00
Stand 31.12.2012		<u>3.199.000,00</u>

210 Als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten sind die Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, anzusetzen. **Rückstellungen für Altlasten** wurden mit den Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, angesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte keine Veränderung gegenüber dem Ansatz der Eröffnungsbilanz.

211 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

• **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Die **Rückstellung für unterlassene Instandhaltung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
unterlassene Instandhaltung	9.714.263,11	6.964.160,20
		EUR
Stand 01.01.2012		6.964.160,20
Korrektur Eröffnungsbilanz		3.327.805,00
Inanspruchnahme		-10.291.965,20
Zuführung		9.714.263,11
<hr/>		
Stand 31.12.2012		<u>9.714.263,11</u>

212 **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen** wurden im Jahresabschluss für unterlassene und im Haushaltsjahr 2013 durch Einzelmaßnahmen umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen gebildet.

213 Die Prüfung ergab, dass ein Abgleich der vorgenommenen und im Bericht dargestellten Veränderungen - Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung - mit denen im SAP-System vollzogenen Buchungen nicht vollständig durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus war es nicht möglich, die Korrektur der Eröffnungsbilanz nachzuvollziehen. Weiterhin wurde nicht immer auf eine saubere textliche Trennung der dargestellten Veränderungen geachtet. Für die Zukunft sollten die eingereichten Dokumente die Sachverhalte wesentlich deutlicher darlegen.

• **sonstige Rückstellungen**

Die **sonstige Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Sonstige Rückstellungen	187.215.308,79	182.974.631,75

	EUR
Stand 01.01.2012	195.522.286,95
Inanspruchnahme	-13.742.229,27
Auflösung	-2.598.755,06
Zuführung	20.581.661,37

Stand 31.12.2012 187.215.308,79

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Lohn- und Gehaltszahlungen für ATZ, Urlaub etc.	23.974.830,34	27.418.015,42
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	5.833.740,29	9.269.082,46
Drohende Verpflichtung aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd	48.728.852,26	48.728.852,26
sonstige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	5.157.817,65	4.265.681,58
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag	46.435.072,59	46.435.072,59
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	57.084.995,66	46.857.927,44
- <i>Zahlungsverpflichtung MFAG</i>	13.800.000,00	13.800.000,00
- <i>Zinszahlung Städtebauförderung</i>	4.029.197,05	3.800.000,00
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger des MMZ</i>	24.064.702,66	24.064.702,66
- <i>Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz</i>	656.418,94	1.043.739,39
- <i>Übrige sonstige Verpflichtungen</i>	14.534.677,01	4.149.485,39
Stand zum Stichtag	<u>187.215.308,79</u>	<u>182.974.631,75</u>

- 214 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung zusammengefasst für die Bilanzpositionen Rückstellungen, im Speziellen die sonstigen Rückstellungen gegeben:
- 215 Zunächst ist anzumerken, dass die Dokumentation zu den Rückstellungen insgesamt als nicht ausreichend angesehen werden muss. Sofern Veränderungen (Inanspruchnahme, Auflösung oder Zuführung) erfolgt sind, sind keine die Veränderung begründenden Unterlagen beigefügt. Sofern keine Veränderungen erfolgt sind, sind teilweise keine Unterlagen vorhanden. Hier erwartet die Rechnungsprüfung zukünftig, dass ein Vermerk des zuständigen Fachbereichs vorgelegt wird, in dem dieser bestätigt, dass die Rückstellung weiterhin dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist.
- 216 Die **Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub etc.** wurde für die Erfüllungsrückstände und die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer und Beamte im Altersteilzeitverhältnis sowie für die aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mögliche Abgeltung nicht genommenen Urlaubs im Falle der langfristigen Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebildet. Die Berechnungen wurden vom Fachbereich 10 mittels einer für diese Zwecke angeschafften Software vorgenommen. Die uns vorgelegten Berechnungsunterlagen prüften wir in Stichproben auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Daten der Mitarbeiter. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- 217 Die **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen** dient der Absicherung von möglichen Rückforderungen und Steuernacherhebungen. Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.
- 218 In der Eröffnungsbilanz war eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 52.994.533,84 EUR ausgewiesen. Eine Berichtigung des Wertes der Eröffnungsbilanz durch den Jahresabschluss erfolgte nicht. Nach dem vorgelegten Jahresabschluss erfolgte im Jahr 2012 eine Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von 237.341,67 EUR und eine Auflösung in Höhe von 810.584,60 EUR. Bemerkenswert ist, dass diese Bewegungen lediglich im Bereich der Prozesskostenrisiken des Rechtsamtes stattgefunden haben. Bei einer Zuführung von 1.940.062,24 EUR steigt die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auf 53.886.669,91 EUR.

219 Im Bereich der **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozessrisiken Rechtsamt** - wurden im Jahr 2012 Inanspruchnahmen und Auflösungen in Höhe von insgesamt 1.047.926,47 EUR gebucht. Aus der Buchungsliste sind Zuführungen zu dieser Position in Höhe von 1.682.298,61 EUR zu entnehmen. Die dazu übergebene Liste weist allerdings für die Zuführungen für Prozesskosten eine Summe in Höhe von 428.909,61 EUR und für gegnerische Ansprüche in Höhe von 969.310,17 EUR aus. Insgesamt ergibt sich eine Zuführung von 1.398.219,78 EUR. Die Differenz in Höhe von 284.078,83 EUR ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich ergeben die in der Liste aufgeführten Prozesse rechnerisch nur eine Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 117.630,95 EUR. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass für gegnerische Ansprüche Rückstellungen gebildet wurden, die Prozesse aber nicht in der Liste enthalten sind. Die restlichen Kosten bleiben nachzuweisen. Bei der übergebenen Liste der Zuführungen im Jahr 2012 fällt auf, dass für jeden Prozess neben den Gerichtskosten auch gegnerische Ansprüche in Höhe der Streitwerte zurückgestellt wurden. Dies ist nicht zutreffend. Bei einer größeren Anzahl von Prozessen befindet sich kein geldwerter Anspruch (z. B. Aufhebung einer Stellenbesetzungsentscheidung) oder eine städtische Forderung im Streit. In diesen Fällen ist keine Rückstellung für einen gegnerischen Anspruch zu bilden, da der Verlust des Rechtsstreites keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung an den Prozessgegner zur Folge hat. Obwohl auf diesen Umstand bereits anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz hingewiesen wurde, erfolgte seitens der Verwaltung keine Umstellung des Verfahrens zur Rückstellungsbildung.

Für die **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozesskostenrisiken ehemals Amt 63 Bauaufsicht** erfolgten im gesamten Jahr 2012 laut den übergebenen Unterlagen keine Inanspruchnahmen oder Auflösungen der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen. Für den Jahresabschluss werden Zuführungen zur Rückstellung in Höhe von 14.855,00 EUR ausgewiesen, so dass die Rückstellung sich auf 36.782,00 EUR erhöhte.

Aus der den Unterlagen beigefügten Liste der Zuführungen ist zu entnehmen, dass in der Liste auch Verfahren aus dem Jahr 2011 enthalten sind, die bereits bei der Eröffnungsbilanz berücksichtigt worden waren. Dies legt im Zusammenhang mit dem in den Unterlagen vorhandenen Anschreiben den Schluss nahe, dass die übergebene Liste nicht die Zuführungen im Jahr 2012, sondern alle zum 31.12.2012 noch offenen Prozesse beinhaltet. Für die im Jahre 2012 beendeten Verfahren hätte eine Inanspruchnahme oder Auflösung der Rückstellung erfolgen müssen.

Die **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Heide-Süd** - wurde gebildet, um im Falle einer Prozessniederlage den vom Bund geltend gemachten Kaufpreisanspruch für das ehemalige Garnisonsgelände nebst Zinsen und Schadensersatz sowie Prozesskosten begleichen zu können. Zu dieser Rückstellung sind keine Unterlagen übergeben worden. Die Rückstellung ist gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert. Eine Veränderungsanalyse ist ohne Unterlagen nicht möglich. Die Rechnungsprüfung erwartet zukünftig in diesen Fällen in den Unterlagen eine Bestätigung darüber, dass der Sachstand unverändert ist und die Rückstellung unverändert auszuweisen ist.

Im Zusammenhang mit der Bildung einer **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Mallebrein (SEK Hemingwaystraße)** - wurde eine Rückstellung für seit 1995 an den Eigentümer nicht gezahltes Nutzungsentgelt geltend gemacht. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen Stadt und den im Grundbuch weiterhin eingetragenen ehemaligen Eigentümern, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Stadt nicht Eigentümer des Grundstücks außerhalb des Grundbuchs geworden ist. Folge dieses Urteils ist, dass die Stadt als Eigentümer des Gebäudes (Turnhalle), das Grundstück zum halben Verkehrswert ankaufen muss und ab 1.1.1995 ein Nutzungsentgelt an die Eigentümer zu zahlen hat. Unterlagen darüber, dass ein Rechtsstreit über das Nutzungsentgelt nebst Zinsen tatsächlich anhängig ist, liegen nicht vor. Allerdings ist eine Rückstellung für Prozesskosten für ein Verfahren Mallebrein in der Aufstellung des Amtes 30 enthalten, wobei nicht klar ist, dass Gegenstand des Verfahrens die geforderte Nutzungsentschädigung ist. Eine Rückstellung wegen drohender Verpflichtungen aus einem Gerichtsverfahren kann daher ohne weiteren Nachweis nicht gebildet werden.

Durch den FB Bereich Sport wurde eine **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Klageverfahren Kurch** - in Höhe von 62.000 EUR gebildet. Die Höhe ist aus dem in den Unterlagen befindlichen Schreiben des FB 30 nachvollziehbar. Nicht nachvollzogen werden kann allerdings, dass in der übergebenen Liste der Prozesskostenrückstellungen dieser Prozess nicht enthalten ist. Dies bleibt zu erläutern.

- 220 Die **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag)** wurde gebildet, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden. Die Stadtwerke GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der HAVAG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der HAVAG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Rückstellung entspricht daher dem Höchstwertprinzip und ist nicht zu beanstanden. Gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 ergab sich keine Veränderung.
- 221 Die **Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** ist im Rahmen der Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung verändert worden. Grund hierfür war im Wesentlichen das Bekanntwerden zweier Sachverhalte, die eine Berichtigung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO LSA erforderlich machte. Im Zusammenhang damit wurde, infolge einer möglichen drohenden Inanspruchnahme des Rückkehrrechts der Mitarbeiter zur Stadt Halle - Klausel des Personalüberleitungsvertrages mit der TOO GmbH - sowie der ggü. der Stadt Halle noch offenen Forderungen der TOO GmbH - begründet aus dem damals stattgefundenen Vermögensübergang - eine Rückstellung gebildet. Im Übrigen erfolgten die Veränderungen dieser Position teilweise durch Inanspruchnahmen, Verminderungen oder Zuführungen sowie durch Umgliederungen aus den Rücklagen der Eröffnungsbilanz.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde zunächst eine Rückstellung in Höhe von 24.869.860 EUR, auf Grund des vorhandenen Risikos des Rückfalls der Mitarbeiter der TOO GmbH in die Stadtverwaltung im Falle der Insolvenz der TOO GmbH abgebildet. Der Eintritt dieses Insolvenzrisikos wurde mit dem bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz bekannten Auslaufen des Finanzierungsvertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 begründet. Diese Begründung konnte zunächst durch die Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden, da zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 gleichfalls die Finanzierungszusage der Stadt gegenüber der TOO GmbH ausgelaufen war und seit dem 01.01.2014 keine Rechtsgrundlage mehr für Zahlungen der Stadt an die TOO GmbH existiert.

Zutreffend ist, dass der Personalüberleitungsvertrag vom 27.08.2008 festlegt, dass im Falle der Auflösung der TOO GmbH, der Einstellung des Geschäftsbetriebes oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mitarbeitern, die bereits von der Stadt zur TOO GmbH übergegangen waren und ununterbrochen bei der TOO GmbH beschäftigt sind, auf Antrag ein Rückkehrrecht zur Stadt Halle gewährt wird. In diesem Falle treten die momentan geltenden Haustarifverträge rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft. Bei Rückkehr der Mitarbeiter gelten damit die Haustarifverträge nicht mehr und den Mitarbeitern kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

Das bei der Stadt Halle aus der Insolvenz bestehende Risiko besteht daher unseres Erachtens in der Einstandspflicht für die Differenzansprüche der rückkehrenden Mitarbeiter rückwirkend vom Inkrafttreten der Haustarifverträge bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

Geltend gemacht wurden indessen Differenzansprüche für die Jahre 2013 bis 2016 und Strukturanpassungskosten bis zur Erreichung der ursprünglich vorgesehenen Personalstärke. Diese Kosten entstehen allerdings nur, wenn die Stadt entscheidet, die Theater bei Rückkehr nach der Insolvenz fortzuführen. Dies beruht dann allerdings auf einer neuen städtischen Entscheidung und beinhaltet das finanzielle Risiko der Fortführung der Theater nach Insolvenz und nicht das städtische Risiko aus der Insolvenz. Unabhängig davon konnte die geltend gemachte Rückstellung auch der Höhe nach nicht nachvollzogen werden.

Im Zuge der begleitenden Prüfung wurden weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Differenzansprüche der im Falle der Insolvenz zur Stadt zurück kehrenden Beschäftigten nachvollziehbar waren. Die Bildung der Rückstellung in Höhe von nunmehr 6.270.300 EUR wird durch uns als ordnungsgemäß anerkannt. Dessen ungeachtet kann die Bildung einer Rückstellung für Tarifnachzahlungen und Verwaltungsaufwand nicht anerkannt werden. Die Bildung der Rückstellung konnte weder dem Grunde noch der Höhe nach schlüssig dargelegt werden.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde die Bildung der Rückstellung für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Bildung dieser Rückstellung ist üblich und notwendig. Die Rückstellung wurde nicht in Anspruch genommen und in Höhe von 685.669,96 EUR aufgelöst. Im Jahre 2012 erfolgte eine Zuführung in Höhe von 298.349,51 EUR, so dass die Rückstellung zum 31.12.2012 insgesamt einen Wert von 656.418,94 EUR ausweist. Unterlagen zum Grund und zur Höhe der Auflösung und Zuführung wurden nicht vorgelegt und können daher nicht nachvollzogen werden. Da in der Eröffnungsbilanz bereits die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bis 30.06.2013 berücksichtigt worden waren und zu diesem Zeitpunkt die Eröffnungsbilanz bereits erstellt und geprüft war, kann die Zuführung im Jahre 2012 ohne ausführliche Begründung nicht anerkannt werden.

Die **Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - drohende Zinszahlung Städtebauförderung** - ergibt sich daraus, dass das Land angekündigt hat, von der Stadt Zinsen wegen nicht oder nicht fristgemäßer Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung für die Jahre 1991 - 2003 in Höhe von 2.752.734,63 EUR nebst weiterer Zinsen zu fordern. Ein Musterrechtsstreit einer anderen Kommune zu dieser Problematik ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Im Jahr 2012 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von 27.802,95 EUR und eine Zuführung in Höhe von 257.000 EUR. In der Inanspruchnahme ist neben einer Zinszahlung auch eine Fördermittelrückzahlung in Höhe von 9.774,34 EUR enthalten. Die Höhe der Zuführung ist nicht nachvollziehbar, nach dem Meldebogen dürfte es sich um eine neue Rückstellung für nicht rechtzeitig ausgegebene Fördermittel des Jahres 2012 handeln. Die Bildung einer neuen Rückstellung kann wegen der Wesentlichkeitsgrenze in der Bewertungsrichtlinie (VV 10/2012) der Stadt in Höhe von 500.000 EUR nicht anerkannt werden.

Ein weiterer wesentlicher Posten der **Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des MMZ erhaltenen Fördermittel in Höhe von 24.064.702,59 EUR. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt als Träger des MMZ zu leisten. Die Rückstellung wird unverändert ausgewiesen. Unterlagen und eine Bestätigung, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin vorhanden ist, wurden nicht übergeben.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde zudem die Bildung der Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung des Jahres 2012 des ehemaligen EB ZGM in Höhe von 300.000 EUR ausgewiesen. Gemäß der VV 10/2012 werden sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften ab einem Wert von 500.000 EUR pro Sachverhalt erfasst. Die Bildung dieser Rückstellung hätte sonach nicht erfolgen dürfen.

In den übrigen sonstigen Verpflichtungen ist eine Vielzahl von Risiken berücksichtigt worden, wie z. B. Archivierungskosten, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für die Eissporthalle, drohende Selbstbeteiligungszahlungen bei KSA-Schadensfällen usw. deren Ausweise sich gegenüber der Eröffnungsbilanz im Wesentlichen nicht verändert haben. Gleichwohl wurden Unterlagen und Bestätigungen, dass die Gründe für die Bildung der Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, häufig nicht übergeben.

Verbindlichkeiten

541.212.898,78

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	191.559.847,84	211.080.113,09
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	278.300.900,00	239.300.900,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	45.660.546,41	47.845.989,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.729.663,54	2.547.287,72
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.340.694,32	9.579.314,26
sonstige Verbindlichkeiten	16.621.246,64	14.563.769,36
Gesamt	<u>541.212.898,78</u>	<u>524.917.373,52</u>

- 222 Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle gegenüber Dritten, welche zum Bilanzstichtag dem Grunde nach, der Höhe nach und ihrer Fälligkeit feststehen. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus der Aufnahme von Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen und Transferleistungen.
- 223 Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn die Stadt Halle als Schuldnerin nicht den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten hat. Der Unterschiedsbetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Bewertung 31.12.2012	Bewertung 01.01.2012
bei Kreditinstituten	133.490.884,63	157.077.216,51
bei Kreditinstituten (KommlInvest 2002-2003)	127.084,70	1.226.564,50
bei Kreditinstituten (Stark I-Konjunkturpaket II)	4.655.560,43	5.211.699,85
bei Kreditinstituten (Stark II)	53.286.318,08	47.564.632,23
Gesamt	<u>191.559.847,84</u>	<u>211.080.113,09</u>

- 224 Die Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar. Sie wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.
- 225 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Für die Zukunft regen wir an, eine Übersicht aller zukünftig über Kredite zu finanzierenden Maßnahmen aufzustellen und fortzuschreiben, um eine Zuordnung infolge von Umschuldungen zu gewährleisten.

• **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	278.300.900,00	239.300.900,00
		EUR
Darlehen Stand 01.01.2012		239.300.900,00
Zugänge		205.000.000,00
Abgänge		-166.000.000,00
		<hr/>
Darlehen Stand 31.12.2012		<u>278.300.900,00</u>

226 Unter den **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung** war der zur Liquiditätssicherung abgeschlossene Kassenkredit zu bilanzieren. Gemäß § 102 GO LSA kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Auszahlung Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 war der Höchstbetrag des Kassenkredits wie im Jahr 2011 auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden. Seitens der Rechnungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass neben einem Vertrag zur Kreditgewährung zur Liquiditätssicherung mit der Saalesparkasse mit einem Volumen von bis zu 350 Mio. EUR mit anderen Bankinstituten weitere Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abgeschlossen wurden, so dass die Möglichkeit einer höheren Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung, als in der Haushaltssatzung festgelegt, besteht. Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, warum es dieser weiteren Kreditverträge zur Liquiditätssicherung bedarf, obwohl der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Inanspruchnahme des Kassenkredits in vollem Umfang durch den Vertrag mit der Saalesparkasse abgesichert ist.

227 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredits sich im Verlauf des Jahres nicht über in dem in der Haushaltssatzung festgelegten Rahmen bewegte. Der Höchststand für die Inanspruchnahme des Kassenkredits 2012 war am 30.03.2012 i. H. v. 291.013.514,41 EUR zu verzeichnen.

228 Der im Jahresabschluss ausgewiesene Betrag der Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 278.300.900,00 EUR wurde durch einen gleichlautenden Kontoauszug nachgewiesen.

- **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	45.660.546,41	47.845.989,09
		EUR
Stand 01.01.2012		47.845.989,09
Rückführung		-2.185.442,68
		<hr/>
Stand 31.12.2012		<u>45.660.546,41</u>

229 Die Grundlage der ausgewiesenen Verbindlichkeiten basieren auf dem Stadtratsbeschluss vom 22. November 2006 (Vorlage IV/2006/06083). Am 15. Dezember 2006 wurde mit der Projektgesellschaft „PPP Schulen Halle GmbH“ ein PPP-Vertrag für 8 Objekte, welche insgesamt 10 Projekte beinhalten, geschlossen.

230 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

• **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.729.663,54	2.547.287,72

231 Es handelt sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die Stadt Halle Lieferungen und Leistungen erhalten hat, ohne die Gegenleistung (Zahlung) erbracht zu haben. Als Verbindlichkeit ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

232 Die Prüfung ergab, dass kongruent zu den Forderungsbuchungen, die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Verbindlichkeitsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalles - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalles möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen. Die wertmäßige Erfassung der Verbindlichkeiten erfolgte teilweise erst mit Begleichung der Verbindlichkeit durch die Stadt Halle. Dies war durch Einsicht, an Hand der geforderten Inventare zu den einzelnen Bilanzposten, im SAP-Programm für die überprüften Stichproben ersichtlich.

• **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.340.694,32	9.579.314,26

233 Transferleistungen sind Geldleistungen an den öffentlichen oder den privaten Bereich auf Grund von Rechtsnormen, Ratsbeschlüssen oder Verwaltungsentscheidungen. Für den Erhalt einer Transferleistung muss keine Gegenleistung erbracht werden.

234 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

• **sonstige Verbindlichkeiten**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	01.01.2012
	EUR	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	16.625.202,67*	14.563.769,36

* Ausweis im Erläuterungsteil Seite 46 fehlerhaft

- 235 Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Aufwendungen, welche in das abgeschlossenen Haushaltsjahr gehören, aber erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, ausgewiesen (z. B. Verbindlichkeiten aus Steuerverpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern).
- 236 Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die aufgeführten SAP-Konten für die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten nicht vollständig mit der Bilanz abgleichbar waren. Dabei handelt es sich um ein Konto (ungeklärte Zahlungseingänge), welches im Kontenrahmen der Stadt Halle nicht verzeichnet ist, gleichwohl von der Stadt zur Buchung herangezogen wird.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25.412.916,29
---	----------------------

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	01.01.2012 EUR
Grabnutzungsgebühren	14.836.917,73	14.742.096,97
sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.975.328,79	10.670.819,32
Gesamt	<u>20.812.246,52</u>	<u>25.412.916,29</u>

237 Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Erträge ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

238 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

Ergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

153.654.039,34

- 239 Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Die Steuern und ähnlichen Abgaben der Stadt Halle setzen sich aus den Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, Steuerähnlichen Erträgen sowie Ausgleichsleistungen zusammen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR
Gewerbsteuer	45.442.985,22
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	43.807.227,76
Grundsteuer	22.762.835,24
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.335.160,51
Vergnügungssteuer	1.406.978,93
Hundesteuer	907.183,27
Zweitwohnungssteuer	282.972,18
Sonstige	27.708.696,23
Gesamt	<u>153.654.039,34</u>

- 240 Unter Sonstige werden insbesondere die Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt aus der Umsetzung des SGB II und dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgewiesen.
- 241 Die Prüfung ergab, dass bei der Grundsteuer nicht für alle Geschäftsvorgänge ordnungsgemäße Inventare zur Verfügung gestellt werden konnten. Dies betrifft im Besonderen erstmalig erstellte Grundsteuerbescheide an Käufer, für die aus dem Anlagevermögen der Stadt Halle veräußerten Grundstücke. Die Bescheide bleiben nachzureichen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

263.205.212,74

- 242 Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann, und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Es werden bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen ausgewiesen.

Die Zuweisungen und allgemeine Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR
Schlüsselzuweisungen	141.065.695,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	63.331.572,01
Sonstige allgemeine Zuweisungen	39.844.291,00
Leistungsbeteiligung nach § 22 SGB II (KdU)	18.963.654,73
Gesamt	<u>263.205.212,74</u>

- 243 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnungen von Buchungen zu einzelnen Sachkonten im Sachkontenbereich des Kontenplanes nicht durchgängig ordnungsgemäß erfolgten. Zukünftig ist auf eine sachgerechte und dem Kontenplan der Stadt Halle entsprechende Verbuchung der Geschäftsvorfälle zu achten.

Darüber hinaus war festzustellen, dass im Bereich des Sponsorings eine Diskrepanz zwischen Buchhaltung und der im Erläuterungsteil des Berichts aufgenommenen Übersichten zu Erträgen und Aufwendungen in diesem Bereich auftraten. Nach Hinweisen unsererseits wurde der Erläuterungsteil überarbeitet und steht nunmehr im Einklang mit der Buchhaltung. Die Rechnungsprüfung regt für die Zukunft insgesamt an, den Erläuterungsteil vor der Veröffentlichung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Sonstige Transfererträge	9.846.892,41
---------------------------------	---------------------

2012
EUR

Sonstige Transfererträge	<u>9.846.892,41</u>
---------------------------------	----------------------------

- 244 Sonstige Transfererträge sind Erträge, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.
- 245 Unter den sonstigen Transfererträgen werden im Wesentlichen in Höhe von 5,6 Mio. EUR die Schuldendiensthilfen des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Höhe von 4,2 Mio. EUR Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ausgewiesen.
- 246 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.733.642,12
--	----------------------

2012
EUR

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<u>46.733.642,12</u>
--	-----------------------------

- 247 Hierunter werden Verwaltungsgebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne), Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen) sowie zweckgebundene Abgaben ausgewiesen.
- 248 Die Stadt Halle vereinnahmte im Jahr 2012 Verwaltungsgebühren in Höhe von 7,3 Mio. EUR und Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte in Höhe von 39,4 Mio. EUR, hierunter fallen insbesondere die allgemeinen Benutzungsgebühren in Höhe von 20,1 Mio. EUR und das Entgelt für den Rettungsdienst und die Krankentransporte in Höhe von 12,9 Mio. EUR.
- 249 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

**Privatrechtliche Leistungsentgelte,
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen**

30.993.450,22

- 250 Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden diejenigen Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird und für die es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (Satzung) gibt, ausgewiesen. Bei der Stadt Halle sind dies überwiegend Erträge aus Mieten und Pachten, Verkaufserlösen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte.
- 251 Erstattungen erhält die Kommune für Aufwendungen, die sie für eine andere Stelle erbracht hat. Die Kommune handelt in diesen Fällen im Auftrag eines Dritten.

2012
EUR

**Privatrechtliche Leistungsentgelte,
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen**

30.993.450,22*

** lt. SAP-Bericht betragen die Privatrechtlichen Leistungsentgelt, Kostenerstattungen u. Kostenumlagen 30.938.336,00 EUR

- 252 Unter den Privatrechtlichen Leistungsentgelten sind die Erträge aus Mieten und Pachten mit einer Summe von 4,7 Mio. EUR hervorzuheben.
- 253 Der weit größere Teil in Höhe von 25 Mio. EUR entfällt auf die Kostenerstattungen. Den Erstattungen liegen i. d. R. ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, wobei unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen. Die größten Einzelposten bilden in diesem Zusammenhang die Kostenerstattungen des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 12,7 Mio. EUR sowie die Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 7,5 Mio. EUR.
- 254 Die Prüfung ergab, dass lt. SAP-Bericht zur Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 30.938.336,00 EUR betragen und sonach eine Differenz in Höhe von 55.114,22 EUR aufweisen. Im Verlauf der Prüfung wurde uns dieser Berichtsfehler durch die Verwaltung bestätigt. Darüber hinaus sicherte sie die Aufklärung und Anpassung über den städtischen Dienstleister IT-Consult GmbH zu.

Sonstige ordentliche Erträge	50.836.320,07
-------------------------------------	----------------------

255 Hierzu gehören alle Erträge, die nicht den Kontengruppen 40 bis 44 des Kontenplanes der Stadt Halle zugeordnet werden können.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR
Auflösung von Sonderposten	28.381.914,90
Konzessionsabgaben	8.343.922,20
Bußgelder	4.142.928,80
Auflösung von Rückstellungen	3.267.248,59
Säumniszuschläge, Mahngebühren	1.662.388,73
Veräußerung von Vermögensgegenständen	861.823,12
Übrige	4.176.093,73
Gesamt	<u>50.836.320,07</u>

256 Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchgewinne aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, in den ordentlichen Erträgen enthalten sind, diese müssen jedoch unter der Position außerordentliche Erträge erfasst werden. Im Bereich der Grundstücksveräußerungen traten zudem Differenzen auf Grund des mangelnden Informationsaustausches zwischen der Anlagenbuchhaltung und dem ehemaligen Liegenschaftsamt auf (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz 134). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Veräußerungserlöse zunächst auf Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht wurden, welche eine Art durchlaufender Posten, außerhalb des städtischen Haushalts, darstellen. Gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik darf eine Einzahlung nur als sonstige Verbindlichkeit behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Eine Verbuchung als sonstige Verbindlichkeit oder direkte Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten erfolgte mit Eingang der Veräußerungserlöse nicht. Erst mit Abschluss der Verwehr- und Vorschusskonten wurden diese teilweise dem entsprechenden Ertragskonto - sonstige ordentliche Erträge - zugeordnet. Für die Zukunft weisen wir darauf hin, die Verwehr- und Vorschusskonten entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik ordnungsgemäß zu verwenden und die Einzahlungen umgehend den Ertragskonten des städtischen Haushaltes zuzuführen.

Finanzerträge	1.921.259,93
----------------------	---------------------

	2012 EUR
Finanzerträge	<u>1.921.259,93</u>

- 257 Unter den Finanzerträgen werden Zinserträge aus Darlehen und Geldanlagen, Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen und sonstige Finanzerträge (bspw. Verzinsung von Steuernachforderungen) ausgewiesen.
- 258 Aus der Anlage von Geldern erzielte die Stadt Erträge in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2012 die Gewinnausschüttung der städtischen Wohnungsunternehmen dem Haushalt nicht zugeflossen ist und dadurch die Erträge aus Gewinnanteilen nicht wie geplant realisiert werden konnten.

Personal- und Versorgungsaufwendungen	116.833.164,75
--	-----------------------

	2012
	EUR
Personalaufwendungen	<u>116.817.642,56</u>

	2012
	EUR
Versorgungsaufwendungen	<u>15.522,19</u>

259 Als Personal- und Versorgungsaufwendungen werden die Dienstaufwendungen für Beamte, Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, die Zuführung zur Altersteilzeit, die Beiträge zur Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen für alle Beschäftigte ausgewiesen. Insgesamt wurden 116,8 Mio. EUR an Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2012 aufgewendet.

260 Die Prüfung hat ergeben, dass die Pensionsrückstellungen ordnungsgemäß entsprechend der Höhe aufgelöst worden. Für noch nicht in Anspruch genommene Urlaubstage, wurde eine Rückstellung gebildet, die jedoch auf Grund fehlender Datenstruktur der noch nicht abgeholzten Urlaubsansprüche nicht eindeutig ermittelt wurde. Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Beanstandungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.544.271,78
--	----------------------

	2012
	EUR
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	<u>60.544.271,78</u>

261 Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 38,2 Mio. EUR, Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens in Höhe von 7,6 Mio. EUR, Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von 6,2 Mio. EUR sowie Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens in Höhe von 1,6 Mio. EUR.

262 Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Transferaufwendungen	212.622.999,60
-----------------------------	-----------------------

263 Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zu den Transferaufwendungen zählen die Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR
Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Eigenbetriebe	91.297.694,10
Sozialtransferaufwendungen	60.365.013,52
Zuschüsse an übrige Bereiche	43.085.043,46
Schuldendiensthilfen an verbundene Unternehmen	11.270.948,19
Gewerbesteuerumlage	3.878.349,00
Sonstige	2.725.951,33
Gesamt	<u>212.622.999,60</u>

264 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

146.092.865,79

- 265 Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Kontenbereichen 50 bis 53 nicht speziell zugeordnet werden können. In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind u. a. Erstattungen für die Aufwendungen von dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, allgemeine Geschäftsaufwendungen, Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen und Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR
Leistungsbeteiligungen nach SGB II	73.732.913,24
Erstattungen an Dritte	45.876.870,12
Wertberichtigungen	10.129.772,74
Geschäftsaufwendungen Stadt	9.270.165,36
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.794.242,00
Fraktionszuwendungen	775.317,49
sonstige	3.513.584,84
Gesamt	<u>146.092.865,79*</u>

* lt. SAP-Bericht betragen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 146.037.751,57 EUR

- 266 Die Prüfung ergab, dass die Buchverluste aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, in den ordentlichen Aufwendungen enthalten sind, diese müssen jedoch unter der Position außerordentliche Aufwendungen erfasst werden. Darüber hinaus wurde im Verlauf der Prüfung festgestellt, dass lt. SAP-Bericht zur Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 sonstigen ordentlichen Aufwendungen 146.037.751,57 EUR betragen und sonach eine Differenz in Höhe von 55.114,22 EUR aufweisen. Dieser Berichtsfehler wurde uns durch die Verwaltung bestätigt. Die Verwaltung sicherte zudem die Aufklärung und Anpassung über den städtischen Dienstleister IT-Consult GmbH zu.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.763.508,13
---	----------------------

2012
EUR

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>11.763.508,13</u>
---	-----------------------------

- 267 Hierunter werden im Wesentlichen in Höhe von 11,3 Mio. EUR die gezahlten Zinsen an Kreditinstitute ausgewiesen.
- 268 Im Rahmen der Prüfung wurden durch uns Erläuterungen zur sachgerechten Zuordnung zu Sachkonten durch die Verwaltung abgefordert. Eine Aufklärung erfolgte indessen im Prüfungszeitraum nicht. Die ordnungsgemäße Zuordnung konnte aus diesem Grund nicht abschließend geprüft werden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das SAP-System fehlerhafte Berichte hinsichtlich des Ausweises der korrespondierenden Konten erzeugt. Die Verwaltung bestätigte die Feststellung und sicherte die Aufklärung und Anpassung über den städtischen Dienstleister IT-Consult GmbH zu.
- 269 Hervorzuheben ist aus Sicht der Rechnungsprüfung, dass die Zinsoptimierungsgeschäfte der Stadt Halle (Derivatsgeschäfte in Form von Zinsswaps) im Haushaltsjahr 2012 zu einem Zinsaufwand in Höhe von 2,5 Mio. EUR geführt haben. Gründe für diese Entwicklung liegen in der Entwicklung der Zinssätze am Kapitalmarkt. Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist daher, vor dem Hintergrund, dass eine solide, erhöhte Risiken nicht eingehende Finanzpolitik der Stadt Halle von grundlegender Bedeutung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist, darauf hin, derivative Finanzinstrumente restriktiv einzusetzen und die Entwicklung der Marktwerte aus den Zinsswapgeschäften einer dauerhaften Prüfung zu unterziehen.

Bilanzielle Abschreibungen

37.408.908,14

2012
EUR

Bilanzielle Abschreibungen

37.408.908,14

- 270 Die bilanziellen Abschreibungen umfassen die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen. Neben den planmäßigen Abschreibungen und den Sofortabschreibungen können auch Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere, außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen und außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen vorkommen erfolgen.
- 271 Unter dieser Position werden vor allem Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen in Höhe von 36,7 Mio. EUR sowie die planmäßigen Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 0,6 Mio. EUR ausgewiesen.
- 272 Die Prüfung ergab, dass die Vermögensgegenstände nicht immer entsprechend des Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle bilanziert wurden. Hierdurch sind bei einigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens höhere bzw. niedrigere Abschreibungsbeträge entstanden.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer Prüfung nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA i. V. m. § 130 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt Halle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Beurteilung der Lage der Stadt Halle erfolgt unter Einbeziehung des vom Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschlusses, einschließlich aller Unterlagen, der hierfür die Verantwortung trägt.

Grundsätzliche Hinweise

Gegenstand der Stadt Halle ist insbesondere die eigene (kommunale Selbstverwaltung) und staatliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Hinweisen:

- Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.
- Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, wiederholt zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und evtl. korrespondierender Sonderposten.

- Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher erneut, den Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung zu unterziehen.
- Bei der Bewertung der Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler wurde in weiten Teilen erneut vom Grundsatz des Ansatzes mittels AK/HK, Versicherungswert oder 1,00 EUR Erinnerungswert abgewichen. Es erfolgte auskunftsgemäß ein Ansatz zu Schätzwerten.
- Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, sodass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 256.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir erteilen der Stadt Halle (Saale) nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2012 den folgenden uneingeschränkten, mit Anmerkungen bzw. Hinweisen, versehenen Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale). Die Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der vom Fachbereich durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA i. V. m. § 130 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes führen würden.

Nach der Beurteilung des Fachbereiches Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Halle. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260) des Instituts der Rechnungsprüfer.

Halle (Saale), 16. April 2014

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
		Euro			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	-154.373.700,00	-153.654.039,34	-719.660,66
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	-248.589.790,00	-263.205.212,74	14.615.422,74
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	-7.595.400,00	-9.846.892,41	2.251.492,41
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	-45.366.472,00	-46.733.642,12	1.367.170,12
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten- -erstattungen und Kostenumlagen	0,00	-31.518.684,99	-30.938.336,00	-580.348,99
6	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	-42.816.531,00	-50.836.320,07	8.019.789,07
7	+ Finanzerträge	0,00	-16.416.000,00	-1.921.259,93	-14.494.740,07
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00		0,00
9	= Ordentliche Erträge	0,00	-546.676.577,99	-557.135.702,61	10.459.124,62
10	+ Personalaufwendungen	0,00	117.022.400,00	116.817.642,56	204.757,44
11	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	120.000,00	15.522,19	104.477,81
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	63.755.526,53	60.544.271,78	3.211.254,75
13	+ Transferaufwendungen	0,00	196.399.566,00	212.622.999,60	-16.223.433,60
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	133.895.612,71	146.037.751,57	-12.142.138,86
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	10.600.400,00	11.763.508,13	-1.163.108,13
16	+ bilanzielle Abschreibung	0,00	30.125.000,00	37.408.908,14	-7.283.908,14
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	551.918.505,24	585.210.603,97	-33.292.098,73
18	= Ordentliches Ergebnis (Summe Zeile 9 und 17)	0,00	5.241.927,25	28.074.901,36	-22.832.974,11
19	- außerordentliche Ergebnisse	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss (-) bzw. Jahresfehlbetrag (+)) (Summe Zeile 18 und 21)	0,00	5.241.927,25	28.074.901,36	-22.832.974,11

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis	0,00	-5.241.927,25	-28.074.901,36	-22.832.974,11
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ¹	0,00	0,00	12.608.235,19	12.608.235,19
	+/- Entnahme aus/Zuführungen zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	0,00	-5.241.927,25	-15.466.666,17	-10.224.738,92
2.	Jahresergebnis	0,00	-5.241.927,25	-15.466.666,17	-10.224.738,92
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetragsvortrag nach § 46 (4) Nr. 1c GemHVO Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00
	= bereinigtes Jahresergebnis	0,00	-5.241.927,25	-15.466.666,17	-10.224.738,92

¹ betrifft Entnahme aus Sonderrücklagen

Finanzrechnung der Stadt Halle (Saale)

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ermäch- tigungen aus	Ergebnis	Plan/Ist- Vergleich	üpl / apl
		2011	2012	2011	2012		2012
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	154.373.700	0	151.901.693	-2.472.007	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	245.389.790	0	250.347.182	4.957.392	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	7.595.400	0	9.351.736	1.756.336	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	45.366.472	0	44.767.991	-598.481	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	31.518.685	0	28.935.509	-2.583.176	0
6	+ Sonstige Einzahlungen	0	13.114.440	0	11.942.352	-1.172.088	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	16.416.000	0	1.128.554	-15.287.446	0
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	513.774.487	0	498.375.017	-15.399.470	0
9	Personalauszahlungen	0	-117.416.900	0	-117.616.293	-199.393	0
10	+ Versorgungsauszahlungen	0	-120.000	0	-154.121	-34.121	0
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	-63.755.527	0	-60.738.957	3.016.570	0
12	+ Transferauszahlungen	0	-196.399.566	0	-217.856.126	-21.456.560	0
13	+ Sonstige Auszahlungen	0	-135.535.413	0	-135.574.242	-38.829	0
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	-10.600.400	0	-12.230.703	-1.630.303	0
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	-523.827.805	0	-544.170.442	-20.342.636	0
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	-10.053.318	0	-45.795.425	-35.742.106	0
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	0	62.083.600	0	31.300.731	-30.782.869	0
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0	5.066.600	0	5.362.851	296.251	0
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	67.150.200	0	36.663.582	-30.486.618	0
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	0	-58.633.600	0	-36.110.971	22.522.629	0
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	-35.215.600	0	-5.156.443	30.059.157	0
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-93.849.200	0	-41.267.415	52.581.785	0
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-26.699.000	0	-4.603.833	22.095.167	0
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0	-36.752.318	0	-50.399.257	-13.646.939	0

Anlage 2

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie-	Ermäch-	Ergebnis	Plan/Ist-	üpl / apl
		2011	bener Ansatz	tigungen aus	2012	Vergleich	2012
		EUR	2012	2011	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	10.856.140	0	11.196.809	340.669	0
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	-32.724.740	0	-32.399.843	324.897	0
27	+ Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	254.000.000	254.000.000	0
28	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	-215.000.000	-215.000.000	0
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	-21.868.600	0	17.796.966	39.665.566	0
30	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
31	- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
32	= Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
33	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	-21.868.600	0	17.796.966	39.665.566	0
34	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liqu	0	-58.620.918	0	-32.602.292	26.018.627	0
35	+ Einzahlung fremder Finanzmittel	0	0	0	45.087.964	45.087.964	0
36	- Auszahlung fremder Finanzmittel	0	0	0	-42.583.221	-42.583.221	0
37	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	72.224.469	72.224.469	0
38	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0	-58.620.918	0	42.126.921	100.747.839	0

Aktivseite	01.01.2012	31.12.2012		01.01.2012	Passivseite
	EUR	EUR		EUR	31.12.2012
				EUR	EUR
1. Anlagevermögen	1.858.759.278,72	1.854.321.830,35	1. Eigenkapital	878.399.113,69	828.232.878,86
a) <u>Immaterielles Vermögen</u>	764.888,54	748.935,07	a) <u>Rücklagen</u>	815.504.280,90	823.446.652,57
b) <u>Sachanlagevermögen</u>	1.187.495.309,81	1.185.138.717,97	b) <u>Sonderrücklagen</u>	62.894.832,79	32.861.127,65
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	106.228.935,81	105.314.289,32	c) <u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)</u>	0,00	-28.074.901,36
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	458.536.501,12	444.478.489,51	2. Sonderposten	343.610.153,37	359.760.250,81
cc) Infrastrukturvermögen	549.935.374,54	534.146.557,94	a) <u>Sonderposten aus Zuwendungen</u>	338.944.095,27	354.878.087,13
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	2.021.606,78	1.976.598,86	b) <u>Sonderposten aus Beiträgen</u>	2.932.188,58	2.820.266,93
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.205.430,20	10.189.525,25	c) <u>sonstige Sonderposten</u>	1.733.869,52	2.061.896,75
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14.992.650,41	15.344.466,94	3. Rückstellungen	195.522.286,95	201.612.194,90
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	5.482.567,38	5.755.783,71	a) <u>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</u>	2.384.495,00	1.483.623,00
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	40.092.243,57	67.933.006,44	b) <u>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</u>	3.199.000,00	3.199.000,00
c) <u>Finanzanlagevermögen</u>	670.499.080,37	668.434.177,31	c) <u>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</u>	6.964.160,20	9.714.263,11
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	643.139.041,41	641.753.424,28	d) <u>sonstige Rückstellungen</u>	182.974.631,75	187.215.308,79
bb) Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18	aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der		
cc) Sondervermögen	22.913.305,79	22.711.292,70	Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund länger-		
dd) Ausleihungen	2.237.322,99	1.760.050,15	fristiger Erkrankung und ähnlichen Maßnahmen	27.418.015,42	23.974.830,34
2. Umlaufvermögen	101.285.802,62	88.789.991,62	bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	9.269.082,46	5.833.740,29
a) <u>Vorräte</u>	36.983,20	38.185,00	cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	52.994.533,84	53.886.669,91
b) <u>öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	20.451.640,76	31.921.194,01	dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden		
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.668.180,91	3.907.378,39	Verfahren	46.435.072,59	46.435.072,59
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.783.459,85	28.013.815,62	ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von		
c) <u>privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</u>	6.934.471,77	14.703.691,90	Rechtsvorschriften	46.857.927,44	57.084.995,66
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	935.225,89	2.812.823,94	4. Verbindlichkeiten	524.917.373,52	541.212.898,78
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	4.626.534,01	3.561.301,84	a) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und</u>		
cc) sonstige Vermögensgegenstände	1.372.711,87	8.329.566,12	Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	211.080.113,09	191.559.847,84
d) <u>liquide Mittel</u>	73.862.706,89	42.126.920,71	b) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</u>	239.300.900,00	278.300.900,00
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	16.994.248,00	2.171.238,22	c) <u>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich</u>		
bb) sonstige Einlagen	56.632.029,20	39.903.361,67	gleichkommen	47.845.989,09	45.660.546,41
cc) Bargeld	236.429,69	52.320,82	d) <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	2.547.287,72	3.729.663,54
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.816.762,48	8.518.647,90	e) <u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	9.579.314,26	5.340.694,32
Summe Aktivseite	1.967.861.843,82	1.951.630.469,87	f) <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	14.563.769,36	16.621.246,67
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	25.412.916,29	20.812.246,52
			Summe Passivseite	1.967.861.843,82	1.951.630.469,87

TEIL B

Bericht
über unterjährige Prüfungen
in der Stadt Halle (Saale)
im Haushaltsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Einführung	6
B. Statistische Auswertungen	7
I. Visakontrollen	7
II. Vergabeprüfungen	10
III. Kassenprüfungen	13
IV. Fördermittelprüfungen	15
C. Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen	17
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	17
1. Personalaufwendungen	17
2. Personaleinstellungen	19
3. Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII	20
4. Zuschüsse zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe	22
5. Zuschüsse an die Freien Träger der Kindertagesstätten	22
6. Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit	24
7. Frauenschutzhaus	24
8. Förderung des Sports in der Stadt Halle	25
9. Schülerbeförderung	26
10. Fördermittel zur Finanzierung der Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH	27
11. Fördermittel für die Stiftung Händelhaus zur Durchführung der Händelfestspiele	28
12. Workshop „Women in Jazz Akademie“	29
II. Technische Prüfungen	31
1. Oberflächenentwässerung	31
2. Komplexmaßnahme in der Mansfelder Straße	31
3. Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost / Los 1: Otto-Stomps-Straße	32
4. Stadthaus – 2. Bauabschnitt	34
5. Umstellung des HKR-Systems zum 01.01.2012	34

D. Korruptionsprävention	36
I. Korruptionsprävention in Kommunen - Checkliste für „Self-Audits“ von Transparency Deutschland	36
II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen der Korruptionsprävention	38
III. Selbstverpflichtungserklärung für Kommunen als korporative Mitglieder von Transparency International	38
IV. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	38
V. Jobrotation	39
VI. Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene	39
VII. Informationszugangsgesetz	40
E. Zusammenfassung	41

Abkürzungsverzeichnis

ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-GK	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BHO	Bundshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EUR	Euro
FB	Fachbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
Gen. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HWA	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
LHO LSA	Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVG LSA	Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt
MBI.	Ministerialblatt
MI	Ministerium des Innern und Sport
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PSP-Element	Strukturelement des Projektstrukturplanes
RdErl.	Runderlass
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SBE	Schlussberichterstattung
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VWN	Verwendungsnachweis
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle

A. Einführung

- 1 Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts waren nach der Rechtsgrundlage des § 129 GO LSA für den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
 - Prüfung von Vergaben
- 2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 3 Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte in Form der Visakontrolle ab 01.01.2012 gemäß den Festlegungen der VV 02/2012 Auszahlungsanordnungen und mit Wirkung vom 28.08.2012 gemäß den Festlegungen der VV 08/2012 zu Auszahlungsanordnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2012 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das Öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).
- 5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.
- 6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein.
- 7 Durch unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

B. Statistische Auswertungen

I. Visakontrollen

- 8 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit jeder vorgelegten Annahme- und Auszahlungsanordnung vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 9 Mit Einführung der doppelten Haushaltsbewirtschaftung trat zur Visakontrolle die neue VV 02/2012 in Kraft, die mit Wirkung vom 28.08.2012 durch die VV 08/2012 abgelöst wurde.

Danach sind im Rahmen der Visakontrolle prüfungspflichtig:

1. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 78,
 2. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 79,
 3. alle weiteren Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR (mit Ausnahme der Anweisungen an die städtischen Eigenbetriebe, der Anweisungen des Fachbereiches Verwaltungsmanagement für Personal- und Versorgungsaufwendungen, der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den PSP-Elementen 1.xxxxxx; Kontengruppen 521 - 559.
- 10 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der begleitenden Prüfung nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 11 **Die Visakontrolle umfasste im Haushaltsjahr 2012:**
- **3.081 Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ab 10.000 EUR mit einem Finanzvolumen von insgesamt 291.381.845,95 EUR.**
 - **1.265 AuszahlungsAnordnungen in Höhe von insgesamt 70.947.308,13 EUR für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des Finanzhaushaltes.**
- 12 Die Stadtverwaltung hat zum 01.01.2012 die kameralistische Buchführung auf das System der doppelten Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Darüber hinaus galt ab 01.01. die vorläufige Haushaltsführung nach § 96 GO LSA, da die Haushaltssatzung für 2012 noch nicht in Kraft getreten war.
- 13 Die Anpassung der zur Haushaltsdurchführung zu verwendenden Formulare und der zu erlassenden Verwaltungsvorschriften, an denen sich auch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Visakontrolle zu orientieren hatte, wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung mehrfach angemahnt.

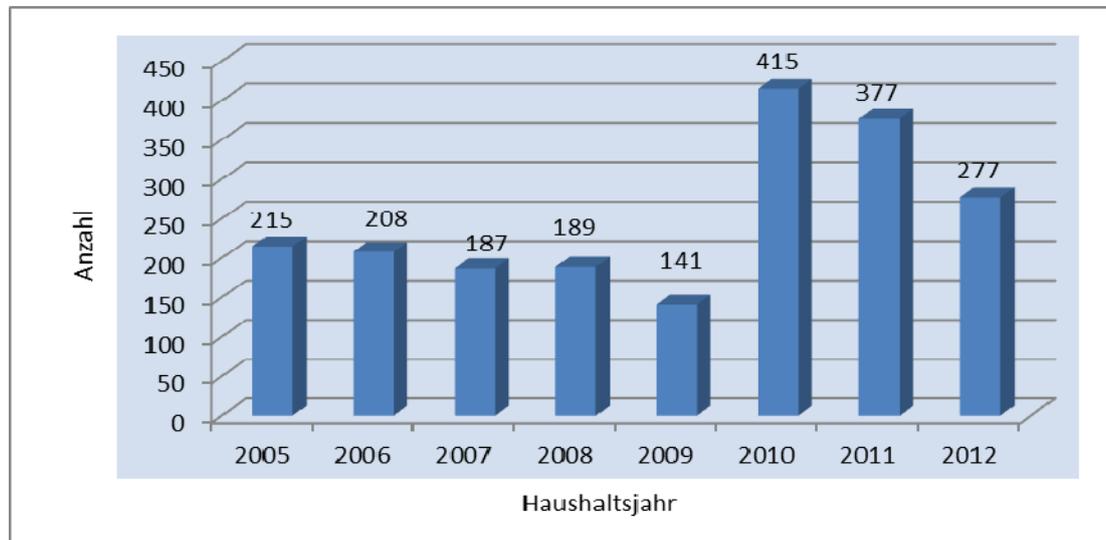
- 14 ***Für einige Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die***
- ***VV 19/1992 Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung,***
 - ***VV 22/2001 Dienstanweisung der Stadt Halle (Saale) zur Ausführung des Haushaltsplanes und die***
 - ***VV 12/2005 Anordnungsbefugnis,***
- ist zur Anwendung für die doppelte Buchführung nach wie vor eine Anpassung erforderlich, wobei für die Verwaltungsvorschrift zur Anordnungsbefugnis bereits ein Entwurf zur Anpassung erarbeitet wurde.***
- 15 Die zu Beginn des Haushaltsjahres aufgetretenen Feststellungen hinsichtlich nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllter Auszahlungsanordnungen, u.a. infolge von Zuordnungsschwierigkeiten bezüglich des Produktes oder der Kostenstelle oder infolge von angegebenen mittelbewirtschaftenden Stellen, die nicht den tatsächlichen mittelbewirtschaftenden Stellen entsprachen, konnten im Einzelfall geklärt werden. Darüber hinaus wurden durch den FB Rechnungsprüfung Auslegungsschwierigkeiten der Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung festgestellt. Die Stadtverwaltung hat mit ergänzenden Erläuterungen vom 02.02.2012 und einem Schreiben zur Auslegung der Verfügung vom 07.02.2012 reagiert.
- 16 Im Rahmen der Durchführung der Visakontrollen entsprechend der VV 08/2012 wurde festgestellt, dass teilweise Auszahlungsanordnungen erstellt wurden und Auszahlungen vorgenommen werden sollten, obwohl ein zur Auszahlung berechtigender Rechtsgrund nicht nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang bat die Rechnungsprüfung daher darum, dass die Geschäfts- und Fachbereiche dahingehend nochmal informiert werden, dass Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse lediglich eine interne Ermächtigungsgrundlage für den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung darstellen, eine zur Zahlung verpflichtende Handlung vorzunehmen und dass ein Rechtsgrund für eine Auszahlung daher in diesen Fällen nur ein auf einem Ratsbeschluss oder Beschluss eines Ausschusses beruhender Vertrag oder Bescheid sein kann, nicht jedoch der Beschluss selbst. Das betrifft genauso die Auszahlung bzw. Weitergabe von Fördermitteln, die die Stadt für die Durchführung von Fördervorhaben Dritter erhalten hat. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass durch den entsprechenden Fördervertrag bzw. Fördermittelbescheid die vom ursprünglichen Fördermittelgeber der Förderung zugrunde gelegten Nebenbestimmungen an den Fördermittelendempfänger weitergereicht werden.
- 17 ***Die Rechnungsprüfung hält es für notwendig, dass die Dokumentation der Prüfung, warum eine Auszahlung geleistet werden darf, insbesondere auch unter Beachtung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung, grundsätzlich transparent und nachvollziehbar darzulegen ist, so dass die Voraussetzungen der Auszahlung während und außerhalb der vorläufigen Haushaltsführung erkennbar sind.***
- 18 Im Verlaufe des Jahres zur Prüfung vorgelegte Auszahlungsanordnungen boten Anlass dazu, im Rahmen der Visakontrolle die angeordneten Fälligkeiten verstärkt zu betrachten, da von den Fachbereichen Zahlungen teilweise mit erheblicher Vorfristigkeit, bis zu 27 Tagen, angewiesen worden waren. Zur Vermeidung von unnötigen bzw. unwirtschaftlichen Liquiditätsbelastungen und Zinsverlusten sollten die Zahlungen grundsätzlich zum Zeitpunkt der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit erfolgen.

- 19 Mit Schreiben vom 22.10.2012 wurde von der damaligen Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados eine Haushaltssperre in Höhe von 100 % auf alle Ansätze des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Ansätze für Personalaufwendungen verfügt, um den Fehlbetrag zum Jahresabschluss 2012 weitestgehend zu minimieren. Auf Hinweis der Rechnungsprüfung, dass die nicht oder zu spät erfolgte Zahlung solcher Ansprüche zwangsläufig weitere Ansprüche (Vertragszinsen, Schadenersatz) nach sich ziehen kann, wurde mit Schreiben vom 25.10.2012 verfügt, dass in Umsetzung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 27 GemHVO für pflichtige Leistungen ohne Ermessen sowie bereits vertraglich vereinbarte Leistungen ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen der Mittelfreigabe angewendet wird. Daraufhin wurden die Mittel für bereits gebundene Maßnahmen des Finanzhaushaltes durch den Beigeordneten für Finanzen und Verwaltungsmanagement zur Freigabe bestätigt, ebenso die Mittel für Zuschlagserteilungen aufgrund bereits durchgeführter Ausschreibungen.
- 20 ***Gerade in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung und angeordneter Sperren hat sich die Visakontrolle als geeignetes Instrument zur Kontrolle der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in der Haushaltsausführung erwiesen.***

II. Vergabeprüfungen

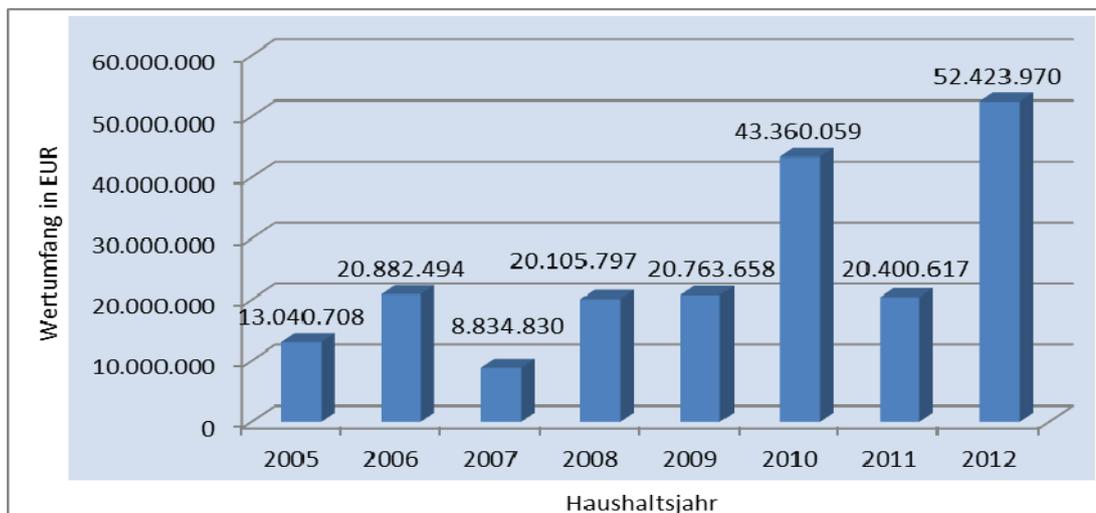
- 21 Die Prüfung der Vergaben nach VOL, VOB und VOF der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2012 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das Öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).
- 22 Im Haushaltsjahr 2012 prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 277 Vergaben und Nachträge zu Vergaben in verschiedenen Geschäftsbereichen und Eigenbetrieben der Stadt Halle.

Statistische Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben und Nachträge in den Haushaltsjahren 2005 bis 2012



- 23 Durch die von der Bundesregierung aufgelegten Konjunkturpakete sollte im Rahmen von Konjunktursteuerungsmaßnahmen die Erhöhung der investiven Tätigkeit der öffentlichen Hand ermöglicht werden.
Mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Fördermittel durch die Stadt Halle für Investitionen war die erhebliche Steigerung der geprüften Vergabeverfahren ab dem Haushaltsjahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2012 fanden die Auswirkungen der investiven Tätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Konjunkturpakete noch ihren Niederschlag in einer Anzahl von 181 Vergaben und 96 Nachträgen, wobei die Anzahl der geprüften Vergaben nach VOB im Vergleich zum Vorjahr um 34 und die der geprüften Nachträge um 86 zurück gingen.

Statistische Entwicklung der geprüften Wertumfänge der Vergaben und Nachträge in den Haushaltsjahren 2005 bis 2012



24 Der Gesamtwert der geprüften Vergaben und Nachträge im Haushaltsjahr 2012 umfasste 52.423.969,62 EUR. Davon entfallen:

auf die VOB:

- 9 Öffentliche Vergaben 9.587.451,78 EUR
- 61 Beschränkte Vergaben 3.012.794,46 EUR
- 46 Freihändige Vergaben 1.853.992,04 EUR
- 96 Nachträge 1.691.843,90 EUR

auf die VOL:

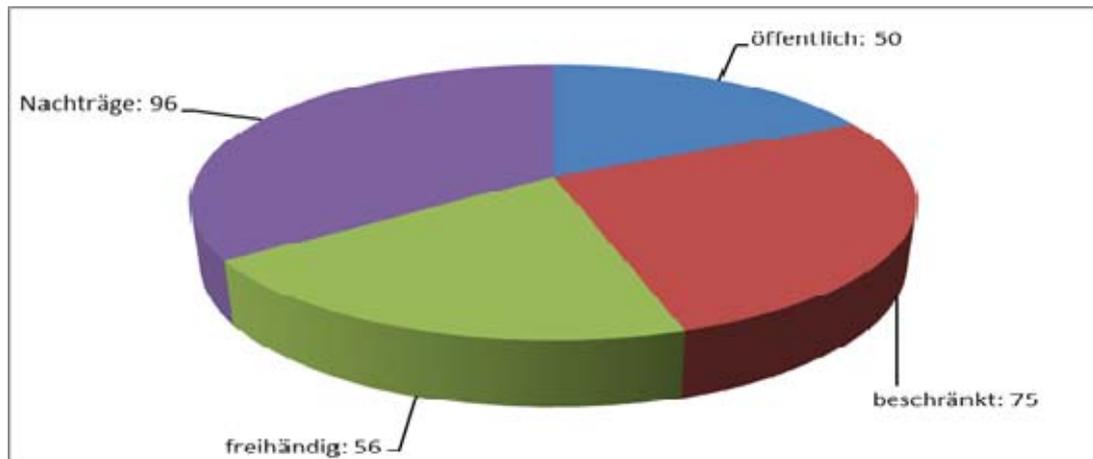
- 41 Öffentliche Vergaben 29.855.793,29 EUR
- 14 Beschränkte Vergaben 3.002.028,61 EUR
- 10 Freihändige Vergaben 3.420.065,54 EUR

auf die VOF:

- Es lagen keine Vergaben nach der VOF zur Prüfung vor.

25 Der Wertumfang der geprüften Vergaben und Nachträge entwickelte sich 2012 auf 52,4 Mio. EUR. Damit ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung des geprüften Wertumfangs um 32,0 Mio. EUR zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind insbesondere die die gestiegenen Ausschreibungssummen von öffentlichen Vergaben. Beispielsweise erfolgte im Januar 2012 die Prüfung von öffentlichen Vergaben nach der VOB im Zusammenhang mit dem Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost im Umfang von 5,9 Mio. EUR. Im Juni 2012 erfolgte die Prüfung der VOL-Vergabe zur Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im gesamten Gebiet der Stadt Halle (Saale) und des nördlichen Teils des Saalekreises in Höhe von 23,9 Mio. EUR für den Leistungszeitraum 01.11.2012 bis 31.10.2016.

Geprüfte Vergaben und Nachträge nach Vergabearten im Haushaltsjahr 2012



- 26 Bei der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren war unverändert festzustellen, dass die erforderlichen Begründungen für die Wahl der Vergabeart vielfach nicht hinreichend präzise erfolgten. Nur durch zusätzliche Recherchen und Erörterungen konnten zufriedenstellende Arbeitsergebnisse erreicht werden. Angesichts der vorläufigen Haushaltsführung mussten wiederholt die Finanzierungsnachweise (Mittelfreigaben) nachgefordert werden.
- 27 **Der FB Rechnungsprüfung fordert unverändert und insbesondere vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung die strikte Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.**
- 28 Die aktuell anzuwendende Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) (VV 09/2004) gilt seit 2004. Sie ist zeitgleich mit der Etablierung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Kraft getreten. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Vergabewesen stadintern zu vereinheitlichen und zu optimieren. Die ZVS ist gehalten, die städtischen Vergaberichtlinien weiter zu entwickeln. Der FB Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich, die Vergabeordnung an die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Rechtslage anzupassen und dementsprechend zu überarbeiten (VOB 2012, LVG LSA 2013). Der FB Recht wurde wiederholt darauf hingewiesen. Mit der letzten der Rechnungsprüfung vorliegenden Information wurde die Überarbeitung für das Jahr 2013 avisiert. Durchgeführt wurde dies nach hiesiger Kenntnis jedoch nicht.
- 29 **Der FB Rechnungsprüfung drängt darauf, die städtische Vergabeordnung schnellstmöglich zu überarbeiten.**

III. Kassenprüfungen

30 Der FB Rechnungsprüfung hat im Rahmen der ihm nach § 129 GO LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des von der Kämmerei jährlich aufzustellenden Verzeichnisses der gewährten Handvorschüsse und Handkassen im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 48 Kassenprüfungen entsprechend den Festlegungen der §§ 40, 41 und 42 in Abschnitt 7 der GemKVO Doppik zur Kassenaufsicht und örtlichen Prüfung der Gemeindekasse vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 17 Handkassenvorschüsse
- 26 Einzahlungskassen
- 3 Zahlstellen
- 2 Sonderkassen

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 11/2005 der Stadt Halle (Saale) – Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen – geprüft.

31 Die gemäß § 40 der GemKVO bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung umfasste folgende Schwerpunkte:

- Prüfung des Tagesabschlusses vom 08.11.2012
- Prüfung der Zahlstelle (Barkasse) am 25.10.2012
- Kassenlage im Haushaltsjahr 2012

Der dokumentierte Kassenbestand für den Tagesabschluss vom 08.11.2012 ergab Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem ausgewiesenen Kassensollbestand. Die unvermutete Kassenprüfung in der Zahlstelle der Stadtkasse am 25.10.2012 ergab Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand.

32 Bezüglich der Kassenlage ist festzustellen, dass seit dem Haushaltsjahr 2003 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Anspruch genommen werden. Hierzu wurde eine Kreditlinie bei den Kreditinstituten eingerichtet, so dass Zinsen nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Liquiditätskredite berechnet werden. Um jederzeit über die notwendige Liquidität zu verfügen, wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements täglich ermittelt, welcher Bedarf zu welchem Zeitpunkt und für welche Laufzeit benötigt wird. Für das Haushaltsjahr waren 350.000.000 EUR als Höchstbetrag für die Kassenkredite in der Haushaltssatzung der Stadt Halle festgesetzt. Die Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkredits belief sich am 08.11.2012, dem Tag der Prüfung des Tagesabschlusses, auf 289.303.075,40 EUR. Der Höchststand für die Inanspruchnahme des Kassenkredits war am 30.03.2012 in Höhe von 291.013.514,41 EUR zu verzeichnen.

33 Im Ergebnis der Prüfungen von Einzahlungskassen wurden die Bewilligungen für vier nicht mehr benötigte Kassen aktuell in drei Fachbereichen (Recht, Liegenschaften und Bauen) durch Anträge der Fachbereiche bei der Kämmerei aufgehoben.

34 ***Beanstandungen bei den Kassenprüfungen wurden hinsichtlich der Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen der VV 11/2005 zur Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen festgestellt.***

35 Im Ergebnis der Kassenprüfungen wird auf die Einhaltung der folgenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift gesondert hingewiesen. Das betrifft:

- Pkt. 2. (2) Die Höhe der Handvorschüsse wird vom Beigeordneten Zentraler Service – nach aktueller Organisationsstruktur bezeichnet als Beigeordneter für Finanzen und Verwaltungsmanagement – festgesetzt. Wird der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, ist er einzuzahlen. Die Kämmerei ist davon in Kenntnis zu setzen.
- Pkt. 3. (2) Der Vorschussverwalter sowie dessen Vertretung wird mit Genehmigung des Leiters des Fachbereiches / der Einrichtung bestimmt.
- Pkt. 3. (3) Bei jedem Wechsel in der Person des Handkassenverwalters ist die Handkasse bzw. der Handvorschuss förmlich zu übergeben.
- Pkt. 4. (1) Über die geleisteten Auszahlungen und die eingezogenen Einnahmen sind getrennte Aufzeichnungen in einfacher Form zu führen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass der Kassensollbestand jederzeit zu ermitteln ist.
- Pkt. 4. (4) Die ordnungsgemäße Vorschussverwaltung bzw. Handkassenführung ist vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter laufend zu überwachen. Daneben ist die Kassenführung vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter oder einem hierzu beauftragten mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

36 ***Mit einer Genehmigung oder Änderung über die Gewährung eines Handvorschusses oder die Einrichtung einer Handkasse sollte nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch deutlicher als bisher auf die Einhaltung der o.g. Verwaltungsvorschrift hingewiesen werden. Darüber hinaus ist die Verwaltungsvorschrift den aktuellen Bedingungen in Hinsicht auf die Gemeindekassenverordnung Doppik und die Organisation der Verwaltung anzupassen.***

IV. Fördermittelprüfungen

- 37 Fördermittelprüfungen nehmen stets einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Rechnungsprüfung in Anspruch. Der Anteil der Fördermittelprüfungen steigt durch die Verlagerung des Prüfaufwandes auf die Kommunalprüfung ständig an. Die Rechnungsprüfungsämter werden damit immer stärker in Fördermittelprüfungen eingebunden werden.
- 38 ***Die Fördermittelprüfungen bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel umfassten 2012 ein Finanzvolumen von 57.003.268,89 EUR für die geförderten Vorhaben mit einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 39.081.903,04 EUR.***
- 39 Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen-Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben, in denen dem Verwendungsmittelgeber obliegende Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 40 Zu der durch die Bestimmungen der LHO eintretenden Einschränkung der fachlichen Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich der eigenen Auswahl von Prüfthemen gibt es weitere Prüfverpflichtungen aus:
- dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Danach ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6 b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Für die Aufwendungen für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies entsprechend.
 - den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu § 44 BHO, in denen nach Punkt 7.2 in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist.
- 41 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den in § 129 Abs. 1 GO LSA aufgezählten Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.
- 42 Da auch die Stadt Halle in erheblichem Umfang zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung übertragen wird, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird.

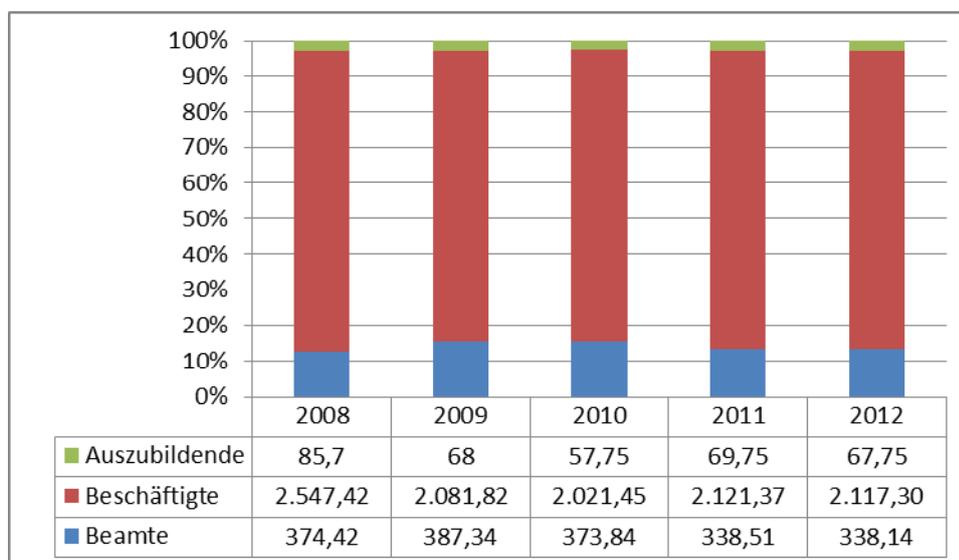
- 43 Um eine im Interesse der Stadt liegende geordnete Fördermittelpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.
- 44 Mit Datum vom 23.11.2012 wurde die VV 13/2012 zur Zentralen Erfassung von Fördermitteln in der Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Danach ist jede Beantragung von Fördermitteln durch die antragstellende Organisationseinheit unverzüglich dem FB Finanzen anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Fördermitteln hat die antragstellende Organisationseinheit umgehend den FB Finanzen durch Übersendung einer Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides zu informieren. Im FB Finanzen sind die bewilligten Fördermittel unter Angabe der antragstellenden Organisationseinheit, des Fördermittelgebers, der Förderungshöhe und der geförderten Maßnahme zentral zu registrieren. Mit der Registrierung der Fördermittel hat der FB Finanzen den FB Rechnungsprüfung durch Übersendung einer Kopie des vollständigen Förderbescheids zu informieren, damit die für die eventuell notwendige Verwendungsnachweisprüfung erforderlichen Kapazitäten eingeplant werden können und der FB Rechnungsprüfung bereits während der laufenden Maßnahme Prüfungshandlungen vornehmen kann. Die gleiche Verfahrensweise gilt für jede bewilligte Änderung des ursprünglichen Förderbescheides.
- 45 Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte eine Prüfung von 71 Verwendungsnachweisen. Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

C. Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. Personalaufwendungen

- 46 Als eine der größten Positionen stehen die Personalaufwendungen insbesondere in Zeiten der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich im Fokus einer Kommunalverwaltung. In der Stadtverwaltung Halle wird (Saale) ab dem Jahr 2012 jeweils auf Grundlage der Daten zum 30.06. eines Jahres ein Personalbericht erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Der Personalbericht 2012 konzentriert sich vornehmlich auf die Darstellung der Stellen- und Personalbestände sowie der Altersstruktur und statistische Informationen rund um Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement. Weitere Informationen ergeben aus der Personalbedarfsplanung und dem Personalentwicklungskonzept. Diese Dokumente werden dem Stadtrat aller zwei Jahre vorgelegt.
- 47 In einem jährlichen „Gesundheitsbericht kompakt“ werden wesentliche Fakten und Trends im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Stadtverwaltung Halle beschrieben. Die Stadtverwaltung verfolgte auch 2012 eine Strategie des ganzheitlichen Gesundheitsmanagements. Der Fokus richtete sich dabei insbesondere auf die Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen, die Unterstützung gesundheitsfördernden Verhaltens sowie die Umsetzung eines gesunden Führungsstils.
- 48 Der Stellenplan ist gemäß § 1 GemHVO Doppik Bestandteil des Haushaltsplanes. Nach § 73 GO LSA ist der Stellenplan einzuhalten; die Gemeinden sind bei Stellenbesetzungen und Beförderungen an den erlassenen und genehmigten Stellenplan gebunden. Der Inhalt des Stellenplanes ist in § 5 GemHVO Doppik definiert. Danach hat der Stellenplan die im Haushalt erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen.
- 49 Die Entwicklung der besetzten Stellen für Beamte und Beschäftigte sowie die Zahl der Auszubildenden der Stadt Halle stellt sich in den Jahren 2008 bis 2012 zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres wie folgt dar:



- 50 Nachfolgend wird der Stand der besetzten Stellen zum 31.12.2012 zum besseren Vergleich mit den Eckdaten des Stellenplans 2012 dargestellt:

	Haushaltsrechtlicher Stellenplan 2012	besetzte Stellen 2012
Beamte	348,00	338,14
Beschäftigte	2.308,38	2.117,30
Zwischensumme	2.656,38	2.455,44
Auszubildende	90,00	67,75
Praktikanten	1,00	1,00
Volontäre	1,00	1,00
Gesamtsumme	2.748,38	2.525,19

- 51 **Der Stellenplan 2012 war Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 und galt im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung als genehmigt. Zum Stellenplan 2012 ergingen keine gesonderten Stellenplanverfügungen des Landesverwaltungsamtes. Aus dem Vergleich ist zu entnehmen, dass der beschlossene Stellenplan bei den Bediensteten nicht überschritten worden ist.**
- 52 Seit 2010 werden durch den FB Verwaltungsmanagement das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM durchgeführt. Die Fehlerberichterstattung erfolgt per Report im SAP System und wird ebenfalls dort dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden in einem jährlichen Bericht und auch unterjährig der Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben. Das Haushaltsjahr 2012 betreffend, wurde dieser Bericht mit Datum vom 19.04.2013 dem FB Rechnungsprüfung übergeben. Das im FB Verwaltungsmanagement implementierte interne Kontrollsystem wird für die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung regelmäßig hinzugezogen. Durch den erfolgreichen Einsatz der internen Kontrollmaßnahmen werden zudem die Prüfungen der Rechnungsprüfung unterstützt und somit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns dokumentiert.
- 53 Seitens der Rechnungsprüfung wurden unterjährig Personalaufwendungen im Rahmen der Prüfungen von Verwendungsnachweisen sowie der Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt Halle vorgenommen.
- 54 Die Prüfungsergebnisse wurden, soweit notwendig, im Rahmen der laufenden Berichterstattung gegenüber der Verwaltung dargelegt.
- 55 **Im Haushaltsjahr 2012 wurden bei den vorgenannten Prüfungen keine Feststellungen getroffen, die auf Unregelmäßigkeiten schließen lassen.**

2. Personaleinstellungen

- 56 Mit Beginn seiner Amtszeit zum 01.12.2012 stellte der Oberbürgermeister vier externe Personen für eine Tätigkeit im Büro des Oberbürgermeisters ein. Eine Ausschreibung dieser Stellen war wegen der für die Tätigkeit geforderten besonderen Vertrauensstellung nicht erforderlich.
- 57 Diese Einstellungen erfolgten zum 01.12.2012 ohne vorheriges Mitbestimmungsverfahren. Nachträglich wurden dem Personalrat die bereits geschlossenen Verträge zur Mitbestimmung für die Sitzung am 12.12.2012 vorgelegt. Nach Ablösung des BAT-O durch den TVöD zum 01.10.2005 unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes neben der Eingruppierung auch die erstmalige Zuerkennung der Erfahrungsstufe nach § 16 TVöD der Mitbestimmung, da die Erfahrungsstufe nicht mehr automatisch rein nach dem Lebensalter zuerkannt wird, sondern aufgrund einer Wertung der bisherigen Berufserfahrung. Der Personalrat stimmte der Einstellung einer Person in dieser Sitzung zu und lehnte die Einstellung der drei weiteren Personen ab. Gründe für die Ablehnung waren neben fehlenden Unterlagen nach Auffassung des Personalrats zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene freie Stellen in den notwendigen Vergütungsgruppen sowie die Zuerkennung der Erfahrungsstufe 5.
- 58 Durch Antrag vom 01.03.2013 wurde erneut die Zustimmung des Personalrates für die Einstellung der drei abgelehnten Mitarbeiter zum 01.01.2012 beantragt. Neben den Eingruppierungen waren in dem Antrag auch die vereinbarten Erfahrungsstufen angegeben. In seiner Sitzung am 06.03.2013 stimmte der Personalrat nach Vorlage vollständiger Unterlagen und Klärung der Stellensituation der Einstellung und der Eingruppierung der drei Mitarbeiter zu, nicht jedoch der im Arbeitsvertrag in allen drei Fällen vereinbarten Erfahrungsstufe 5.
- 59 Die nach der Ablehnung der Erfahrungsstufe einberufene Einigungsstelle lehnte in ihrer Sitzung vom 07.05.2013 gleichfalls die Zuerkennung der Erfahrungsstufe 5 ab. Da der Spruch der Einigungsstelle in diesem Fall nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur empfehlenden Charakter hat und die abschließende Entscheidung die oberste Dienstbehörde trifft, teilte der Oberbürgermeister als oberste Dienstbehörde durch Schreiben vom 30.05.2013 mit qualifizierter Begründung mit, dass er dem Beschluss der Einigungsstelle nicht folgt und an der Zuerkennung der Erfahrungsstufe 5 in den streitbefangenen Fällen festhält. In der qualifizierten Begründung legte der Oberbürgermeister im Einzelnen dar, aus welchen Gründen in diesen Fällen die Zuerkennung der Erfahrungsstufe 5 gerechtfertigt ist.
- 60 Die Staatsanwaltschaft Halle nahm diese Personaleinstellungen zum Anlass, ein Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister einzuleiten und Anklage zu erheben, die vom Landgericht Halle zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.
- 61 § 16 TVöD schreibt grundsätzlich vor, dass Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung der Erfahrungsstufe 1 zuzuordnen sind. Verfügt der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren erfolgt die Einstellung in der Regel in Stufe 3.
- 62 Unabhängig davon eröffnet § 16 TVöD die Möglichkeit, bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz

oder teilweise für die Stufenordnung zu berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit in der Verwaltung förderlich ist.

- 63 Grundsätzlich ist damit nach Auffassung der Rechnungsprüfung auch bei einer Neueinstellung die Möglichkeit eröffnet, einen Bewerber mit der Erfahrungsstufe 5 einzustellen, wenn diese Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs im Sinne der tariflichen Vorschrift dient. Da die Einstellung eines Bewerbers auf eine im Stellenplan enthaltene freie Stelle immer der Deckung des Personalbedarfs dient, kann nach der bisher vorhandenen Kommentierung zu dieser Problematik von der Ausnahme bei der Zuordnung der Erfahrungsstufe nur Gebrauch gemacht werden, wenn ohne die erhöhte Stufenzuordnung auf dem freien Bewerbermarkt keine hinreichende Anzahl von Bewerbern oder keine ausreichend qualifizierten Bewerber erreicht werden können. Dass diese Voraussetzungen vorgelegen haben, ist aus den der Rechnungsprüfung vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, insbesondere ist aus den Stellenbeschreibungen nicht zu entnehmen, welche Spezialkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich waren, die auf dem Bewerbermarkt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden gewesen wären.
- 64 Die Rechnungsprüfung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich das Mitbestimmungsverfahren **vor der geplanten Personalmaßnahme** durchzuführen ist und eine ohne Mitbestimmung durchgeführte Einstellung durch Vertragsabschluss zwar rechtswirksam ist und die Dienststelle zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, es der Dienststelle aber bis zur Erteilung der Zustimmung durch den Personalrat oder nach Durchführung des Einigungsstellenverfahrens bis zur Ersetzung der Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde verwehrt ist, den eingestellten Mitarbeiter tatsächlich zu beschäftigen. Der Personalrat, dem es möglich gewesen wäre, die tatsächliche Beschäftigung der ohne Zustimmung eingestellten Mitarbeiter zu verhindern, leitete keine gerichtlichen Schritte ein und duldete damit die Beschäftigung der Mitarbeiter.
- 65 Die Rechnungsprüfung befürwortet die durchgeführte Vorgehensweise nicht, die ihre Ursache in dem damals erfolgten Wechsel des Oberbürgermeisters und der gewünschten dringend erforderlichen Herstellung der Arbeitsfähigkeit seines Büros haben dürfte.
- 66 *Angesichts der Haushaltslage der Stadt vertritt die Rechnungsprüfung allerdings die Ansicht, dass von der durch den TVöD theoretisch eingeräumten Ausnahme der Einstellung mit erhöhter Stufenzuordnung praktisch kein Gebrauch gemacht werden sollte. Wenn ausnahmsweise gleichwohl die Möglichkeit genutzt werden soll, weil anders kein geeigneter Bewerber gefunden werden kann, erwartet die Rechnungsprüfung, dass vor der Einstellung nachvollziehbar dokumentiert wird, welche Schritte auf dem Bewerbermarkt unternommen wurden, um geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen und inwiefern diese Bemühungen nicht zum Erfolg geführt haben.*

3. Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII

- 67 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2012 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen. So werden im Zuge der Abrechnung von Leistungen nach SGB II dem FB Rechnungsprüfung regelmäßig Zahlungsanordnungen vorgelegt, die den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bzw. die Erstattungsleistun-

gen zwischen der Stadt Halle und der Bundesagentur für Arbeit zum Inhalt haben. Hierzu führte die Rechnungsprüfung in regelmäßigen Abständen Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten der Unterkunft sowie einmaliger Leistungen durch.

68 ***In Einzelfällen wurde die fehlende Vorlage von Betriebskostenabrechnungen festgestellt. Ebenso wurde auf die notwendige Vollständigkeit der Vorlage aller antragsrelevanten Unterlagen hingewiesen, um so z.B. die Gewährleistung des Nachrangs der Sozialhilfe stets aktenkundig nachweisen zu können.***
- vgl. Prüfberichte vom 05.04.2012, 30.10.2012 -

69 Darüber hinaus bleibt durch die Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzzuweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKG vom 20.01.2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) festzustellen.

Mit Feststellungsvermerk der Rechnungsprüfung vom 12.03.2013 wurden für das Haushaltsjahr 2012 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 71.626.744,03 EUR abgerechnet.

70 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie für die Schulsozialarbeit jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.

Mit Feststellungsvermerk der Rechnungsprüfung vom 14.03.2013 wurden für das Haushaltsjahr 2012 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes einschließlich Schulsozialarbeit gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 3.492.306,44 EUR abgerechnet.

71 ***Im Rahmen einer Aktenprüfung bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II konnte festgestellt werden, dass im Jobcenter Halle bei der Leistungsgewährung grundsätzlich ordnungsgemäß verfahren worden ist.***
- vgl. Prüfbericht vom 11.06.2012 -

72 Im FB Soziales der Stadt Halle erfolgte in ausgewählten Fällen ebenso eine Aktenprüfung hinsichtlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit dem Schwerpunkt der Leistungsgewährung nach § 6b BKG für den Leistungszeitraum 2011.

Die Prüfung bot insbesondere Anlass, auf eine zeitnahe Antragsbearbeitung hinzuweisen, damit das mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes anzuwendende Gutscheilverfahren vollumfänglich umgesetzt werden konnte. Des Weiteren wurde eine ordnungsgemäße und einheitliche Aktenführung entsprechend der einschlägigen Aktenordnung eingefordert.
- vgl. Prüfbericht vom 19.07.2012 -

- 73 ***Bei der schwerpunktmäßigen Prüfung der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII / Produkt/PSP 1.31107.02 wurde festgestellt, dass die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII grundsätzlich gesetzeskonform erfolgte.
- vgl. Prüfbericht vom 28.01.2013 -***

4. Zuschüsse zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe

- 74 Die Stadt Halle gewährt in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages auf der Grundlage des § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe der Richtlinie zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“ regelmäßig Zuschüsse für Leistungen der Jugendhilfe an gemäß § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung vorbehaltlich der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 75 Aufgrund vorhandener Rückstände bei der Bearbeitung der vorgelegten Verwendungsnachweise für an Freie Träger ausgereichte Zuschüsse zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe im FB Bildung, diese lagen ab dem Haushaltsjahr 2010 grundsätzlich unbearbeitet vor, erfolgte durch den FB Rechnungsprüfung im Haushaltsjahr 2012 eine Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Fördermittel des Haushaltsjahres 2009 für 8 ausgewählte Freie Träger in einem Gesamtumfang von 911.623,78 EUR hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Fördermittelvorgänge durch die Verwaltung .
- 76 ***Neben der Forderung nach einer zeitnahen Aufarbeitung der Rückstände bei der Bearbeitung noch offener Verwendungsnachweise aus Vorjahren, wurden seitens des FB Rechnungsprüfung Forderungen hinsichtlich der Verbesserung von Transparenz und Vollständigkeit der Aktenführung, der Dokumentation von Prüfschritten und rechtlichen Abwägungen sowie der Erarbeitung von Arbeitshilfen, wie Musterbescheide, Vermerke sowie Checklisten zur Bearbeitung von Fördermittelvorgängen aufgemacht.
Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen der Abrechnung der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger die Erklärung der Richtigkeit der Angaben mit dem Hinweis auf § 264 Strafgesetzbuch und damit auf die Strafbarkeit von Subventionsbetrug zu ergänzen.
- vgl. Prüfbericht vom 15.10.2012 -***

5. Zuschüsse an die Freien Träger der Kindertagesstätten

- 77 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Arbeitsrückständen bei der Bearbeitung der Verwendungsnachweisführung ausgereichter kommunaler Zuschüsse durch die Stadt Halle war die Rechnungsprüfung in regelmäßigen Abständen über den Stand der stringenten Aufarbeitung der Arbeitsrückstände ab dem Haushaltsjahr 2003 zu informieren.
- 78 Mit Schreiben vom 27.02.2014 stellte der FB Bildung den aktuellen Stand der Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfung wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Anzahl der geförderten Freien Träger	Anzahl der abschließend geprüften VWN der Freien Träger – Rechtskraft eingetreten Stand SBE 2011	Anzahl der abschließend geprüften VWN der Freien Träger – Rechtskraft eingetreten Stand 27.02.2014
2003	33	29	29
2004	33	24	24
2005	32	25	25
2006	34	18	18
2007	36	1	34
2008	38	10	33
2009	39	2	31
2010	40	-	30
2011	37	-	28

- 79 Die Arbeitsergebnisse weisen hiernach im Vergleich zur Schlussberichterstattung 2011 Erfolge bei der Bearbeitung der bislang erheblichen Rückstände aus. Die aufgrund von laufenden Klageverfahren noch nicht vollständig abgeschlossenen Prüfungen sind hierbei nicht erfasst.
- 80 Schwerpunkt der Aufarbeitung in 2012 waren die Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2008. Im Hinblick auf eine drohende Verjährung von Forderungen erfolgte darüber hinaus die Durchführung von Plausibilitätsprüfungen für 33 Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen, die das Jahr 2007 betrafen. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfungen kam es entweder zur Einstellung der laufenden Verfahren oder aufgrund von Unstimmigkeiten im Verwendungsnachweis zu intensiven Prüfungen.
- 81 Inwieweit insbesondere für diese Fälle, aber auch für noch offene Verfahren aus den Jahren 2003 bis 2006 durch den Eintritt der Verjährung Rückforderungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, bleibt darzustellen.
- 82 Des Weiteren wurde im Zeitraum September 2013 bis Januar 2014 eine eigens mit der Prüfung der Verwendungsnachweise Freier Trägere der Jahre 2009 bis 2011 beauftragte Projektgruppe eingerichtet. Ein abschließender Bericht vom 28.01.2014 liegt dem FB Rechnungsprüfung vor. Im vorgegebenen Projektzeitraum wurden hiernach ca. 80 Prüfungen durchgeführt und das Ziel, Aufarbeitung der bestehenden Rückstände, damit weitestgehend erreicht.
- 83 Mit Abschluss der Projektarbeit und der Rückführung von Mitarbeitern in das Team Förderung von Kindertagesstätten wird nunmehr die Arbeit fortgeführt und mit der Verwendungsnachweisprüfung für 2012 begonnen.
- 84 Die eingeleiteten Maßnahmen erfolgten jeweils in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung.
- 85 ***Es bleibt nunmehr auf Dauer eine geordnete und zeitnahe Bearbeitung der Verwendungsnachweisprüfung zu sichern.***

6. Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit

- 86 Die Migrationspolitik in der Stadt Halle hat sich besonders in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Die Stadt verfügt über eine Netzwerkstruktur, die über eine kommunale Steuerungsgruppe, unter Leitung der Beauftragten für Integration und Migration, steht. Hier werden koordinierende und strukturelle Aufgaben ebenso wahrgenommen, wie die regionale und überregionale Repräsentanz des Netzwerkes.
- 87 Zu den Aufgabenbereichen und Zielen dieser Steuerungsgruppe gehören:
- die Förderung von Maßnahmen zur gezielten Integration von Zuwanderern,
 - eine Projekt- und Angebotskoordinierung,
 - die Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Zuwanderern am beruflichen, sozialen und kulturellen Leben,
 - eine Sprachförderung sowie
 - die Durchführung interkultureller Begegnungen und Projekte.
- 88 Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Zuwendungsbescheiden des Landesverwaltungsamtes vom 01.04.2010, vom 31.01.2011 und 18.05.2012 der Stadt Halle eine jährliche Zuwendung in Höhe von 43.570 EUR für die Errichtung / Fortführung einer Koordinierungsstelle, welcher die Organisation der kommunalen Integrationsarbeit zugeordnet ist, für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 gewährt. Zuwendungsfähig waren unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Personal- und Sachkosten.
- 89 Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung wurden Einnahmen / Erträge (einschließlich des Eigenanteils) sowie Ausgaben / Aufwendungen wie folgt dargestellt abgerechnet:

Haushaltsjahr	Einnahmen / Erträge in EUR	Ausgaben / Aufwendungen in EUR
2010	69.456,46	69.456,46
2011	70.328,39	70.328,39
2012	56.108,40	56.108,40

- 90 ***Mit Vermerk der Rechnungsprüfung wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für die Haushaltsjahre 2010, 2011 sowie 2012 entsprechend der Bewilligung festgestellt.***
- vgl. Vermerke vom 19.07.2011, 12.06.2012 und 30.05.2013 -

7. Frauenschutzhaus

- 91 Das Frauenschutzhaus der Stadt Halle existiert bereits seit dem Jahr 1991. Es dient als vorübergehende Zufluchtsstätte für bedrohte und misshandelte Frauen sowie deren Kinder. Zudem erhalten betroffene Frauen hier sozialpädagogische Beratung und Unterstützung zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien.

92 Eine spezialgesetzlich verankerte Verpflichtung zur Vorhaltung eines Frauenschutzhauses existiert nicht. Eine Verpflichtung lässt sich jedoch aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz - Recht auf körperliche Unversehrtheit - ableiten. Danach ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, diese zu verhindern und ihr vorzubeugen.

93 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen zur Förderung von Personal- und Sachausgaben.

Gemäß Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2012 zur Förderung von Frauenhäusern im Land Sachsen-Anhalt vom November 2012 wurden der Stadt Halle auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern 84.000 EUR als zweckgebundener pauschaler Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Projektförderung gewährt.

94 Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 214.335,54 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet.

95 **Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 09.04.2013 wurde die wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie die mit der Erteilung des Bescheides verbundene Zweckbindung - Erfüllung der festgelegten Ziele, Aufgaben und Struktur- und Prozessqualität - bestätigt. - vgl. Bearbeitungsbogen vom 08.04.2013 -**

8. Förderung des Sports in der Stadt Halle

96 Inhalt der Prüfung war die Kontrolle der materiellen Rechtmäßigkeit der ausgereichten Fördermittel für die Bewirtschaftung der von der Stadt Halle verpachteten und vermieteten Sporthallen und Sportanlagen an hallesche Sportvereine sowie der im damaligen Ressort Sport praktizierten Sachbearbeitung gemäß Punkt 6.3.1 der Richtlinie zur Förderung des Sports vom 27.04.1994, letzte Änderung vom 26.10.2011. Danach kann die Stadt Halle Kosten für Wärmeversorgung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser bis zu einer Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten, wobei die Verrechnung in der Regel halbjährlich erfolgt. Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss (max. 3 Monate im Voraus) abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.

Der Prüfungsumfang stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Ausgereichte Fördermittel gem. Pkt. 6.3.1 (Quelle: Statistik Ressort Sport) in EUR	Prüfungsumfang FB Rechnungsprüfung in EUR
2010	278.710,75	167.663,25
2011	287.907,70	210.352,50

97 **Im Allgemeinen konnte die ordnungsgemäße Umsetzung des geprüften Abschnitts 6.3.1 der Richtlinie zur Förderung des Sports festgestellt werden.**

- 98 Daneben wurde deutlich, dass die Vereine, mit denen Nebenabreden zum Pachtvertrag getroffen wurden, eine Förderung über der des Regelsatzes von 50 % gemäß Richtlinie zur Förderung des Sports erhalten.
- 99 Eine explizite Begründung der Verwaltungsentscheidungen, welche Indikatoren zur Bemessung des außerordentlichen öffentlichen Interesses im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürger/-innen der Stadt Halle berücksichtigt, war nicht dokumentiert.
- 100 ***Künftig wird als Nachweis des nachhaltigen Einsatzes von Fördermitteln und der gebotenen Transparenz im Rahmen der Gewährung öffentlicher Mittel insbesondere in den Fällen der Förderung über dem Regelsatz der Sportförderrichtlinie eine Erörterung des besonderen öffentlichen Interesses des Verwaltungshandelns in der Aktenbearbeitung erwartet. Darüber hinaus sind die politischen Gremien als Entscheidungsträger zu beteiligen.
- vgl. Prüfbericht vom 16.10.2012 -***

9. Schülerbeförderung

- 101 Aufgrund des § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 13. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 2) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der GO LSA vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen. Die Satzung trat zum 01.08.2011 in Kraft. Hierin sind die rechtlichen Grundlagen für die Bezuschussung der Kosten der Schülerbeförderung für die Stadt Halle geregelt.
- 102 Den ausgewiesenen schuljahresbezogenen Kosten der Schülerbeförderung für 2011 / 2012 von insgesamt 352.042,42 EUR stehen Zuweisungen des Landes in Höhe von 170.572,05 EUR für 2011 und 427.637,73 EUR für 2012 gegenüber. Nicht verbrauchte Mittel werden regelmäßig an das Land zurückgezahlt.
- 103 Maßgaben für das in der Stadt Halle zu praktizierende Verwaltungsverfahren regelt die Satzung zur Schülerbeförderung in § 4 Abs. 5, wonach die Feststellung der Anspruchsberechtigung sowie eine Ablehnung derselben in Form eines Bescheides vorzunehmen sind.
- 104 ***Die Prüfung ergab, dass für den gemäß Satzung anspruchsberechtigten Personenkreis keine Bescheide erstellt werden. Zudem werden die für das praktizierte Verwaltungsverfahren betriebenen internen Kontrollmaßnahmen als nicht ausreichend betrachtet. Zwischenzeitlich wurde den Maßgaben der Rechnungsprüfung gefolgt und die Erstellung von Bescheiden zur Anspruchsberechtigung sowie die Implementierung eines internen Kontrollsystems unter Beachtung der Prämissen des 4-Augen-Prinzips in den Geschäftsprozess Schülerbeförderung zugesichert.
- vgl. Prüfbericht vom 22.02.2013 -***

10. Fördermittel zur Finanzierung der Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH

- 105 Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle vom 26.11.2008 wurden die städtischen Kultureinrichtungen zum 01.01.2009 in die „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“ überführt.
- 106 Die Finanzierung ist im Vertrag (Theatervertrag) über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle vom 14.04.2009 zwischen der Stadt Halle, vertreten durch die damalige Oberbürgermeisterin, und dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, geregelt.

Geplante Zuschüsse				
Kalenderjahr		2010	2011	2012
Gesamt	EUR	35.500.000,00	34.000.000,00	32.500.000,00
davon:				
Stadt	EUR	23.597.600,00	22.097.600,00	20.597.600,00
Land	EUR	11.902.400,00	11.902.400,00	11.902.400,00

- 107 Die Zuschüsse der Stadt wurden im Zusammenhang mit dem Haustarifvertrag der Musiker modifiziert und entsprechend den modifizierten Plänen ausgezahlt:

modifizierter Plan				
Kalenderjahr		2010	2011	2012
Gesamt	EUR	34.600.000,00	34.100.000,00	32.600.000,00
davon:				
Stadt	EUR	22.697.600,00	22.197.600,00	20.697.600,00
Land	EUR	11.902.400,00	11.902.400,00	11.902.400,00

- 108 Der Prüfauftrag für den FB Rechnungsprüfung, die Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen, resultiert aus Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 Abs. 3 des oben genannten Vertrages. Die Prüfung der Nachweise über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt zur Finanzierung der Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH der Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 erfolgte im Jahr 2013, nachdem diese beim FB Rechnungsprüfung zur Prüfung eingereicht worden waren.
- 109 Nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt bezog sich die Prüfung auf Grund der jährlich vereinbarten Eckdatenerhebung hauptsächlich auf die angefallenen Personalkosten.
- 110 Die Abrechnungen für Stammpersonal und Gäste für 2010, 2011 bzw. 2012 wurden mit den Bankkontenauszügen abgestimmt. Stichprobenweise wurden die Gesamtzahlungsvorgänge für Löhne und Gehälter sowie Gasthonorare pro Monat nachvollzogen. Dabei spielten detaillierte Zahlungen für einzelne Personen keine Rolle.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben				
Kalenderjahr		2010	2011	2012
Eigene Einnahmen	EUR	2.613.614,35	3.590.942,39	4.024.389,23
Zinserträge	EUR	6.180,39	12.297,74	15.308,32
Zuschuss der Stadt	EUR	22.697.600,00	22.197.600,00	20.697.600,00
Zuschuss des Landes	EUR	11.902.400,00	11.902.400,00	11.902.400,00
Gesamteinnahmen	EUR	37.219.794,74	37.703.240,13	36.639.697,55
Gesamtaufwendungen	EUR	38.390.256,82	36.610.198,58	35.775.291,21
davon Personalkosten	EUR	30.143.643,60	28.351.652,56	27.707.447,18

- 111 Entsprechend § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle muss der Zuschuss der Stadt den Fördermittelanteil des Landes übersteigen.

Mit den Fördermitteln des Landes wurden

- 2010 = 39,49 % der Personalkosten
- 2011 = 41,98 % der Personalkosten
- 2012 = 42,96 % der Personalkosten

abgedeckt.

- 112 **Die Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle an die Theater, Oper und Orchester GmbH sind zweckentsprechend verwendet worden. Entsprechend § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle überstieg der Zuschuss der Stadt die Fördermittel des Landes. - vgl. Prüfberichte vom 08.05.2013 für 2010, 11.06.2013 für 2011 und 30.09.2013 für 2012 -**

11. Fördermittel für die Stiftung Händelhaus zur Durchführung der Händel-festspiele

- 113 Die „Stiftung Händel-Haus“ mit Sitz in Halle wurde zum 01.01.2008 gegründet. Nach der in § 6 der Satzung der Stiftung, die vom 20.11.2007 datiert und am 14.04.2009 mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (25.06.2009) geändert wurde, geregelten Finanzierung erhält die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährlich Mittel der Stadt Halle und des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Höhe der Zuwendungen ist in der Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung Händel-Haus zwischen der Stadt Halle, vertreten durch die damalige Oberbürgermeisterin, der Stiftung Händel-Haus, vertreten durch den Direktor und dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, vom 01.12.2008 geregelt.

- 114 Für die Vorbereitung und Durchführung der Händelfestspiele 2010, 2011 und 2012 gewährte das Land Sachsen-Anhalt der Stiftung im Wege der Projektförderung gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **511.300 EUR** je Jahr als Festbetrag.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks leistete die Stadt Halle an die Stiftung Händel Haus in den Jahren 2010 bis 2012 Zuwendungen wie folgt:

- 2010 auf 2.151.300 EUR
- 2011 auf 2.140.300 EUR
- 2012 auf 2.110.000 EUR.

Aus diesen Zuwendungen wird u. a. auch ein Teil zur Durchführung der Händelfestspiele eingesetzt.

- 115 Die Prüfpflicht des Nachweises der Verwendung der Fördermittel des Landes für die Vorbereitung und Durchführung der Händelfestspiele ergibt sich für den FB Rechnungsprüfung aus § 4 Abs.2, Satz 2 der o.g. Vereinbarung.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Haushaltsjahr 2010 erfolgte nach dessen Vorliegen im Jahr 2012.

Die Verwendungsnachweise für die Fördermittel des Landes für die Jahre 2011 und 2012 lagen dem FB Rechnungsprüfung im Jahr 2013 zur Prüfung vor.

- 116 ***Die Unterlagen sind künftig zeitnah zur Prüfung vorzulegen.***

- 117 Für die Händelfestspiele im Jahr 2010 wurden förderfähige Ausgaben in Höhe von 1.087.587,78 EUR nachgewiesen, für die Händelfestspiele 2011 waren Ausgaben in Höhe von 1.360.668,92 EUR zu verzeichnen und für die Händelfestspiele 2012 beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 1.361.331,78 EUR.

- 118 ***Die Fördermittel wurden in den genannten Zeiträumen zweckentsprechend verwendet.
- vgl. Prüfberichte vom 30.11.2012 für 2010, 29.01.2013 für 2011 und 27.08.2013 für 2012 -***

12. Workshop „Women in Jazz Akademie“

- 119 Das Festival „Women in Jazz“ fand 2006 in Verbindung mit dem Stadtjubiläum „1200 Jahre Halle“ erstmals statt.

Die äußerst positive Reaktion des Jazzpublikums in Halle und Mitteldeutschland veranlasste die Stadt Halle dazu, die Veranstalter dabei zu unterstützen, das Festival als zeitgenössisches Musikereignis von europäischem Rang am Festivalstandort Halle zu etablieren.

Am 14.12.2009 wurde zwischen der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die damalige Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Szabados, und der Festivalorganisationsgesellschaft Herden & Kapetsis GbR, vertreten durch Herrn Ulf Herden, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung beantragt die Stadt Halle Fördermittel beim Land Sachsen-Anhalt und reicht diese in Verantwortung des FB Kultur an den Veranstalter weiter.

In den Bewilligungsbescheiden des Landes wird die Prüfung durch die zuständige Prüfeinrichtung gefordert.

- 120 Im Jahr **2011** fand der Workshop „Jazzakademie“ im Rahmen des Festivals „Women in Jazz“ für junge Jazzmusikerinnen mit namhaften deutschen Jazzmusikerinnen als Dozentinnen erstmals statt.
Die Förderungen für das Festival und den Workshop erfolgen regelmäßig getrennt. Für das Projekt Workshop wurden durch das Land Sachsen-Anhalt mit Zuwendungsbescheid Fördermittel von bis zu 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben bewilligt.
Die Fördermittel vom Land wurden zu einem Zeitpunkt abgefordert, zu dem der endgültige Verwendungsnachweis des Veranstalters dem FB Kultur noch nicht vorlag. Dadurch wurden Mittel in Höhe von 386,76 EUR zu viel abgefordert.
- 121 Im Jahr **2012** wurden für den Workshop vom Land Sachsen-Anhalt Fördermittel in Höhe von bis zu 44 v. H. der zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben bewilligt. Die Geldbedarfsanforderung erfolgte wiederum ohne vollständig erstellten Verwendungsnachweis.
- 122 ***Die geplanten Ausgaben wurden insgesamt um 915,55 EUR unterschritten. Die Mitteilung an den Zuwendungsgeber über die Unterschreitung der Kosten erfolgte mit der Übersendung der Prüfberichte.
- vgl. Prüfberichte vom 19.06.2012 für 2011 und 07.05.2013 für 2012 -***
- 123 Auf Rückforderungen von Fördermitteln für die Jahre 2011 und 2012 wurde vom Land Sachsen-Anhalt in Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen Ziffer 2.2 zu § 44 LHO LSA verzichtet, da die zu viel abgeforderten Beträge je Jahr 500,00 EUR nicht überschritten.

II. Technische Prüfungen

1. Oberflächenentwässerung

- 124 Mit Datum vom 23.03.2007 haben die Stadt Halle und die Hallesche Wasser- und Abwasser GmbH (HWA), einen Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung geschlossen. Hierin überträgt die Stadt Halle ihre Aufgabe der Beseitigung aller auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer auf die Konzessionärin HWA.
- 125 Zu den Abwasserentgelten zählen auch die durch die Stadt zu bezahlenden Leistungen zur Entwässerung öffentlicher Flächen wie Straßen, Wege und Plätze in Bezug auf anfallendes Niederschlagswasser (sog. Oberflächenentwässerung). In der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Inkrafttreten am 01.01.2007) wird auf einen Dritten (HWA) verwiesen, der die Abwasserbeseitigung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durchführt.
- 126 Nach Ablauf des Jahres 2008 sind jeweils für zwei Jahre angepasste Preise seitens der HWA (seit 2009 Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, HWS) erhoben worden. Die Zeiträume waren wie folgt:
- 2009-2010
 - 2011-2012
 - 2013-2014 (laufender Zeitraum)
- 127 Durch die Stadt Halle wurden die Entgelte entsprechend der jeweils veränderten Kalkulationen bezahlt, ohne dass es hierzu einen Vertrag oder eine vergleichbare zahlungsbegründende Unterlage gibt. Im Haushaltsjahr 2012 belief sich das Volumen der Entgelte auf 8.635.700 EUR. Seitens des FB Rechnungsprüfung wird diese Praxis seit März 2012 beanstandet und auf Veränderung gedrängt. Die HWS legte mit Datum vom 01.03.2013 dem GB II Stadtentwicklung und Umwelt einen Vertragsentwurf als Arbeitsgrundlage vor. Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Derzeit liegt die Federführung im GB I Finanzen und Verwaltungsmanagement.
- 128 Weiter wurde festgestellt, dass im städtischen Haushalt für das Jahr 2014 in diesem Produkt aus Gründen der Haushaltskonsolidierung nicht ausreichend Finanzmittel eingestellt sind. Im Haushaltsjahr 2015 wird sich diese Problematik weiter verschärfen, weil hier nach gegenwärtiger Kenntnis weitere Konsolidierungsmaßnahmen greifen sollen und ggf. noch weniger Mittel für die Oberflächenentwässerung zur Verfügung stehen sollen. Dies dürfte den Druck erhöhen, die Verhandlungen zügig zu beenden.
- 129 ***Der FB Rechnungsprüfung dringt darauf, zügig eine rechtssichere Vereinbarung zu schließen.***

2. Komplexmaßnahme in der Mansfelder Straße

- 130 Durch Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2012 wurde der FB Rechnungsprüfung beauftragt, Ursachen, Entstehung und Höhe der Nachträge der Baumaßnahme Mansfelder Straße und des Hallorenrings zwischen Hackebornstraße und Schieferbrücke – Komplexmaßnahme Stadt Halle (Saale) / HAVAG – zu prüfen.

- 131 Die Prüfung wurde im Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 vorgenommen und gestaltete sich äußerst schwierig, da der FB Rechnungsprüfung während des Bauvorhabens weder in das Ausschreibungsverfahren noch in die Nachtragsbearbeitung einbezogen worden war. Wesentliche für die abschließende Beurteilung erforderliche Sachverhalte konnten trotz mehrfacher Nachfrage beim zuständigen Fachbereich nicht abschließend geklärt werden.
- 132 Als wesentliches Ergebnis stellt der FB Rechnungsprüfung erneut fest, dass die Durchführung von Komplexmaßnahmen, bei denen die Stadt die Ausschreibung, Auftragserteilung und Baudurchführung für städtische Baumaßnahmen einem Dritten überträgt, mit erheblichen finanziellen Risiken für die Stadt verbunden ist, da diese keine ausreichende Einflussnahme auf das Baugeschehen hat.
- 133 ***Nach Ansicht des FB Rechnungsprüfung sollte bei der Realisierung von Komplexmaßnahmen die Stadt Halle als Baulastträger aller öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet stets Herr des Verfahrens sein. Keinesfalls dürfen die Delegation der Bauherrenfunktion und die Übertragung von Aufgaben wie Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie Rechnungslegung und Abrechnung zu Informationsverlusten für den öffentlichen Auftraggeber, als Bauherrn, führen.***

3. Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost / Los 1: Otto-Stomps-Straße

- 134 Das Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost ist einer der räumlichen Schwerpunkte des Stadtentwicklungskonzeptes. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes ist bis zum Beginn der Bautätigkeit mit Ausnahme der Energieversorgungsnetze und einiger Entwässerungsleitungen nicht erneuert oder ausgebaut worden. Insbesondere das Straßennetz war überaltert und hatte teilweise unzureichende Querschnitte. In die äußere Anbindung des Standortes sind mit der Weiterführung der Osttangente (Haupterschließungsstraße), dem Ausbau der südlichen Grenzstraße und der Delitzscher Straße bereits erhebliche Investitionen getätigt worden.
- 135 Für die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur im Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost ergeben sich folgende Abschnitte nach Straßenzügen für den Straßenausbau und den Ausbau der Trinkwassernetze:
- Otto-Stomps-Straße (Los 1)
 - Fiete-Schulze-Straße (Los 2)
 - Reideburger Straße / Verlängerte Apoldaer Straße (Los 3)
 - Reideburger Straße / Am Klärwerk (Los 4)
 - Grenzstraße (Los 5)
- Mit Ausnahme der Otto-Stomps-Straße und der Fiete-Schulze-Straße war der Ausbau der Entwässerungsnetze Teil der Bauvorhaben.
- 136 Die Baumaßnahme Otto-Stomps-Straße (Los 1) wurde am 14.09.2012 fertiggestellt und durch den Auftraggeber abgenommen. Am 17.09.2012 wurde die Otto-Stomps-Straße für den Verkehr freigegeben. Eine geprüfte Schlussrechnung liegt bisher nicht vor. Nachdem mit 12 Abschlagszahlungen die Nachträge 11 und 12, sowie anerkannte Mengenmehrungen vergütet wurden, bleiben die Nachträge 1, 2 und 6 als offene Forderungen des Auftragnehmers bestehen.

	verhandelt	In Verhandlung
	EUR	EUR
Hauptvertrag vom 04.07.2011	1.543.527	
Nachtrag 1 Verkehrsführung		43.814
Nachtrag 2 Stillstandskosten/Behinderung		313.361
Nachtrag 3 Landschaftsbau	182.571	
Nachtrag 4 Provisorische Beleuchtung	22.889	
Nachtrag 5 Sammelnachtrag	30.516	
Nachtrag 6 Arbeitsunterbrechung Winter		37.334
Nachtrag 7 Fertigereinsatz	11.768	
Nachtrag 8 Ersatzpflanzungen	12.314	
Nachtrag 9 Durchörterung Gas	52.865	
Nachtrag 10 Mehrkosten EVH	27.293	
Nachtrag 11 Mengenmehrungen	239.203	
Nachtrag 12 Sammelnachtrag	15.752	
Summe Nachträge	595.171	394.509
Summe Otto-Stomps-Straße (Los 1)	2.131.698	2.526.207

inkl. MwSt.

Die beauftragten Bauleistungen und verhandelten Nachträge belaufen sich auf 2.131.698 EUR. Dies entspricht einer Kostenerhöhung um ca. 38 % bezogen auf den Hauptvertrag. Bei einer vollen Anerkennung der offenen Forderungen aus den Nachträgen 1, 2 und 6 wäre der Hauptauftrag sogar um 64 % überschritten.

- 137 Durch den FB Bauen bleibt zu klären, wodurch die inhaltlichen Versäumnisse in der Planung und die Fehleinschätzungen im zeitlichen Ablauf des Projektes eingetreten sind, die letztlich zu den erheblichen Nachtragsforderungen geführt haben. Angesichts dessen wird angeregt, zu untersuchen, ob es sich um Fehler in der Planungsphase oder Versäumnisse bei der Freigabe der Planungen durch Versorgungsunternehmen handelt.
- 138 ***Der FB Rechnungsprüfung hält es für geboten, die der Nachtragsbearbeitung in der Stadt Halle zugrunde liegenden Arbeitsschritte zu überdenken und stringent zu organisieren und ggf. den FB Recht einzubeziehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass – nicht zuletzt auch für Zwecke der Fördermittelprüfung – die revisionssichere Transparenz des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sowie der Nachtragsbearbeitung sicher gestellt sein muss. Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel muss stets und lückenlos nachweisbar sein.***

4. Stadthaus – 2. Bauabschnitt

- 139 Mit Datum vom 29.04.2009 hat der Stadtrat beschlossen, die seit 1992 bestehende Nutzungsvereinbarung zwischen der Pegasus Projekt Stadt-Haus Halle GmbH einvernehmlich aufzuheben und das Stadthaus durch die Stadt Halle vorzeitig zurückzunehmen. Dabei entstehende Mieteinnahmen zugunsten der Stadt Halle sollten für weitere notwendige Investitionen genutzt werden. Bereits in den Jahren 2010 und 2011 wurden Umbau- und Sanierungsarbeiten im Stadthaus durch den EB ZGM vergeben und überwacht. Im Jahr 2012 wurde zwischen dem damaligen Liegenschaftsamt und EB ZGM eine Leistungsvereinbarung für Bauleistungen zur Sicherung der Nutzung durch die Fraktionen abgeschlossen. Die Finanzmittel in Höhe von 170.000 EUR wurden daraufhin an den EB ZGM ausgekehrt. Hierfür liegt dem FB Rechnungsprüfung ein Finanzierungsnachweis vor.
- 140 Die tatsächlich abgerechneten Kosten für den 2. Bauabschnitt des Stadthauses betragen 603.621 EUR. Insgesamt wurden einschließlich der Nachträge bau- und haustechnische Leistungen in Höhe von 657.451 EUR vergeben, deren Bearbeitung im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgte. Die Abrechnungssumme lag damit um 53.830 EUR unter der Vergabesumme. Für die Gesamtfinanzierung wurden überwiegend finanzielle Mittel aus den Sachkonten 80500000, 80520000 und 80530000 des EB ZGM verwendet.
- 141 ***Der FB Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass insbesondere bei der Finanzierung von Bauprojekten die notwendige Transparenz zu wahren ist. Aufgrund der Eingliederung des EB ZGM als FB Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement in die Kernverwaltung zum 01.01.2014 geht die Rechnungsprüfung davon aus, dass die gebotene Transparenz zukünftig gewährleistet sein wird.***

5. Umstellung des HKR-Systems zum 01.01.2012

- 142 Mit Einführung des NKHR (Doppik) zum 01.01.2012 wurde gleichsam die systemseitige Umstellung vom kameralistischen (SAP HP 1) auf das doppische HKR-System (SAP HP 3) vollzogen.
- § 12 Abs.1 Nr.1 GemKVO Doppik regelt die Anforderungen an ein automatisiertes Verfahren. Demnach „...muss sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden; sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und vom Bürgermeister freigegeben sein...“.
- 143 Konkret waren folgende Aufgabenstellungen zu bearbeiten:
- Zertifizierung,
 - Softwareabnahme und
 - Freigabe.
- Eine *Zertifizierung* im Hinblick auf die Funktionsweise und insbesondere die Datensicherheit konnte nicht vorgelegt werden. Die *Abnahme der Software* ist durch ein Projektabschlussprotokoll nachgewiesen worden. Kurz vor sowie kurz nach dem Stichtag der Systemumstellung (01.01.2012) sind Funktions- und Integrationstests durchgeführt worden. Zur Dokumentation ist festzuhalten, dass eine eindeutige Zu-

ordnung der Fachkonzepte und Testprotokolle zu den Teilprojekten teilweise nicht möglich war. Die *Freigabeerklärung* ist das zentrale Element des Freigabeverfahrens. Eine solche, bezogen auf den Stichtag der Umstellung, ist dem FB Rechnungsprüfung nicht zur Verfügung gestellt worden. Dies gilt nach Auffassung der Rechnungsprüfung auch und insbesondere für die Kompatibilität der sog. Vorverfahren (Fachanwendungen), welche über Schnittstellen Daten für das HKR-Programm bereitstellen.

- 144 Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass im Zusammenhang mit der Umstellung auf das NKHR für die Einführung und Nutzung der Programme für das neue (doppische) Rechnungswesen nach wie vor Regelungsbedarf bestehe, wird durch die Rechnungsprüfung geteilt.
- 145 ***Der FB Rechnungsprüfung fordert, zukünftig Systemumstellungen und Releasewechsel revisionssicher vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren.***

D. Korruptionsprävention

I. Korruptionsprävention in Kommunen - Checkliste für „Self-Audits“ von Transparency Deutschland

- 146 Transparency International Deutschland e.V. (kurz: Transparency Deutschland) fordert auf kommunaler Ebene ein Höchstmaß an Öffentlichkeit und Transparenz. Eine von Transparency Deutschland in 2012 entwickelte Checkliste soll dazu dienen, besonders korruptionsgefährdete Bereiche zu erkennen. Zielsetzung der Checkliste ist es, Kommunen bei der Analyse und Vermeidung von möglichen Korruptionsrisiken zu unterstützen. Die Checklisten-Fragen zu korruptionspräventiven Themenbereichen sind den typischerweise betroffenen Organisationseinheiten innerhalb einer Kommune zugeordnet. Seitens der Rechnungsprüfung wurde im Rahmen einer Prüfung nachfolgende pauschale Wertung der einzelnen Themenbereiche für die Stadt Halle vorgenommen:
- 147 *Kommunalvertretung*
- Der Stadtrat der Stadt Halle forderte die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratsitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency Deutschland erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein durch die Stadtverwaltung erarbeiteter Entwurf des Ehrenkodexes wurde am 24.08.2011 in der Sitzung des Hauptausschusses übergeben und befindet sich momentan im politischen Raum in der Diskussion.
- Die Diskussion zum erarbeiteten Entwurf des Ehrenkodexes für politische Mandatsträger bleibt stringent fortzusetzen.***
- 148 *Verwaltungsleitung*
- Grundlage für die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Stadtverwaltung Halle ist die VV 06/2012 zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle vom 30.05.2012. Hierbei handelt es sich um eine Verweisungsdienstanweisung auf den Gem. Rd. Erl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 30.06.2010 – Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption.
- Der Empfehlung von Transparency Deutschland, die Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes zur Prävention gegen Korruption in der Kommunalverwaltung entsprechend anzuwenden, wird in der Stadt Halle entsprochen.***
- Über den Inhalt der VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption sind alle Bediensteten mindestens einmal jährlich zu belehren.
- Die Stadt Halle hat den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift ergänzt durch den Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 geregelt. Näheres hierzu wird unter dem Gliederungspunkt D.VII. zum Sponsoring aufgeführt.

149 *Korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete*

Dieser Abschnitt zielt auf die Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete und der entsprechenden Arbeitsplätze innerhalb der Kommunalverwaltung und eine in diesem Zusammenhang notwendige Risikoanalyse ab.

In diesem Zusammenhang sind auch die seit der Schlussberichterstattung 2010 bestehenden regelmäßigen Bemühungen der Rechnungsprüfung um einen Gefährdungsatlas für die Stadtverwaltung Halle zu sehen. Dieser soll Hinweise über den Grad der Korruptionsgefährdung von Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Wirksamkeit vorhandener Sicherungssysteme in einer Organisationseinheit geben. Um den Prozess der Feststellung korruptionsgefährdeter Dienstposten oder Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung Halle voranzutreiben ist eine sogenannte „Risikoabfrage“ aller Arbeitsplätze vorgesehen. Hierbei werden die Arbeitsabläufe eines jeden Arbeitsplatzes daraufhin geprüft, ob eine besondere Korruptionsgefährdung vorliegt. Ziel ist es letztendlich, für die Stadtverwaltung Halle mittelfristig einen Gefährdungsatlas zu entwickeln.

Zu den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten in Kommunalverwaltungen gehören erfahrungsgemäß die Bereiche, die mit Vergaben von Aufträgen betraut sind. Insbesondere im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung von Vergaben wurde in der Stadt Halle eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Seit Mai 2012 bietet die Stadtverwaltung darüber hinaus ein eVergabe-Portal an. Damit finden sowohl für die Stadt Halle als auch für die Unternehmen höhere Standards der Korruptionsprävention als bisher Berücksichtigung. Ein Bericht über die die Einführung der e-Vergabe in der Stadt Halle wurde im „Scheinwerfer 57“, einer Publikation von Transparency Deutschland, veröffentlicht. Ebenso finden die Maßgaben des Landesvergabegesetzes LSA – Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) vom 19.11.2012 (GVBl. LSA Nr. 23/2012 ausgegeben am 30.11.2012) grundsätzlich Anwendung.

150 *Innenrevision / Rechnungsprüfung*

In der VV 06/2012 ist die Korruptionsbekämpfung als eine Aufgabe der Rechnungsprüfung ausdrücklich festgelegt und entsprechende Befugnisse sind geregelt.

151 *Kommunale Unternehmen*

Ein risikoorientiertes Regelmanagement und interne Kontrollsysteme gehören mittlerweile auch für öffentliche Unternehmen zu den Standards guter kaufmännischer Unternehmensführung. Auch kommunale Unternehmen müssen sich über ihre individuellen, bereichsspezifischen Verpflichtungen klar werden und eindeutige Strukturen und Richtlinien zur praktischen Umsetzung der geltenden Vorgaben und deren Kontrolle schaffen. Dazu dient insbesondere ein von den Kommunen für seine kommunalen Unternehmen zu erlassender Public Corporate Governance Kodex, welcher Maßstäbe für gute Beteiligungssteuerung und Unternehmensführung setzt, insbesondere in Form von Compliance-Richtlinien zu Interessenskollisionen, Nebentätigkeiten, Verschwiegenheit und der Annahme und des Angebots von Zuwendungen.

Für die kommunalen Unternehmen der Stadt Halle wurde ein Public Corporate Governance Kodex seitens der BMA erarbeitet. Dieser befindet sich derzeit in den Fachausschüssen zur Bearbeitung.

II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen der Korruptionsprävention

- 152 In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Evangelischen Studierendengemeinde Halle und der Stadtverwaltung Halle wurde am 15.05.2012 ein Vortrag zum Thema: „Gesundheitsmarkt – Transparenz im Umgang mit öffentlichen Ressourcen“ gehalten.

Es handelte sich dabei um eine Weiterführung der bereits in 2004 begonnenen Vortragsreihe zur Korruptionsprävention.

Für eine Zuhörerschaft von ca. 80 Besuchern vor allem aus den Bereichen Wirtschaft, Lehre und öffentliche Verwaltung bestand die Möglichkeit, mit Frau Dr. Anke Martiny - Mitglied im Vorstand von Transparency Deutschland sowie Frau Jeannette Betz – Leiterin der Ermittlungsgruppe der AOK Sachsen-Anhalt und Herrn Tobias Brehme – Pressesprecher in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt unter der Moderation von Prof. Dr. Ingo Pies vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ins Gespräch zu kommen.

Diese Veranstaltung stellt regelmäßig einen Beitrag zur Information der Öffentlichkeit über die Gefahren der Korruption und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dar.

III. Selbstverpflichtungserklärung für Kommunen als korporative Mitglieder von Transparency International

- 153 Im Zusammenhang mit den Entwicklungen zum Thema Complianceanforderungen wurde die seit Ende der neunziger Jahre gültige Version der Selbstverpflichtungserklärung für die Aufnahme korporativer Mitglieder von Transparency Deutschland in 2009 überarbeitet.

Die bereits bestehenden Mitglieder wurden aufgefordert, die neue Version der Verpflichtungserklärung nachträglich anzuerkennen.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung bekennt sich die Kommune zu den mit dem Beitritt zu Transparency Deutschland verbundenen Zielen der Korruptionsbekämpfung und zeigt, dass sie auch gewillt ist, die dafür erforderlichen Umsetzungsschritte zu etablieren.

Die aktuelle Selbstverpflichtungserklärung wurde nunmehr mit Datum vom 09.12.2012 durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand unterzeichnet.

IV. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

- 154 Gemäß § 5 der VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption sind alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig (mindestens 1x jährlich) über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu belehren.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde der Nachweis über die durchgeführten Belehrungen zur VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle nach Aufforderung gegenüber der Rechnungsprüfung von

den nachfolgend benannten Organisationseinheiten nicht vollständig aktenkundig nachgewiesen – FB Soziales, FB Bildung, FB Wirtschaftsförderung, EB ZGM, Raumflugplanetarium, Konservatorium, Stadtsingechor. - vgl. Prüfvermerk vom 28.01.2013.

Seitens der Verwaltung ist künftig die stringente Umsetzung der mit Datum vom 30.05.2012 aktualisierten VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle zu fordern. Danach sind im Interesse eines geordneten Verwaltungshandelns und zur Unterstützung der Korruptionsprävention regelmäßig jährlich Belehrungen aller Mitarbeiter der Stadtverwaltung Halle vorzunehmen sowie ein entsprechender Nachweis darüber vorzuhalten.

V. Jobrotation

- 155 Jobrotation per se bezeichnet einen gelenkten Arbeitsplatzwechsel. Jobrotation ist unter Korruptionsgesichtspunkten ein anerkanntes Verfahren und zielt insbesondere auf die Herauslösung von Mitarbeiter/-innen aus ihrem vertrauten Aufgaben- und Arbeitsumfeld ab, um das Risiko kriminellen Verhaltens zu minimieren. Unregelmäßig stattfindende Umsetzungen bzw. Neubesetzungen u.a. von Führungspositionen können dabei als Korruptionsvorbeugungsmaßnahme angesehen werden, auch wenn letztendlich andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.
- 156 Nach Darstellung des FB Verwaltungsmanagement wurden im Haushaltsjahr 2012 in der Stadtverwaltung Halle Umsetzungen verstärkt aus Gründen des Wirksamwerdens von Rentenmodellen sowie aufgrund der Verwaltungsstrukturänderung vorgenommen. Insgesamt wurden 163 Umsetzungen realisiert. Ebenso korruptionshemmend wirken die vorgenommenen 47 Neueinstellungen. Die im Rahmen der durch die neue Verwaltungsstruktur ausgelöste und aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorzunehmende Überprüfung und Neuorganisation von Strukturen und Abläufen ist insbesondere dazu geeignet, Rotationsmaßnahmen strategisch zu implementieren.

Im Zuge der Ermittlung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche ist es seitens der Verwaltung nunmehr angedacht, eine jeweils spezifische Betrachtung je Organisationseinheit mit der Erstellung eines Gefährdungsatlasses für die Stadtverwaltung Halle zu verbinden.

VI. Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

- 157 Die Stadt Halle hat mit der VV 19/2009 vom 23.09.2009 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 30.11.2006 – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung (MBI. LSA 50/2006) – geregelt. Dieser Runderlass wurde mit Datum vom 05.03.2012 (MBI. 9/2012) aktualisiert. Eine entsprechende Anpassung durch die Stadt Halle erfolgte im Oktober 2013 mit der VV 14/2013.
- 158 Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 beauftragt, in einem jährlichen Bericht entsprechende Einzelaufstellungen über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von

mehr als 1.000 EUR in geeigneter Form zu veröffentlichen. Neben den Angaben des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages / des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung, soll auch die Angabe des Gebers namentlich sowie die Gegenleistung der Stadt aufgeführt werden.

- 159 Dem Jahresabschluss der Stadt Halle ist zum 31.12.2012 unter Punkt 9.1.8 – Übersicht über Spenden und Sponsoring – eine Aufstellung entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR im Haushaltsjahr 2012 zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der VV 19/2009 über den Umgang mit Sponsoringleistungen in der Stadtverwaltung Halle mit dem Verweis auf die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften wurden die im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 im Pkt. 9.1.8 – Übersicht Sponsoring – ausgewiesenen Sponsoringleistungen primär der Prüfung der Einhaltung der formellen Verfahrensvoraussetzungen durch den FB Rechnungsprüfung unterzogen.

- 160 ***Im Ergebnis der Prüfung konnte die Umsetzung der Maßgaben zur Korruptionsprävention entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschrift sowie des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 nicht vollumfänglich festgestellt werden. Zukünftig sind die erforderliche Integrität, Neutralität und Transparenz stets zu wahren.
- vgl. Prüfbericht vom 25.02.2014 -***

VII. Informationszugangsgesetz

- 161 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen. Der Informationsanspruch besteht nur dann nicht, wenn ein gesetzlich geregelter Versagungsgrund greift, insbesondere der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Schutz personenbezogener Daten.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Gesetzes wurden mit der VV 01/2009 Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem IZG LSA für die Stadt Halle gegeben.

- 162 Im Rahmen der für 2012 erfolgten Auswertung der Auswirkungen des IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle ist zu verzeichnen, dass in 2 Fachbereichen insgesamt 2 Anfragen / Anträge nach dem IZG LSA eingingen und abschließend bearbeitet wurden. Damit ist das Informationsbegehren gegenüber 2009 / 2010 weiterhin rückläufig.

E. Zusammenfassung

- 163 Die vom FB Rechnungsprüfung nach der Rechtsgrundlage des § 129 GO LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 164 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend und wurden deshalb als Information für den Stadtrat zur Verfügung gestellt. Die Bemerkungen des FB Rechnungsprüfung sollen der Verwaltung auch Empfehlungen zur weiteren Modernisierung aufzeigen.
- 165 Zudem dienten sie zur Dokumentation der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2012.
- 166 Im Hinblick auf das im Haushaltsjahr abgewickelte Finanzvolumen ergaben Feststellungen aus den unterjährigen Prüfungen keine der Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss und der Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehenden Ergebnisse.

Halle (Saale), 16. April 2014

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter